IMT Nuremberg Archives

H – 403

International Court of Justice

H0403-0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 22. JULI 1946
SITZUNG 1o.oo bis 13.oo UHR.

VORSITZENDER: Das Gericht versteht, dass die britische Anklagbehoerde fuer alle Anklaeger antworten wird bezueglich der zu uebersetzenden Dokumente der Organisation der SS und der Politischen Leiter. Sollen wir diese zuerst behandeln?

MR. GRIFFITH JONES: Herr Praesident, ich selbst beschaeftige mich mit den Dokumenten der Politischen Leiter und mein Freund Mr. Ellvyn-Jones behandelt jene fuer die SS. Das Gericht moechte vielleicht die Dokumente fuer die Politischen Leiter zuerst betrachten.

VORSITZENDER: Ja.

MR. GRIFFITH JONES: Ich sprach mit Dr. Servatius, der die Politischen Leiter vertritt und wir sind darueber uebereingekommen, mit den Dokumenten, die er in seinem Schluss-Buch vorlegen soll. Idh habe die Listen drucken lassen ueber die Dokumente, ueber welche wir uns verstaendigt haben. Er hat urspruenglich 6 Dokumentenbuecher vorgelegt und zusammen 250 Dokumente, einige davon sind sehr lang, und wir sind darueber uebereingekommen, dass eine Gesamtzahl von ungefaehr 90 Dokumenten davon im endgueltigen Dokumentenbuch aufgenommen werden sollen. Von diesen 90 Dokumenten haben wir nur gewisse Absaetze uebersetzt bekommen. Wir haben hier eine Abschrift der Dokumentenbuecher die zugelassen sind, angezeichnet, die uebrigen werden natuerlich nicht zugelassen.

VORSITZENDER: Wielange wird das Dokumentenbuch werden?

MR. GRIFFITH JONES: Es werden ungefaehr 100 Exhibits sein, sie sind sehr kurz, die laengsten sind 2 Seiten, die uebrigen Dokumente sind kurze Auszuege.

VORSITZENDER: Ja.

MR. GRIFFITH JONES: Ich darf vielleicht noch bemerken; Herr Dr. Servatius nahm in seinen Buechern einige eidesstattliche Versicherungen auf, die wir ausgeschlossen haben, weil wir annahmen, dass das Gericht die Affidavits vor den Kommissionen gehoert haben wolle. Dr. Servatius nahm auch einige Zitate aus "Mein Kampf" auf. Diese haben wir nicht zugelassen, weil wir dachten, dass das Gericht sein

eigenes Exemplar von "Mein Kampf" in Haenden hat und es wuerde Zeit sparen in der Uebersetzungsabteilung und der Druckerei. Dr. Servatius stimmt darueber ueberein, dass das, was wir jetzt in Rubrik A aufgenommen haben, den Zweck erfuellen wird.

Ich hoere, dass seiner Liste noch einige Dokumente hinzugefuegt werden sollen von Dr. Servatius. Er moechte noch die Dokumente Nr. 50, 68, 69 und 162 in die Rubrik A aufnehmen, welche gegenwaertig noch ausgeschlossen sind.

Herr Praesident, es waere vielleicht angebracht, dass Dr. Servatius und ich die Sache wieter behandeln und wir werden dann schon uebereinkommen, ob sie angenommen werden sollen.

VORSITZENDER: Ja, gewiss.

MR. GRIFFITH JONES: Ich weiss nicht, ob Dr. Servatius etwas dazu zu sagen hat.

DR. SERVATIUS: Herr Praesident, ich bin mit der Regelung einverstanden, und diese kleinen Fragen, die noch zu klaeren sind, werde ich mit dem Vertreter der Anklage zusammen klaeren koennen. Die Buecher wuerden dann zusammenschrumpfen vielleicht auf 2. Es werden 2 Dokumentenbuecher uebrigbleiben.

VORSITZENDER: Danke sehr. Ja, Mr. Elwyn Jones?

MR. ELWYN JONES: In Bezug auf die SS-Dokumente ist Dr. Polckmann und die Vertreter der Anklage darueber uebereingekommen, 99 Dokumente vorzulegen und wir stimmen darueber ueberein, dass 22 ausgeschlossen werden sollen. In Bezug auf die anderen sollen einige ganz ausgeschlossen werden, und vom Rest sollen nur Auszuege angenommen werden.

Wegen des Dokumentes Nr. 31 und32 wird Dr. Polckmann seinen Antrag nocheinmal ueberlegen und es ist vielleicht moeglich, dass Dr. Polckmann noch einiges dazu sagen will. Wegen der 6 Dokumente ist die Anklage und die Verteidigung nicht uebereingekommen. Herr Dr. Polckmann besteht darauf, dass diese Dokumente fuer ihn wesentlich sind und es waere vielleicht zweckmaessig, dass ich dem Gericht die Einwaende der Anklage bezueglich dieser 6 Dokumente angeben wuerde.

Das erste Dokument, Nr. 69, ist ein Auszug aus einer Rede d

H0403 - 0003

ersten Sitzung des Reichstages, nachdem die Nazis an die Macht kamen von dem sozialdemokratischen Fuehrer Wells. Dieses Zitat stellt fest, dass die Partei von Wells den Anspruch nationaler Gleichberechtigung begunstigte und die Kriegsschuld Deutschlands ableugnete. Ich stelle fest im Namen der Anklage, dass dies nur Wiederholungen sind. Es lie bereits eine Menge von solchen Beweismaterialien vor dem Gericht. Jedenfalls ist dies nicht wesentlich in Bezug auf die SS.

VORSITZENDER: Deutschlands Kriegsschuld? Zu welcher Zeit?

MR. ELWYN JONES: In Bezug auf den ersten Weltkrieg.

VORSITZENDER: Ja.

MR. ELWYN JONES: Ich moechte schliesslich vorschlagen, dass, wenn das Dokument angenommen wird vom Gericht, es im Interesse der historischen Wahrheit waere, dass die Auszuege auch noch die strenge Kritik der Nazi-Partei von Herrn Wells enthalten.

Das naechste Dokument ist Nr. 85, ein Auszug vom Voelkischen Beobachter, ein Zitat von William Randolph Hearst angeblich an den Angeklagten Rosenberg vom 3. September 1934. Es besagt: Wenn dieser beruehmte Herr vor 3 Jahren in Deutschland war, dann herrschte dort die groesste Unordnung, jetzt im September 1934 unter der Fuehrung Hitlers ist Deutschland das Land der Ordnung.

Das Gericht wird sich daran erinnern, das war vor 9 Wochen, nachdem, was sogar Himmler als die entsetzlichen Morde vom 30. Juni 1934 bezeichnete.

Ich halte das wieder fuer eine Wiederholung, fuer unwesentlich und fuer wertlos.

Das naechste Dokument, Nr. 86, ist ein Auszug des Voelkischen Beobachters, angebliche Eindruecke eines amerikanischen Athleten im Jahre 1934. Er stellt fest, dass er mit den Zustaenden, die in Deutsc land herrschten, zufrieden war. Wieder glaube ich, dass das eine Wiederholung ist, eine wertlose Beweisfuehrung fuer den Fall der SS.

Das naechste Dokument ueber das wir nicht einig gehen, ist Nr. 96, ein Auszug aus einem Buch von einem angeblichen Amerikaner, das in Deutschland im Jahre 1935 veroeffentlicht wurde. Es ist ein langer Auszug ueber KZ. Er beschreibt in Bezug auf Konzentrationslager Oranienburg die modernen sanitaeren Verhaeltnisse, die Schlafraeume soll.

H0403 – 0004

H0403-0005

so gut gewesen sein, wie die der amerikanischen Armee. Die Gefangener essen genau das Gleiche, wie der Lagerkommandant und die SS-Leute, und sie haben 3 gute Mahlzeiten jeden Tag, wenn auch ohne Luxus.

Ich schlage vor, dies nicht zuzulassen, es hat gar keinen Beweiswert.

Noch 2 Dokumente, Nr. 101 und 102. Nr. 101 ist ein Auszug aus einem amerikanischen Magazin, das angeblich die Ergebnisse gewisser Experimente beschreibt, die von einem amerikanischen Wissenschafter mit einem Impfstoff angestellt wurden.

Nr. 102 ist ein Auszug aus einem Buch "An American Doctor's Odyssay", auf weitere, aehnliche Experimente Bezug nehmend bezueglich der Beri-Beri-Krankheit. Die Anklage sieht in keiner Weise, dass diese Auszuege wahr sein sollen. Aber wenn sie wahr waeren, hatten sie auch keinen Wert und ich schlage vor, sie sollten nicht in die Dokumentenbuecher aufgenommen werden, ueber die SS-Dokumente. Abgesehen davon stimmen wir mit der Verteidigung ueberein.

VORSITZENDER: Dann moechte das Gericht Dr. Pelckmann anhoeren

DR. PELCKMANN: Herr Praesident, ich habe mich mit verschieden Dokumenten zu beschaeftigen, die von der Anklagebehoerde beanstandet worden sind. Zunaechst Dokument 31 und 32. Dokument 31 und 32 beschaftigen sich mit der Frage, ob die SA und die SS verlangte, dass die Studenten in die SA und SS eintreten. Das ist eine Frage, die auch in erster Linie die SA angeht. Die SA ist mit ihren Dokumenten noch nicht so weit, und ich glaube, dass diese Dokumente von der SA vorgelegt werden. Ich stelle sie deswegen noch zurueck.

Streitig sind eigentlich nur die anderen 6 Dokumente, und zwar zuerst Dokument 69. Fuer dieses Dokument moechte ich etwas Grundsaetzliches vorausschicken. Es behandelt nicht etwa die Frage, ob das was in ihm steht, objektiv wahr ist und wahr gewesen ist, sondern es wird nur vorgelegt, um darzustellen, wie die Leser den Eindruck hatten, dass hier wahre Tatsachen vorgebracht werden und diese Tatsachen waren ausschlaggebend fuer die Bildung der Meinung sowohl des deutschen Volkes, als auch natuerlich der Angehoerigen der SS, die ja wesentliche Teile des deutschen Volkes sind, genau so wie fuer die Bildung des Parteigenossen und des Nicht-Parteigenossen. Bezueglich

H0403-0006

der Dokumente, die sich beschaeftigen mit der Haltung des Ausladens, oder mit der Haltung des Inlandes glaube ich, dass die Dinge hier anders betrachtet werden muessen, als vielleicht bei den Einzelangeklagten.

Bei den Einzelangeklagten kann die Haltung des Auslandes nicht erheblich sein. Denn die Anklage behauptet ja, fuer einen grossen Teil der Angeklagten duerfte als erwiesen anzunehmen sein, dass gerade die Hauptangeklagten das Ausland getaeuscht haben; fuer die grosse Masse der Bevoelkerung aber -- und darunter fallen auch die SS-Mitglieder -- muss das, was das Ausland gedacht und getan hat entscheidend sein fuer die Meinungsbildung, ob das nationalsozialistische Regime ein verbrecherisches ist oder nicht. Unter diesen allgemeine Gesichtspunkten stehen alle diese Urkunden.

Die erste Urkunde 69 ist eine Rede, wie der Anklagevertreter schon gesagt hat, des sozialdemokratischen Abgeordneten Wels und so nur sagen, dass dieser sozialdemokratische Abgeordnete selbst nach der Machtergreifung Adolf Hitlers mit Hitler darin uebereinstimmte, dass um den Vertrag von Versailles gekaempft werden muesse.

Ich sage damit objektiv ueber die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Vertrages nichts, sondern will nur zum Ausdruck bringen, was dachte die Masse des Volkes und was dachten besonders die Anhaenger Hitlers, der eben zur Macht gekommen war, darueber, wenn selbst ein Sozialdemokrat in diesem Punkt dem Parteiprogramm zustimmte. Ich halte deshalb das Beweismittel fuer erheblich und insbesondere auch fuer die SS, weil sie genau so wie die uebrigen Deutschen in ihm ein Mittel sahen fuer ihre Meinungsbildung. 85 und 86.

VORSITZENDER: (unterbrechend) Dr. Pelckmann, meinen Sie, das das Dokument besagt, dass der Vertrag von Versailles durch einen Krieg bekaempft werden soll oder, dass man durch Verhandlungen versuchen sollte, ihn zu aendern?

DR. PELCKMANN: Es besagt durchaus nicht, dass der Vertrag durch Krieg bekaempft werden sollte.

Nun Dokument 85 und 86: Auszuege aus dem "Voelkischen Beobachter." Der weltbekannte amerikanische Zeitungsverleger Hearst, der, soweit ich orientiert bin, mindestens zu dieser Zeit auch einen er-

heblichen Einfluss in Amerika gehabt hat, sagt, wie der Anklagevertreter sehr richtig hervorhebt, sogar nach einigen Monaten nach dem blutigen Vorfall des 30. Juni 1934, dass - und zwar im September 1934 - er, als er vor drei Jahren in Deutschland weilte, groesstes Durcheinander vorfand und heute unter Hitlers Staatsfuehrung ist Deutschland ein Land der Ordnung. Wohlgemerkt und ich kann, glaube ich, noch einmal betonen, ich stelle das nicht als objektive Tatsache fest, ich stelle aber fest, was hier meiner Meinung nach fuer die Publizistik damals von nicht unberufener auslaendischer Seite gesagt worden ist ueber die Zustaende in Deutschland und was damals im Ausland verbreitet wurde und was demdeutschen Volk nun mit Hilfe der umfangreichen nationalsozialistischen Propaganda vor Augen gefuehrt wurde, sodass das deutsche Bolk und damit auch die Masse der SS-Mitglieder nichts anderes annehmen konnten als diese Publizistik und eine Bestaetigung in ihrem damaligen guten Glauben fanden, dass hier wirklich etwas fuer die Ordnung und damit auch fuer den Weltfrieden geleistet wird.

Die zweite Aeusserung - Dokument 86 - liegt etwa auf derselben Linie. Es ist eine Aeusserung, eine Meldung vom 27. September mit der Ueberschrift: "Amerika nimmt an der Olympiade teil". Der Fuehrer der amerikanischen Leichtatlethik hat sehr eingehend die Frage studiert, ob sich die amerikanische Nation an der Olympiade beteiligen soll und er hat dann dort in Amerika Bericht erstattet. Er aeusserte sich ueber seine Erlebnisse aeusserst befriedigt, nachdem er in verschiedenen Gegenden Deutschlands gewesen ist und er trat auch jetzt ganz entschieden fuer die Beteiligung der Vereinigten Staaten an diesen Spielen ein. Und die erwartete Wirkung war, dass das Kommitee beschloss, an den olympischen Spielen teilzunehm

Auch hier wieder sehen wir eine Bestaetigung und eine Bekraeftigung und eine Verfestigung der deutschen oeffentlichen Meinung und damit auch der Meinung der Masse der SS-Mitglieder, dass hier das Ausland sich absolut, in gewissen Punkten absolut positiv zu dem neuen Deutschland stellt und ich bitte dabei nicht zu vergessen, dass es hier gerade auf die verschiedenen Jahre, auf die verschiedenen Zeiten ankommt. Bei der Diskussion des Hohen Gericht.

H0403-0007

H0403 - 0008

ueber die grundsaetzlichen Fragen der Organisationsanklage vom 28. Februar bis zum 2. Maerz ist ja auch darauf hingewiesen worden, dass es wahrscheinlich auf die verschiedenen Zeiten des Erwerbs der Mitgliedschaft ankommt und ich kann mir vorstellen, dass es sehr entscheidend ist, wenn hier gerade im Jahre 1934 fuer den Neueintritt ----- und man muss sich vergegenwaertigen, dass es sehr entscheidend sein wird, dass gerade, als die SS nach 1933 in ihrer Mitgliedzahl ausserordentlich zunahm, es fuer den Einzelnen sehr entscheidend gewesen sein wird, dass auch das Ausland gerade in den Jahren nach der Machtergreifung durch das eine oder das andere Zeugnis - ich lege hier nur Beispiele vor - sein Einverstaendnis zu erkennen gab. Ich bedauere Herr Praesident, dass ich diese Ausfuehrungen etwas laenger machen muss als vielleicht erwartet, aber es ist deswegen noetig, da die Grundlinien der Verteidigung wenigstens der Organisationen bisher vor dem Hohen Tribunal noch nicht eroertert worden sind.

Dann kömmt das Dokument 96. Auch hier eine Auslandsstimme. Es ist ein amerikanischer Journalist. Ich bin natuerlich nicht in der Lage nachzupruefen, welcher Qualitaet dieser amerikanische Journalist ist. Aber was objektiv wieder wichtig ist, es ist eine Stimme eines amerikanischen Journalisten, die in Deutschland in einem bekannten deutschen Verlag in einem Buch mit einer unerhoerten Massenauflage verbreitet worden ist. Dieser amerikanische Journalist schildert nur auf diesen zitierten Seiten unter anderem von den Zustaenden in Deutschland, den Zustaenden in den KZ-Lagern. Sie werden zusammenfassend als nicht unbefriedigend hingestellt und ich bin der Meinung, dass auch das wieder im Jahre 1935 fuer die Frage, was konnten - - - -

VORSITZENDER: (unterbrechend) Koennten Sie uns den Namen des Journalisten angeben?

DR. PELCKMANN: Ja, er heisst Doug-Brinkley.

VORSITZENDER: Moechten Sie ihn noch einmal buchstabieren?

DR. PELCKMANN: D o u g - B r i n k l e y . Ich sagte schon, ich kenne ihn natuerlich noch weniger als die Herren Richter, diese Namen; aber man muss davon ausgehen, dass diese Veroeffentlichung

immerhin in Deutschland geschah und der Durchschnittsdeutsche ja nicht wissen kann, ob es einen bekannten amerikanischen Journalisten gibt oder einen unbekannten Journalisten dieses Namens. Jedenfalls hat er sich eingehend ueber die Verhaeltnisse im KZ geaeussert und ueber die Kenntnis der Deutschen ueberhaupt und auch der SS-Mitglieder und ueber die Zustaende in den Konzentrationslagern. Dafuer ist die Bekundung wohl erheblich, denn in weiterem Verlaufe der Beweisaufnahme und auch schon vor den Kommissionen werde ich zeigen und habe ich gezeigt, dass die Kenntnis ueber diese Zustaende in den Konzentrationslagern auf einen ganz kleinen Kreis der dabei Beschaeftigten beschraenkt war.

Schliesslich der Dokumente 101 und 102. Es handelt sich um die Frage der medizinischen Versuche an lebenden Menschen. Hier moechte ich voranstellen, dass ich durchaus nicht die absolute Meinung vertrete, dass die Versuche, die in den KZ-Lagern angestellt worden sind, den Prinzipien der Menschlichkeit entsprechen. Das zu beurteilen vermag ich ohne eingehende Beweisaufnahme in dieser Hinsicht nicht zu sagen - aber ich weise nach und zwar aus wissenschaftlichen Veroeffentlichungen der neuesten Zeit, dass die Frage, ob an lebenden Menschen Versuche, die zum Tode fuehren koennen, ausgefuehrt werden muessen um Zehntausenden und Hunderttausenden von Menschen das Leben zu retten, mindestens in der Wissenschaft bestritten ist und mindestens an diesen Dokumenten Nachweise von namhaften auslaendischen, amerikanischen und englischen Gelehrten bejaht wird. Dabei gehe ich davon aus, dass sich die Haeftlinge in den KZ-Lagern - wie ich in den Kommissionen versucht habe nachzuweisen und was ich auch vielleicht noch weiter nachweisen werde - freiwillig zu diesen Experimenten zur Verfuegung gestellt haben. Ich weise aber darauf hin dass der Nachweis dieser Experimente im Ausland erbracht wird. Meiner Meinung nach, nach dem Wortlaut dieser Aeusserung, an Personen, die sich nicht freiwillig fuer diese Experimente zur Verfuegung gestellt haben. Im einzelnen ist es das Dokument 101 --

VORSITZENDER: Macht es Ihnen etwas aus, wenn Sie hier unterbrechen? Ich meine, Sie sagten, diese haetten sich freiwillig dafuer hergegeben?

H0403-0009

DR. PELCKMANN: Ich sagte, dass aus diesen Dokumenten sich nicht einwandfrei ergibt, dass die Versuche, die das Ausland angeste hat, absolut freiwillig gewesen sind. Dagegen behaupte ich und muss ich behaupten, nach den Zeugenaussagen, die bisher gemacht worden sind, dass die Versuche in den KZ-Lagern von Freiwilligen ausgefuehr worden sind. Es sei - - - -

VORSITZENDER: Ich habe Sie lediglich gefragt, ob Sie sagen, dass die Dokumente 101 und 102 beweisen, dass diese Leute sich freiwillig meldeten fuer die Experimente, die an ihnen vorgenommen wurde

DR. PELCKMANN: Nein, ich sagte Herr Praesident, das ist verschieden und geht aus dem einen oder anderen Dokument nicht ganz kla hervor. Man kann aus dem einen Dokument auch entnehmen, dass die Personen sich nicht freiwillig zur Verfuegung gestellt haben. Wichtiger erscheint mir dagegen - - -

MR. ELWYN JONES: Das Gericht moege davon Kenntnis nehmen, das meines Erachtens die Erklaerung des Verteidigers nicht ohne Ablehnur gehoert werden sollte. Aus Dokument 101 dem Bericht aus einem Magazi das kein wissenschaftliches Magazin ist -- es ist das "Times"-Magazin, das nach meinem Wissen kein wissenschaftliches Werk ist -- geht hervor, dass dieser Auszug sich ueber die Frage, ob die Leute, die fuer diese Experimente benutzt wurden, Freiwillige waren, sich nicht ausspricht.

Der zweite Auszug vom Dokument 102 zeigt ganz klar, dass die Objekte fuer diese Experimente Freiwillige waren.

DR. PELCKMANN: Sehr richtig. Das zweite Dokument handelt von freiwilligen Versuchen; das erste Dokument dagegen laesst die Frage offen. Ich schliesse allerdings aus dem Umstand, den das Dokument ergibt, dass die Freiwilligkeit nicht verwirkt zu sein scheint. Es ist ein Auszug aus einer ziemlich neuen Zeitschrift. "Times" vom 24. Juni 1946. Es behandelt ein neues Tuberkulosemittel. Amerikanische Wissenschaftler haben Experimente vorgenommen mit Tuberkuloseschutzimpfungen an 3 000 Indianern. Die Haelfte wurde mit diesem Schutzmittel geimpft. Die Haelfte erlitt eine harmlose Infektion. 40 Tuberkulosefaelle haben sich dann entwickelt, 185 Faelle reagierten nicht 38 Faelle gingen toedlich aus. Weiterhin wurden Experimente an nicht

H0403 - 0010

H0403-0011

tuberkulosen Indianern vorgenommen.

Das andere Dokument ist die deutsche Uebersetzung eines amerikanischen Buches "An American Doctor's Odyssey" eines amerikanischen Arztes und darin ist geschildert, dass die beruchtte "Beri-Beri"-Krankheit von dem Forscher Fraser Stanten vorgenommen wurden an Strafgefangenen in Bilibid die, wie der Anklagevertreter betont hat, sich kleine Nebeneinnahmen und wenn die Versuche erfolgreich waren auch Strafmilderung verschaffen konnten. Diese Versuche wurden an Zoeglingen der Irrenanstalt von Lvala Lumpu gemacht und zwar wurden diese Versuche gemacht dadurch, dass man einem Teil der Zoeglinge unpolierten und dem anderen Teil der Zoeglinge polierten Reis zu essen gab. Dann tauschte man die beiden Gruppen aus. Alsdann wurden die Kranken gesund und die Gesunden krank. Die Folgen dieser Experimente und die Krankheit ueberhaupt sind ausserordentlich stark. Die Kranken koennen schliesslich nicht mehr das Bett verlassen und sterben haeufig an Herzschwaeche. "Ich vergesse nicht den Eindruck - ich zitiere von diesem Buch - den auf mich das ungeheuer grosse Krankenhaus fuer unheilbare "Beri-Beri-Kranke" in Singapore auf mich machte, wo diese armen Menschen auf ihren Haenden herumgekrochen sind" - --

VORSITZENDER: (unterbrechend) Wir brauchen nicht alle diese Einzelheiten.

DR. PELCKMANN: Ich will damit also nur sagen, es scheint sich hier um eine strittige Wissenschaft zu handeln - - -

DR. ELWYN JONES: Ich muss noch einmal unterbrechen. Dem angeblichen Inhalt dieser Auszuege wird von dem Verteidiger eine solche schlimme Version gegeben, dass ich dagegen protestieren muss. Der Bericht, der gegeben ist, behandelt die Simpthome der "Beri-Beri Krankheit". Es handelt sich ueberhaupt nicht um das Resultat dieser Experimente. Die Experimente gingen in folgender Form vor sich. Einige Malayen wurden nach ihren gewoehnlichen Mahlzeiten von poliertem Reis untersucht. Man sagt, dass dies die Beri-Beri" verursacht. Andere Gefangene wurden mit einer Mahlzeit von unpoliertem Reis geprueft, und es wurde bewiesen, dass Mahlzeiten von poliertem Reis, der das gewoehnliche Nahrungsmittel ist, die "Beri-Beri" verursachte; darin ist kein uebelwollender Sinn. Darueber gibt es kein Dr. Rascher Element.

H0403-0012

DR. PELCKMANN: Ich moechte abschliessend auf die subjektive Seite hinweisen. Es wird ja behauptet von der Verteidigung, dass diese Experimente auch ausserordentlich geheim gehalten worden sind und selbst wenn sie bekannt geworden. - - -

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann, wir haben das Wesentliche ihrer Argumente.

DR. PELCKMANN: Ich danke Ihnen.

VORSITZENDER: Wir werden jetzt den Anklagevertreter der Vereinigten Staaten gegen den Generalstab und das Oberkommando, SD und Gestapo hoeren.

MR. DODD: Herr Praesident, bezueglich des SD und Gestapo sind wir mit der Verteidigung zu einem vollligen Uebereinkommen gekommen. Es besteht also kein Streit bezueglich der Dokumente. Fuer die Gesta sind es 150 Seiten und fuer den SD ungefaehr 80 Seiten.

Was den Generalstab und das Oberkommando anbelangt, so sind wir wegen einiger Dokumente nicht zu einer Uebereinkunft gekommen. Im ersten Dokumentenbuch Nummer 1, Dokumentnummer 5 haben wir gegen die Uebersetzungen einen Einwand, denn es behandelt darin einen gewissen General Busse und das politische Denken einiger Generaele bezueglich des Nationalsozialismus. Es ist lediglich seine eigene Meinung und sonst nichts. Darin befinden sich graphische Darstellungen und Karten usw. und diese sollen so erscheinen als ob sie sich auf Insichten aufbauen, die General Busse durch Unterhaltungen mit anderen Leuten erhalten hat. Darin ist aber auch gar nichts enthalten was beweisen wuerde, dass er etwas ueber diese Dinge weiss. Wir erheben auch Einspruch gegen das Dokument Nummer 8, weil auch dieses sich nur auf die Meinung des General Winters stuetzt. Es ist eine Sammlung der Meinungen anderer Leute. Soweit wie wir uebersehen koennen, veranstaltete er sich eine Art Rundfrage, eine private Rundfrag unter seinen Mitarbeitern und hat deren Meinungen in einem Affidavit zusammengestellt.

VORSITZENDER: Von was fuer einer Art ist das wirkliche Dokument? Ist es eine Veroeffentlichung?

MR. DODD: Nein, Herr Vorsitzender, es ist keine Veroeffentli-

chung es ist eine Erklaerung, eine beschworene Erklaerung des Gene Winters.

VORSITZENDER: Ist es beschworen?

MR. DODD: Jawohl.

VORSITZENDER: Sind beide beschworen, die Erklaerung des Buss und die Erklaerung des Winters?

MR. DODD: Jawohl, beide.

VORSITZENDER: Und welches sind die Daten, 1946?

MR. DODD: Jawohl, von irgendeiner Zeit im Juni 1946

VORSITZENDER: Welches ist das Datum des einen?

MR. DODD: Eines von Ihnen traegt das Datum der letzten zwei Monate.

Dokument Nummer 9 ist von derselben Art. Es ist auch wieder eine Erklaerung, die sich auf geschriebene Meinungen stuetzt. Der Betreffende, der die Affidavits anfertigte, erwaegt dies und befragt andere Leute.

Dokument Nummer 11 ist ein Zeitungsartikel ueber den Bericht des Generals Marschall an den Kriegsminister der Vereinigten Staat Es wurde bereits von der Verteidigung unterbreitet und unser Einwa ist zwar technischer Natur, aber trotzdem notwendig. Unserer Meinung nach sollte ein Zeitungsartikel nicht benutzt werden, besonde da das Dokument als Beweis vorliegt. Es ist Jodl-Exhibit 56. Wir waren nicht im Stande, dies den Verteidigern bis jetzt klar zu machen.

H0403 - 0013

Dokument Nr. 13 ist wiederum eine politische Meinung oder Behauptung des General Winters, begruendet auf eine andere Umfrage unter seinen Mitgefangenen ueber ihre Haltung bezueglich des sogenannten Kommisar-Befehls und ausserdem wurde diese Sache vor der Kommission behandelt, die das Gericht aufgestellt hat. Gegen diese Sache wurde vor der Kommission Einspruch erhoben und dieser Einspruch aufrecht erhalten. Jedenfalls erheben wir auch hier Einspruch und zwar deshalb, weil es von keinerlei Wert ist.

Dokument Nr. 20 ist ein Brief von General Seidler.

VORSITZENDER : Einen Augenblick, Mr. Dodd. Fahren Sie bitte fort.

MR. DODD : Dieser Brief von General Seidler ist keine beschworene Feststellung. Dieses ist Dokument Nr. 20 und wir erheben deshalb Einwand, weil es nicht beschworen ist. Wir bezweifeln auch sehr den Wert dieses Dokumentes. Das Dokumentenbuch Nr. 2 enthaelt nur ein Dokument, gegen das wir Einspruch erheben. Das ist Dokument Nr. 15. Es ist kein Affidavit, sondern ein unbeeidigter Brief eines General von Grevenitz an General von Kleist, vom 24. Juni 1946 datiert. Das hat natuerlich keinen Wert und wir halten es in keinem Fall fuer wertvoll fuer das Gericht. Davon abgesehen haben wir keine Meinungsverschiedenheiten.

VORSITZENDER : Mr. Dodd, moechten Sie uns mitteilen, in Bezug auf die Dokumente gegen die Sie Einwand erheben, wie lange diese sind ?

MR. DODD : Durchschnittlich im deutschen Text zwei bis drei Seiten, manche mit Anhang. Meinen Sie im ganzen ?

VORSITZENDER : Ja, nehmen Sie sie der Reihe nach, angefangen mit Nr. 5.

MR. DODD: Das hat zwei Seiten. Es ist eine Aussage mit Anhang.

VORSITZENDER : Und wie steht es mit Winters Nr. 8 ?

MR. DODD : Es hat 7 Seiten und 2 Seiten Anhang, insgesamt 9 Seiten. Der Zeitungsartikel ueber General Marshall's Bericht weis ich nicht wie lang, bis jetzt 1 Schreibmaschinenseite. Dokument Nr. 13, 10 Seiten lang. General Seidlers Brief, 1 Seite. Dokument Nr. 15 ist 1 Seite lang, ist auch ein Brief.

H0403-0014

H0403-0015

VORSITZENDER : Danke schoen, Nun, Dr. Laternser.

DR. LATERNSER : Es verbleiben noch gewisse Dokumente, die streitig sind. Zunaechst zu dem Dokument Nr. 5. Die als Mil.Nr.5 vorgelegte Tabelle auf Seite 29 bezieht sich nur auf geschichtsbekannte Tatsachen, die in dieser Tabelle grafisch dargestellt sind, um sie in ihrem Ausmass und ihrer Auswirkung innerhalb der angeklagten militaerischen Fuehrung zu veranschaulichen. Die beigefuegte eidesstattliche Erklaerung des General Busse soll nicht die ohnehin geschichtsbekannten Tatsachen beweisen, sondern lediglich die Tabelle erklaeren. Es handelt sich also nicht um eine Privatmeinung des General Busse. Einer Zulassung dieser Tabelle koennen also keinerlei Bedenken entgegenstehen. Ich aeussere mich zu den Urkunden Nr. 8 und 9 in einem, weil die dagegen erhobenen Einwendungen gleicher Art sind. Die unter den angegebenen Nummern unterbreiteten Listen sollen dem Gericht eine bessere Beurteilung des unter die Anklage fallenden Personenkreises ermoeglichen. Es handelt sich also nicht in dem angegebenen Sinn von vornherein um schriftliche Ausfuehrungen, sondern um Listen und ich erklaere mich gerne bereit fuer den Fall, dass die technische Abteilung zu sehr in Anspruch genommen sein sollte, diese Listen selbst in erforderlicher Anzahl zu stellen. Beiden Listen ist die von der Anklage vorgelegte Urkunde USA 778, vorgelegt am 2.3.46 zugrunde gelegt. Diese von der Anklage-Behoerde gefertigte Urkunde USA 778 fuehrt die Namen aller derjenigen Personen auf, die unter die Anklage fallen sowie den Zeitraum innerhalb dessen sie entsprechende Stellungen innegehabt haben sollen. Diese Anklage-Urkunde USA 778 gibt keine Quellen an, auf denen diese Angaben beruhen, es sind demnach reine Behauptungen der Anklage-Behoerde. Ich habe nun demnach von dieser Urkunde USA 778 ausgehend, den General Winter aufgefordert, die eingereichten Listen nach seinem besten Wissen und Gewissen aufzustellen. Im Gegensatz zur Liste der Anklage kann sonach das Gericht die Quelle dieser Listen beurteilen, sogar besonders gut beurteilen, weil General Winter vor diesem Gericht im Verfahren Jodl als Zeuge persoenlich aufgetreten ist.

Die zu Mil 8 gehoerige Liste fuehrt die Toten auf, ferner diejenigen, die einzeln angeklagt sind und solche Personen, denen die entsprechenden Stellungen nur auftragsweise, also nicht endgueltig, uebertragen wurden. Man kommt hierbei auf 50 Personen, so dass sich die praktische Bedeutung eines Urteils um diese Zahl verringern wuerde. Auch sind in dieser Liste die vielen Faelle angefuehrt, in denen Oberbefehlshaber wegen schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten aus ihren Stellungen entfernt worden sind.

Die zu Mil 9 gehoerige Liste gibt die 31 Personen an, die weniger als 6 Monate Dienststellungen innegehabt haben, die die Anklage zusammenfasst. Dieser Beweis ist mit Ruecksicht auf die behauptete Verschwoerung erheblich. Will also das Gericht eine gute sachliche Grundlage ueber die Art der Zusammensetzung des angeklagten Personenkreises haben, so muessten diese Listen angenommen werden. Auch die bereits angenommene Liste der Anklage-Behoerde Urkunde 778 kann sich nur auf gleiche oder aehnliche Quellen beziehen wie die von mir ueberreichten Listen, wobei die Listen der Verteidigung Quellen angeben zitieren und sonach nachpruefbar sind. Haette ich den gleichen Weg eingeschlagen wie die Anklagebehoerde, so haette ich nur die Listen ohne Beifuegung von eidesstattlichen Versicherungen einzureichen brauchen. Ich bitte um Zulassung auch dieser Dokument

Mil Nr. 11 ist in gleicher Form bereits als Urkunde Jodl 56 vom Gericht angenommen worden, und es waren darnach Versuche, mir das klar zu machen, garnicht erforderlich.

VORSITZENDER : Nr. 11 war ein Zeitungsartikel bezueglich des General Marshal's Bericht.

DR. LATERNSER : Wie das eingewendet worden ist, habe ich sofort mich darauf berufen und die gleiche Urkunde, auf die ich mich dann beziehen werde, ist bereits im Verfahren gegen General Jodl vorgelegt worden. Es handelt sich dabei um den Marshal Bericht. Ich ziehe diese meine Urkunde Nr. 11 damit zurueck.

VORSITZENDER : Ziehen Sie also diese zurueck ?

DR. LATERNSER : Das ist die Urkunde, die ja bereits vorliegt. Ich wollte sie nur der Vollstaendigkeit halber auch in meinem Buch haben. Ich wollte aber dann nur noch bemerken, Herr Vorsitzender, dass Versuche mir das klar zu machen von Seiten der Anklagebehoe

H0403-0016

gar nicht erforderlich sind, weil ich auf dererlei Gruende ziemlich leicht einzugehen pflege.

Die Urkunde Nr. 13 legt wiederu, was den Personenkreis anlangt, das Anklage-Dokument USA 778 zugrunde. Mit dieser gleichfalls von General Winter verfertigten Liste moechte ich die zum Teil bereits bewiesene einwandfreie Haltung der hoehen Generalitaet gegenueber dem Kommissarbefehl ergaenzend dartun. Da die gefertigte Liste und zwar aufgestellt anhand der von der Anklage ueberreichten Liste und die ihr beigefuegte eidesstattliche Erklaerung die genauen Quellen angeben, so kann das Dokument in seinem Wert ueberprueft werden. Die Einwande der Anklage-Behoerde moegen den Beweiswert beeintraechtigen, die koennen aber den dokumentarischen Charakter der Urkunde nicht zerstoeren. Auch diese Liste muesste daher zugelassen werden.

VORSITZENDER : Ist nicht Dokument Nr. 13, das Dokument in Bezug auf die Haltung des Generalstabs zu dem Kommissarbefehl und wurde es nicht bereits vor der Kommission behandelt ?

DR. [illegible]ER : Jawohl, Herr Vorsitzender, aber es ist mit Zeugenvernehmungen und Vorlage von Affidavits die gute Uebersicht nicht zu erzielen, die ich mit Vorlage dieses Dokumentes erzielen moechte. In dem Dokument sind die Namen der unter die sogenannte Gruppe fallenden Generaele aufgefuehrt und ich habe eine Spalte angemerkt, ob der Befehl erhalten worden ist und die naechste Spalte, ob dieser Befehl durchgefuehrt worden ist und diese Tatsachen, die General Winter hier anfuehrt, erklaert er in der eidesstattlichen Versicherung, die dieser Liste beigefuegt worden ist und gibt auch die Quellen an, auf denen diese seine Kenntnis beruht, sodass ich die Quellen nachpruefen kann und damit auch den Beweiswert.

VORSITZENDER : Dr. Laternser, Sie haben doch schon eine Anzahl Zeugen vor die Kommission geladen, nicht wahr ?

DR. LATERNSER : Jawohl, Herr Vorsitzender, ich habe 8 Zeugen gehoert.

VORSITZENDER : Und ich nehme an, fast alle haben sich mit diesem Gegenstand beschaeftigt und Sie haben eine bestimmte Anzahl eides-

H0403 - 0017

stattliche Versicherungen eingereicht und diese Versicherungen habe sich doch mit diesem Gegenstand befasst ?

DR. LATERNSER : Ja.

VORSITZENDER : Wie viele Affidavits haben Sie der Kommission vorgelegt ?

DR. LATERNSER : Ich kann die genaue Anzahl noch nicht angeben und ich habe erst ueber zwei Gebiete eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt.

MR. DODD : Es waren 72 Herr Vorsitzender. Er hat 72 von diesen Affidavits eingereicht.

VORSITZENDER : Ist das nicht wirklich ein Versuch das Material das Sie vorlegen, noch umfangreicher zu machen ?

DR. LATERNSER : Herr Vorsitzender, es handelt sich doch bei dem Kommissarbefehl um einen ganz sicher verbrecherischen Befehl und ich wollte nur dem Gericht zeigen anhand dieser Liste, wie vorbildlich sich in diesem Punkt die hohe Generalitaet verhalten hat und ich habe diesen Teil des Beweises zusammengefasst in der Liste. Zusammengestellt hat es General Winter, sodass das Gericht beurteilen kann, ob auf diese Zusammenstellung etwas zu geben sein wird oder nicht. Ich will damit nur sagen, dass die Einwendungen der Anklagebehoerde nur den Beweiswert treffen koennen, nicht aber das Dokument in seiner Zulaessigkeit, welche ich hiermit beantrage.

VORSITZENDER : Wenn Sie nun 72 oder 82 Affidavits der Kommission unterbreiten, warum sollten sie dann nicht dieses Dokument mit einreichen ?

DR. LATERNSER : Ja, es handelt sich hierbei ja nicht um Affidavits. Bisher sind nur Affidavits vorgelegt worden, waehrend hier bei dem Dokument Nr. Mi 13 die Hauptsache die Listen sind, waehrend die beiden eidesstattlichen Erklaerungen ja nur ein Anhang zu dieser Liste sind, die die eigentliche Erklaerung fuer die Listen geben soll. Der Hauptcharakter dieser Urkunde ist also die Liste und nicht lediglich die Erklaerung der eidesstattlichen Erklaerung.

H0403-0018

VORSITZENDER : Ja, aber Dr. Laternser, die Tatsache, dass es eine Affidavit-Liste ist, macht sie doch nicht unzulaessig fuer die Kommission. Es haette ja vorher schon eingereicht werden koennen und wenn das der Fall gewesen waere, wuerde es zu unserer Kenntnis gelangt sein, wie alles andere, das vor die Kommission kommt und es ist mir klar gemacht worden, dass sie alle bereits vorher der Kommission haetten vorgelegt werden koennen.

DR. LATERNSER: Nein, Herr Vorsitzender, dieser Standpunkt wird nicht richtig sein. Bis jetzt konnten wir vor der Kommission lediglich die Affidavits vorlegen und keine Urkunden. Die Urkunden sollten in die Dokumentenbuecher und darueber verhandlen wir heute und

dieses Mil 13 ist eine Urkunde und zwar die Liste, waehrend die eidesstattliche Erklaerung rein unterstuetzenden Charakter hat. Sie soll lediglich erklaeren. Ich bitte darueber zu entscheiden.

VORSITZENDER: Nun wir werden Sie hoeren und die Sache erwaegen.

DR. LATERNSER : Ich habe noch zu den Urkunden Mil 19 und Mil 20 Stellung zu nehmen. Beides sind Briefe, auf deren Zulassung ich Wert lege, zumal in diesem Verfahren haeufig einfache Briefe als Beweismittel zugelassen werden. Ich erinnere insbesondere an den Rainer Brief im Verfahren gegen Seyss-Inquart. Auf den Brief des Generaloberst Zeitzler vom 8.7.46 Mil 20 an mich, muss ich deswegen Wert legen, weil sich aus ihm ergibt, dass infolge der Bemuehungen eines unter die Anklage fallenden Generals der Kommissar-befehl zur Aufhebung gelangt ist. Dadurch bekommt dieser Brief besondere Bedeutung fuer mich als Verteidiger der angeklagten Gruppe.

VORSITZENDER : Geben Sie mir bitte die Daten des Briefes ?

DR. LATERNSER : Der Brief traegt das Datum vom 8. Juli 1946, der an mich gerichtet worden ist. Das ist alles, was ich zu den Einwendungen der Anklagebehoerde zu sagen habe.

VORSITZENDER : Danke sehr.
Das beendet dann die Argumente, die wir heute hoeren muessen, wir werden sie in Betracht ziehen.

MR. DODD : Ja.

VORSITZENDER : Das Gericht wird Ihre Vorschlaege erwaegen.

H0403 - 0019

VORSITZENDER : Darf ich Herrn Dr. Steinbauer fuer den Angeklagten Seyss-Inquart bitten?

DR. STEINBAUER : (Verteidiger fuer den Angeklagten Dr. Seyss-Inquart)

Hoher Militaergerichtshof! Ich bin am Freitag bis zur Seite 71 gekommen und ich moechte mit Erlaubnis des Gerichtes auf dieser Seite fortsetzen :

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Reichskommissar nur eine bedingte Verantwortung fuer die deutsche Polizei zu uebernehmen hat, das heisst, soweit er sie zur Durchsetzung seiner Anordnungen im zivilen Bereich heranholte. Die Polizei pflegte, wenn der Reichskommissar ihre Hilfe in Anspruch nahm, in den meisten Faellen sich mit Himmler diesbezueglich erst ins Einvernehmen zu setzen. Der Reichskommissar konnte aber in allen Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Polizei fielen, derselben weder Befehle erteilen, noch de jure in deren Taetigkeit eingreifen. Dies ist unbedingt bei Beurteilung der Judenfrage, der Konzentrationslager und der Deportationen zu beachten !!

Die Zulaessigkeit von Sondergerichten und polizeilicher Schutzhaft wird im niederlaendischen Regierungsbericht selbst zugegeben Die Haftverhaengung und Fuehrung der Konzentrationslager und Gefangenenlager war Sache der Polizei. Wie der Angeklagte als Zeuge vernommen, ausfuehrlich dargestellt hat, hat er sich, was auch Wimmer und Schwebel bestaetigt haben, ausserordentlich bemueht, bekanntgewordene Uebelstaende in den Lagern abzustellen. Es sei hier kurz nur auf die Behandlung der sogenannten niederlaendisch-indischen Repressalien-Geiseln verwiesen, um die sich der Angeklagte weitgehend annahm und endlich auf die Tatsache, dass er durchsetzte, dass Geistliche, die im Reich inhaftiert waren, wieder in die Niederlande zurueckkehren konnten.

Nachdem ich die Stellung der Polizei und ihre ungeheure Machtfuelle in kurzen Strichen gezeichnet habe, gehe ich jetzt zu einem Hauptanklagepunkt zur Judenfrage, ueber.

Im Trialbrief sagt die Anklage, der Reichskommissar Seyss-Inquart traegt allein die volle Verantwortung fuer die Ausfuehrung

H0403-0020

des Naziprogramms der Verfolgung der Juden in den Niederlanden. Er habe ja selbst in seiner Amterdammer Rede vor den Mitgliedern d NSDAP am 13. Maerz 1941 erklaert : " Die Juden sind fuer uns nicht Niederlaender, die Juden sind fuer den Nationalsozialismus und das nationalsozialistische Reich der Feind." Seyss-Inquart begruendet in dieser Rede auch, warum er diese Haltung gegen die Juden als Wahrer der Reichsinteressen einnehmen zu muessen glaubte; er sah in ihnen jene, die durch ihre Einwirkung auf das Deutsche Volk dessen Widerstandswillen lahmen und ueberall als Feinde des Deutschen Volkes auftreten wuerden. Aber gerade aus dieser Rede ist festzustellen, dass Seyss-Inquart alle Massnahmen gegen die Juden nur als Sicherungsmassnahmen waehrend des Krieges betrachtete. Er spricht davon, ertragliche Massnahmen fuer die Uebergangszeit schaffen zu wollen und dass nach Beendigung der Besetzung die Niederlaender die Entscheidung haben werden, welches Schicksal die Juden haben sollen. Dass in dem vergangenen Kriege die Juden ohne Unterschied ihrer Staatszugehoerigkeit nach der Behandlung, die sie im Deutschen Reich und spaeter in den besetzten Laendern erfuhren, zu den scharfsten Gegnern des nationalsozialistischen Deutschlands gehoerten, war ganz natuerlich und selbstverstaendlich. Dies musste von jedem Funktionaer in Rechnung gestellt werde der in einem besetzten Gebiete die Reichsinteressen zu wahren hatt Dies macht auch die eingang erwaehnte Rede begreiflich. Als daher Seyss-Inquart durch den Fuehrerbefehl mit der Wahrung der Reichsinteressen in den Niederlanden beauftragt wurde, musste er auch irgendwie zur Judenfrage Stellung nehmen. Seine Absicht war, die Juden aus den massgebenden Positionen in Staat und Wirtschaft fuer die Zeit der Besatzung zu entfernen, im uebrigen aber keine weiteren Massnahmen gegen Sie zu ergreifen. Tatsaechlich hat er auch nur diese Massnahmen gesetzt, wobei die im Staatsdienst befindlichen Juden nur beurlaubt oder pensioniert wurden, Inzwischen war die Behandlung der Judenfrage von Adolf Hitler ausschliesslich mit umfassenden Vollmachten und fuer das gesamte Reichsinteressengebiet Himmler beziehungsweise Heydrich uebertragen worden. Die Sicherheitspolizei war nun mit der dilatorischen Behandlung des

H0403 - 0021

Judenproblems durch den Reichskommissar nicht zufrieden, berief sich auf die erwaehnten Vollmachten, errichtete eine Dienststelle in Amsterdam, deren Eingriffe zu dauernden Reibungen mit dem Beauftragten des Reichskommissars in Amsterdam fuehrten. Die Sicherheitspolizei behauptete die ihr uebertragene Aufgabe der Reichssicherheit nicht garantieren zu koennen, wenn nicht weitere Beschraenkungen der Juden im Wirtschaftsleben und hinsichtlich der persoenlichen Freizuegigkeit erfolgen wuerden. Man habe Englaender und Franzosen in eigenen Lagern gesammelt und ueber die Grenze des Reiches abgeschoben und deren Vermoegen als Feindvermoegen sequestriert, wie ja auch die gleiche Behandlung Auslandsdeutsche in den feindlichen Lagern erfahren hatten. Insbesondere wies die Polizei auf die Tatsache hin, dass tatsaechlich an allen ernsteren Sabotage- oder sonstigen Widerstandsversuchen sehr viele Juden und sehr oft auch fuehrend beteiligt waren. Auch waren die hollaendischen Juden, deren Vorfahren zum Teil aus dem stolzen Spanien, zum groessten Teil aus dem Reich und dem Osten als Emigranten kamen schon vor der Besetzung in der Wirtschaft, insbesondere aber in der Presse, im Kampf gegen den Nationalsozialismus an fuehrender Stelle taetig. Als der Feind nun ins Land kam, wussten sie, dass es ein Kampf auf Leben und Tod sein werde und stellten im Gegensatz zu Shylok's Wort im Kaufmann von Venedig: " Denn Dulden ist das Erbteil meines Stammes " nicht nur ihr Gut, sondern auch ihr Leben der werdenden Widerstandsbewegung zur Verfuegung. Dieser Tatsache konnte sich auch der Reichskommissar nicht verschliessen. Eine gleiche Behandlung der Juden, wie etwa der Englaender und Franzosen oder der sonstigen feindlichen Auslaender durch Konfinierung in einem Lager, war schon wegen der grossen Zahl der betroffenen Personen nicht ohne weiteres moeglich. Die Massnahmen betreffs der persoenlichen Handlungsfreiheit traf der Hoehere SS- und Polizeifuehrer als Himmler's unmittelbarer Untergebener oder die Sicherheitspolizei ueber direkten Auftrags Heydrich's. Hierzu gehoert auch die Einfuehrung des Judensterns, der uebrigens von den Niederlaendern nicht als Diffamierungszeichen aufgefasst wurde. Zugleich

H0403-0022

mit den Anordnungen ueber die persoenliche Bewegungsfreihit wurde auch das Vermoegen der juedischen Organisationen und der Juden in Verwaltung genommen. Der Reichskommissar bestellte Dr. Boemker zu seinem Sonderbeauftragten mit dem Auftrag, die Massnahmen der Polizei, soweit dies organisatorisch moeglich war, zu ueberwachen und Uebergriffe zu verhindern. Tatsaechlich hat derselbe wiederholt eingegriffen und ueble Massnahmen der Polizei zu verhindern gewusst. Die Taetigkeit des Reichskommissariats erstreckte sich vor allem auf wirtschaftliche Massnahmen und es gibt die Darstellung des niederlaendischen Regierungskommissars fuer die Zurueckfuehrung in die Heimat, US. 195, ein klares Bild des ganzen Judenproblems in den Niederlanden. Die Tabelle zeigt, dass der Reichskommissar fast ein Jahr die Massnahmen gegen die Juden hinausziehen konnte und ein schaerferes Einschreiten erst im Februar 1941 mit der durch Heydrich befohlenen Bildung der Zentralstelle fuer juedische Auswanderung unter Leitung dess SS-Obersturmfuehrer de Funte begann. Ein Vergleich mit den in Deutschland selbst und in anderen besetzten Laendern getroffenen Massnahmen gegen die Juden, zeigt auch eine starke Gleichmaessigkeit, woraus ebenfalls ersichtlich ist, dass es sich nicht um Massnahmen des Reichskommissars, sondern um einheitliche Massnahmen von Reichsstellen, also der Polizei, handelte. Der Reichskommissar setzte sich auch dafuer ein, dass die Sequestrierung der juedischen Vermoegen in geordneten Bahnen sich bewegt. Als es spaeter zur Liquidation der Vermoegen ueber Anordnung der Berliner Zentralstelln kam, wurden die Liquidationswerte nicht eingezogen, sondern dem juedischen Vermoegenstraeger gutgeschrieben, sodass zuletzt in der juedischen Verwaltungsstelle etwa 5oo Millionen Gulden angesammelt waren. Um dem fortwaehrenden Draengen und dem Hineinregieren der Polizei durch Heydrich ein Ende zu machen, versuchte der Reichskommissar gemeinsam mit dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer die niederlaendische Judenfrage dadurch zu stabilisieren, dass er die unter die Beschraenkungsbestimmungen fallenden Juden in zwei Stadtteilen Amsterdams und in zwei Lager zusammenfasste, wo sie unter eigener

H0403-0023

H0403 – 0024

Verwaltung leben sollten. Das eine Lager war Westerborg, hier gab es eine eigene juedische Lagerpolizei; nach aussen wurde dieses Lager von niederlaendischer Polizei bewacht. Als es im Fruehjahr 1945 von Kanadiern in Besitz genommen wurde, meldete der englische Rundfunk, dass die dort untergebrachten Juden in gutem Zustand angetroffen wurden, im Gegensatz zu anderen Lagern, die ausserhalb der Niederlande angetroffen wurden. Das zweite Konfinierungslager sollte Vugth werden. Himmler machte daraus ein Konzentrationslager. Die juedische Gemeinde in Amsterdam stand unter der Leitung des Edelsteinhaendlers Asscher. Der juedischen Gemeinde wurden insbesondere fuer Schulzwecke, Gelder zur Verfuegung gestellt, mit Firmen wurde wegen Arbeitsbeschaffung in den juedischen Vierteln verhandelt. Anfangs 1942 verlangte Heydrich, respektive Himmler die Ueberfuehrung der niederlaendischen Juden in im Reich gelegene Sammellager. Beide beriefen sich auf die Fuehrervollmachten und verwiesen darauf, dass man frueher oder spaeter mit einer Invasion rechnen muesse: Holland erscheine als ein geeignetes Gebiet, weil die Haefen von Rotterdam und Amsterdam geeignete Nachschubbasen waeren und von hier wuerde die Englaender der kuerzeste Weg in das Ruhrgebiet, das Industriezentrum Deutschlands, fuehren. Die Belassung so vieler, dem Deutschen aeusserst feindliche Menschen im kuenftigen Operationsgebiet, gegenueber England, sei mit der Reichssicherheit nicht zu vereinbaren. Die Polizei beharrte auf ihrem Standpunkt und konnte der Reichskommissar nur insoferne eingreifen, dass er sich einschaltete, um die Durchfuehrung der Evakuierung durch die Polizei menschlicher zu gestalten. Es gelang dem Reichskommissar durchzusetzen, dass Tausende von Juden von der Evakuierung ausgenommen und so in den Niederlanden bleiben konnten. Der Angeklagte liess durch seine Organe die Internierungslager aufsuchen und stellte insbesondere ueber Intervention der christlichen Kirche, Uebelstaende, soweit dies in seiner Macht lag, ab. Den Befehl zur Evakuierung gab nicht der Angeklagte, sondern Himmler, beziehungsweise Heydrich; der Angeklagte gab nicht einmal seine Zustimmung zu dieser Evakuierung. Ein Teil der Juden kam auf Einschreiten des

Angeklagten, nach Theresienstadt, das als ein Lagerplatz galt, der ja von internationalen Stellen, wie das Rote Kreuz, angeblich ueberwacht wurde und, wo es den Juden auch angeblich gut ging. Durch die vom Reichskommissar erwirkten Ausnahmebestimmungen konnten zahlreiche Juden bon der Evakuierung ausgenommen werden. Der schon genannte Dr. Boemker erhielt auch den Auftrag, den Transport der Juden in den Niederlanden zu ueberwachen und es gelang beim Hoeheren SS- und Polizeifuehrer wiederholt, Uebelstaende abzustellen. Der groesste Teil dieser Juden kam nach Polen und es ist wohl einer der furchtbarsten Saetze, die in den von der Anklage vorgelegten Dokumenten erscheinen, wenn es in US. 195 heisst :

" Die Gesamtzahl der Deportierten: 117 ooo. Nachdem sie Holland verlassen hatten, war jede Spur von Ihnen verloren, aufgesaugt in einer Masse von Deportieren von fast allen besetzten Laendern, konnten sie nicht mehr als eine gesonderte Gruppe identifiziert werden."

Nun kommt die Kardinalsfrage der ganzen Anklage, der dramatische Hoehepunkt der Strafsache gegen diesen Angeklagten. Hat der Angeklagte von dem Schicksal dieser vielen ungluecklichen und schuldlosen Menschen gewusst und hat er es absichtlich gebilligt oder schuldhaft nicht verhindert ?

Der Angeklagte hat immer wiederum und auch als Zeuge, unter Eid vernommen, feierlich erklaert, dass er hiervon nichts gewusst habe und dass er der Meinung war, dass tatsaechlich die Juden fuer die Dauer des Krieges im Osten angesiedelt werden. Als der Angeklagte im Jahr 1942 oder 1943 einmal Gelegenheit hatte, anlaesslich eines Vortrages mit Adolf Hitler selbst zu sprechen, lenkte er die Rede auf das Judenproblem. Als der Reichskommissar darauf hinwies, dass die Evakuierung der Juden in den Niederlanden starke Unruhen ausloese, hat Adolf Hitler erwidert, dass er die Juden aus dem deutschen Volkskoerper als destruktive Elemente ausscheiden muesse, er wolle sie im Osten ansiedeln. Himmler, der Chef der SS und deutschen Polizei, anfangs 1944 vom Angeklagte

H0403 - 0025

H0403-0026

befragt, ist dem Bedenken des Reichskommissars mit den Worten entgegengetreten, er solle sich nicht um seine Juden aengstigen, seine hollaendischen Juden seien seine besten Arbeiter. Die in Lager entsandten Regierungsorgane kamen mit den Berichten zurueck, dass es den Juden gut gehe und sie zufrieden seien. Es langten auch regelmaessig Nachrichten, wenn auch spaeter abklingend, von den Deportierten in den Niederlanden ein. Heute, wo der dichte Schleier, der ueber das Grauen dieses Massenmordes gebreitet war, gelichtet ist, kennen wir die Zusammenhaenge und die Wahrheit. Gerade durch die gewissenhaften Erhebungen in diesem Prozess ist festgestellt, dass es Hitler und Himmler auf geradezu teuflische Weise verstanden hatten, die Kenntnis von ihrem verbrecherischen Vorhaben in der Endloesung der Judenfrage zu verschleiern und zu verdecken. Ich selbst war, als ich zum ersten Mal den niederlaendischen Bericht ueber die Judenfrage las, aufs Tiefste erschuettert. Es ist dieses Dokument und das sogenannte Hossbach'sche Hitler-Testament aus dem Jahre 1937, die ich meinem Klienten besonders unterbreitet hatte. Vom Hossbach-Dokument, in dem die Evakuierung von 1 Million Oesterreichern verlangt wurde, sagte Dr. Seyss-Inquart zu mir, er habe dieses Dokument nie gesehen und davon auch nie gehoert.

" Wenn ich eine solche Absicht gekannt haette, so haet te ich nicht mitgetan."

Als ich ihm weiters das Dokument bezueglich der Juden vorhielt, erklaerte er in ueberzeugender Weise von der Endloesung und den Vorgaengen in den Vernichtungslagern nichts gewusst zu haben. Als ich dann meiner Meinung Ausdruck gab, warum er, nachdem er sich mit seinen Absichten, insbesondere in der Judenfrage, gegen Himmler und seine Spiessgesellen nicht durchsetzen konnte, nicht gegangen sei. sagte er zu mir, ich sei doch auch Soldat gewesen und wisse, dass ein Soldat im Kriege nicht desertieren darf. Er sei zur Ueberzeugung gelangt, dass er, abgesehen von den uebrigen ihm obliegenden Aufgaben, auch deshalb auf seinem Posten blieb, weil kaum was Besseres fuer die Niederlaender nachgekommen waere. Ich kann in meiner Aufgabe als Verteidiger und Jurist Folgendes

hinzufuegen : Mit der Vernichtungsmassnahme, die die Anklage erwaehnt, konnte nicht gerechnet werden. Wenn sie in dem behaupteten Umfange erfolgt ist, so handelt es sich um Akte einer besonderen Henkersgruppe Himmler's, die nur einer verzweifelten Situation entsprechen. Im Strafrecht gilt aber der Grundsatz, dass der Kausalnexus unterbrochen wird, falls sich in denselben eine selbstaendige Straftat einschiebt. Dies liegt hier vor. Bevor ich das schwierigste Kapitel der ganzen Anklage abschliesse, moechte ich doch noch die Frage pruefen, ob die Antwort des Angeklagten glaubhaft ist, dass er von den ungeheueren Verbrechen, die sich in den Vernichtungslagern abspielten, tatsaechlich keine Kenntnis haben konnte.

VORSITZENDER (unterbrechend): Das waere doch ein guter Zeitpunkt zu unterbrechen.

(woraufhin sich das Gericht zurueckzieht)

H0403-0027

22. Juli-M-EF-1. Bamberger.

VORSITZENDER: Ich werde mich jetzt mit den Dokumenten befassen:

Die Dokumente, gegen die Einwaende erhoben worden sind im Falle der SS, 69, 85, 86, 96, 101 und 102 sind alle abgelehnt.

Im Falle des SD und der Gestapo sind alle Dokumente angenommen.

Im Falle des Oberkommandos genehmigt das Gericht die Dokumente Nr. 8 und 9 zu uebersetzen und in das Dokumentenbuch einzufuegen. Nr. 11 ist zurueckgezogen worden. Die Nummern 5, 13, 15 und 20 koennen vorgelegt werden in der Kommission, aber sie werden nicht fuer die Dokumentenbuecher uebersetzt werden.

Das ist alles.

Nun, Dr. Steinbauer.

DR. STEINBAUER: (Verteidiger des Angeklagten Seyss-Inquart):

Ich setze fort:

Ich moechte hier vor allem das Zeugnis eines franzoesischen Arztes bringen, der selbst lange Zeit Haeftling in einem Vernichtungslager war. Es ist dies Dr. med. Goutbien aus Montgeron (Seine et Oire,) der in RF 107 schreibt:

"Es ist einem normalen Menschen schwierig, sich ein genaues Bild ueber ein Konzentrationslager zu machen, welches in der deutschen Volkssprache durch die beiden Buchstaben K.Z. bezeichnet ist..

Es ist aus verschiedenen Gruenden schwierig: Vor allem kann ein nach den Grundsaetzen unserer ganz von der elementaren christlich-humanitaeren Lehre ausgefuellten Zivilisation erzogener Mann, die Wirklichkeit der von den Opfern so vieler Greueltaten gemachten Aussagen nicht glauben; der Sadismus, die uebertriebene Raffiniertheit im Leiden ist ueber dem normalen Empfindungsvermoegen; dann haben die Nazis versucht, ihre Verbrechen scheinheilig zu verstellen, sodass ein Fremder, welcher vor zwei oder drei Jahren ein Konzentrationslager besichtigt haette, von der darin herrschenden Ordnung, Sauberkeit beeindruckt gewesen waere.

Haette ein Jurist sich ueber die Hinrichtungsfaelle ueberzeugt, so haette er stets, wenn nicht gueltige, dann wenigstens ausreichende Gruende zu ihrer Rechtfertigung gefunden. Haette schliesslich ein Arzt medizinische Belege nachgeforscht so haette er sehr leicht auf normale Todesursachen schliessen koennen.

So dicht war der Schleier, welcher die K.Z. umhuellte und den die SS sorgfaeltig und eifersuechtig gesenkt liess. Die SS versuchte, ihren Verbrechen ein juristisches Aussehen zu geben; es handelt sich hier um einen charakteristischen Zug der hitlerischen Scheinheiligkeit."

H0403-0028

H0403 - 0029

In aehnlichem Sinne aeussert sich auch der Jesuitenpater Kuehle in seinem Buche: "Die Konzentrationslager, eine Gewissensfrage fuer das deutsche Volk." Er schreibt:

Seite 19: ..... und die Selbstentlarvung glaubte er verhindern zu koennen durch einen absolut dichten Ring des Schweigens, den er um seine Werke zog. Dieser Ring war so eng geschlossen, dass ein Deutscher schon ins Ausland reisen musste, um etwas Konkretes ueber die Lager zu erfahren und dort ueber die "Moorsoldaten" zu lesen. Daheim gab es derartige Buecher nicht, und von Mund zu Mund erfuhr man sehr wenig. Aus dem schlimmsten Lager kam niemand heraus, und die Missetaeter selbst wurden von Zeit zu Zeit wieder "umgelegt", damit sie nichts aussagen konnten. Die Wenigen aber, die aus den milderen Lagern herauskamen, waren derartig eingeschuechtert, dass sie nur ganz allgemeine, dunkle Andeutungen machten, gerade genug, um im ganzen Volk ein allgemeines Gefuehl des Grauens vor diesen geheimnisvollen Staetten zu erzeugen."

Aber auch das Wenige, das von Mund zu Mund ging, kam nie zur Kenntnis hoeherer Funktionaere des Dritten Reiches. Denn, wenn diese den Dingen nachgingen, erfuhr die Polizei davon, und diese sorgte dann dafuer, dass die Traeger solcher "Greuelpropaganda" schwiegen. Deshalb unterliess man es mit der Zeit, solchen Funktionaeren etwas zu sagen.

Das wichtigste Zeugnis aber ist das eines Wissenden, einer der Maenner, die selbst aktiv an der Judenliquidierung teilhatten. Am 25. Juni 1946 ist als Zeuge vor dem beauftragten Richter dieses Gerichtes Dieter Wisliceny, besonderer Vertreter des Eichmann, der die Judenvernichtung ueber hatte, vernommen worden. Er sagte aus, dass nach Theresienstadt Kommissionen des Internationalen Roten Kreuzes oder auslaendische Diplomaten gefuehrt wurden, um den normalen Status der Unterbringung vorzutaeuschen. Die Juden, die nach Auschwitz gebracht wurden, wurden gezwungen, vor ihrer Ermordung Postkarten zu schreiben; diese Postkarten wurden dann in langen Zeitabstaenden zur Absendung gebracht, um den Anschein zu erwecken, als ob die Personen noch am Leben waeren.

Er hat verschiedene Pressevertreter geladen. Auf die ausdrueckliche Frage:"Wem war in den besetzten Laendern die Judenfrage unterstellt, dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, der Sipo oder dem SD? " gab er die Antwort : "Meines Wissens war die Judenfrage in den anderen besetzten Laendern Angelegenheit des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers, auf Grund eines besonderen Befehls von Himmler! "

Um die Irrefuehrung noch intensiver zu gestalten, seien zum Beispiel von der slowakischen Regierung 500 RM fuer jeden Juden als Ansiedlungsbeitrag gefordert worden. Ich habe dies dem Angeklagten vorgehalten; er sagte mir, dass Himmler auch von ihm fuer jeden einzelnen niederlaendischen Juden einen Ansiedlungsbeitrag von 400 RM verlangt habe, was er als Reichskommissar mit Rueck-
sicht auf die mangelhaften Angaben ueber die tatsaechliche Ansiedlung der Juden und mit dem Hinweis, dass die schliessliche Regelung dem Frieden vorbehalten bleiben muesste, abgelehnt habe.

Der Angeklagte hat auch von sich aus in seiner Vernehmung auf einzelne Sterilisierungsfaelle verwiesen. Die von mir gestellten Beweisantraege auf Beischaffung der von Seyss-Inquart an Himmler geschriebenen Briefe ergeben in Zusammenhalt mit der Aussage des Angeklagten folgenden Tatbestand:

Seyss-Inquart hat im Gegensatz zur Behauptung der damals 18 jaehrigen Auskunftsperson Hildegard Kunze niemals auf irgend einem Dienstweg Himmler in der Judenfrage berichtet.

Seyss-Inquart hat vielmehr von Himmler verlangt, die Lage der Juden in den Niederlanden nicht mehr zu verschaerfen und hierbei auf die Massnahmen verwiesen, die inzwischen gegen die Juden ergriffen worden waren und die ueber die Massnahmen im Reich hinausgingen; hierbei verwies er auch auf die Sterilisierungsfaelle.

Seyss-Inquart hat sofort Stellung genommen gegen die Sterilisierung bei Frauen und gab den christlichen Kirchen die Erklaerung ab, dass ein Zwang nicht ausgeuebt werden duerfe. Tatsaechlich kamen in Kuerze weitere Faelle nicht vor.

Was den Fall an sich betrifft, kann den Angeklagten eine Haftung hoechstens insofern treffen, als er nicht sofort dagegen Stellung nahm, ohne allerdings sicher zu sein, die Aktion verhindern zu koennen. Die Gruende fuer die Haltung des Angeklagten ergeben sich aus dem als Beweis beantragten Brief; es war die Sorge, dass die Lage der Juden weiter verschlechtert werden koennte, und die Annahme, diese Juden waeren in Hinkunft der weiteren Aufmerksamkeit der Polizei entzogen.

Jedenfalls, soweit Massnahmen gegen die Juden durch den Angeklagten ergingen, erfolgten sie als Massnahmen gegen feindliche Auslaender aus den Gruenden, die der Angeklagte in seiner Rede vom 21. Maerz 1941 in Amsterdam erwaehnte; was darueber hinaus geschah, erfolgte auf direkte Weisung der Reichszentral-

H0403 – 0030

H0403 – 0031

stellen, insbesondere Heydrich, und zwar in der Hauptsache durch Organe dieser Reichszentralstellen selbst.

Ein weiterer Anklagepunkt ist die Behauptung, dass der Angeklagte als Reichskommissar im Zuge der geplanten Vernichtungs- und Schwaechungspolitik den besetzten Laendern gegenueber die Ernaehrung der Niederlaender absichtlich vernachlaessigt haette, was schliesslich zu einer Hungerkatastrophe gefuehrt habe. Die diesbezueglichen Behauptungen erscheinen durch die Zeugenaussagen des Dr. Hirschfeld und von der Wense, sowie des Angeklagten selbst, widerlegt. Der gesamte Ernaehrungsapparat blieb im Interesse der Bevoelkerung von Anfang an unter niederlaendischer Leitung, obwohl dem Reichskommissar bekannt war, dass sich gerade auf diesem Gebiete fuehrende Zellen der Widerstandsbewegung gebildet hatten. Die Ernaehrung in den Niederlanden war bestimmt nicht schlechter als in Deutschland, von wo insbesondere Brotgetreide nachgeschoben wurde. Noch im Jahre 1944 betrug die Ernaehrung 1800 Kalorien, bis dahin 2500 Kalorien, wozu noch Zuschuesse verschiedenster Art kamen. Es gelang dem Reichskommissar auch den im Kreuzverhoer erwaehnten Rucksackverkehr der Wehrmacht, wenn auch erst im Jahre 1943, durch Intervention beim Reichsnaehrstand zu unterbinden. In welchem Ausmass die niederlaendische Ernaehrungswirtschaft durch den Angeklagten unterstuetzt wurde, zum Beispiel durch Foerderung des Nord-Ost-Polders, durch Abwehr der uebermaessigen Anforderungen des Reiches, bestaetigt der Zeuge von der Wense. – Dass die niederlaendische Stickstofferzeugung bis September 1944 der niederlaendischen Landwirtschaft vorbehalten werden konnte, ist ausschliesslich dem Angeklagten zu danken.

Ab Herbst 1944 wurde die Situation im Ernaehrungssektor wesentlich schlechter. Das Land war nach der Invasion zum grossen Teil Kriegsgebiet geworden und die Verkehrswege durch zahllose Fliegerangriffe zerschlagen. Das hatte zur Folge, dass insbesondere im Westen Hollands, wo auf engem Raum in drei Grosstaedten Millionen Menschen zusammengedraengt waren, sich eine schwierige Ernaehrungslage ergab. Bei dem geringen Stand der Besatzungstruppen waere es schon an sich eine riesige Dummheit gewesen, diese zusammengeballten Massen durch Hunger absichtlich zu einem verzweifelten Widerstand zu treiben!

Als im September 1944 nun ein Eisenbahner- und Schifferstreik ueber Veranlassung der Londoner Exilregierung, die mit einem guenstigen Ausgang der Schlacht bei Arnheim und mit dem ehesten deutsch-

H0403-0032

Zusammenbruch rechnete, ausbrach, so war dies voelkerrechtlich gesehen ein Notstand, in den sich das Land selbst gegenueber dem Okkupanten gesetzt hatte. Es war natuerlich, dass die Wehrmacht zur eigenen Verteidigung allen erreichbaren Schiffsraum in Anspruch nahm, um ihre Ernaehrung zu sichern. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die Aussagen von der Wense, und Dr. Hirschfeld verwiesen und als wichtigste Tatsache hier angefuehrt, dass der Zeuge Dr. Hirschfeld deponierte, dass der Reichskommissar bereits am 16.10.1944 den Befehl zur Aufhebung der Sperre des Schiffsverkehrs gab. Er hatte damit rechnen koennen, dass die nicht als Repressivmassnahme geplante Sperre von 4 Wochen nicht schaden werde, da genuegend Lebensmittel vorhanden waren bezw. in den Monaten November und Dezember nach Holland geschafft werden koennten.
Tatsaechlich erfolgte durch ihn schon eine fruehere Aufhebung des Embargos, die Einrichtung einer besonderen Transportorganisation und die Zufuhr von Lebensmitteln aus den nordoestlichen Provinzen mittels deutsche Transportmittel. Dass das Versagen der niederlaendischen Transportorganisation, die staendigen Tag- und Nachtangriffe der feindlichen Flieger, Sabotagen der Widerstandsbewegung und zuletzt eine grosse Kohlennot die Versorgungsaktion stoerten, kann doch die durch den Streik hervorgerufene Notlage keineswegs als kriminelles Delikt dem Angeklagten angerechnet werden. Jedenfalls hat die von mir vorgelegte Statistik ergeben, dass waehrend der ganzen Besatzungszeit bis Mitte 1944 die Bevoelkerung staendig zunahm und die allgemeine Lebenslage unter Beruecksichtigung der Kriegszeit durchaus keine wesentliche Verschlechterung erfuhr.

Als durch den Krieg die Ernaehrungslage sich immer verschlechterte, sorgte der Angeklagte fuer die Zufuhr von Lebensmitteln auf deutschen Transportzuegen und stellte auch von Bestaenden der deutschen Wehrmacht solche fuer Kinder zur Verfuegung. Er foerderte die Unterstuetzungsaktion der Kirchen und des Roten Kreuzes, obwohl das Genfer Abzeichen wiederholt von der Widerstandsbewegung missbraucht wurde. Der Kronprinz von Schweden, als Praesident des schwedischen Roten Kreuzes, sprach dem Reichskommissar seinen besonderen Dank

Schliesslich setzt der Reichskommissar sich ueber die Vertrauensmaenner der niederlaendischen Militaerregierung mit dieser in Verbindung und veranlasste so das Zustandekommen eines Abkommens mit dem Alliierten Oberkommando, wodurch die Ernaehrung Hollands sichergestellt und der Besetzung faktisch ein Ende gemacht wurde. In alliierten Militaerkreisen rechnete man damals noch mit 60 Tagen Widerstand. Diesen haette die deutsche Besatzung in den Niederlanden auch sicher leisten koennen, allerdings waere hierbei das Land und seine Bevoelkerung zu Grunde gegangen!

Ich komme zum letzten Punkt der franzoesischen Anklage, zu den von der Besatzungsmacht verursachten Ueberschwemmungen und Zerstoerungen. Wenn die Staatsanwaltschaft nicht diesen Punkt gebracht haette, dann haette ich als Verteidiger diese Angelegenheit vor dem Gerichtshof besprochen, weil gerade diese Sache den Angeklagten in einem anderen, fuer ihn sehr guenstigen Licht erscheinen laesst. Indem ich auf die Aussagen der Zeugen Wimmer, Schwebel und Dr. Hirschfeld und General von Kleffel verweise, moechte ich kurz Folgendes sagen: Es duerfte dem Gericht bekannt sein, dass 40 % der gesamten Landoberflaeche in den Niederlanden unter dem Meeresspiegel liegt. In jahrhundertelanger, muehseliger Arbeit wurde dem Meer immer wieder Boden abgerungen und in fruchtbares Kulturland verwandelt. Maechtige Deiche schuetzen das Land, Schleussen und Pumpwerke regeln die Wasserzufuhr und den Binnenverkehr. Der staendige Kampf gegen Sturm und Wasser haben den Niederlaender zu seinem stolzen und freiheitsliebenden Charakter gewandt. "Gott hat die Erde geschaffen, aber wir haben unser Land selber geschaffen," sagt ein niederlaendisches Sprichwort.

Als die kanadischen Truppen nach Norden durchstiessen, hat der Reichskommissar, wie viele erwarteten, nicht von Groningen den Weg ins Reich genommen, sondern ist in den Haag zurueckgekehrt, um seine Verantwortung bis zum Schluss zu tragen. Er fuerchtete, dass das zusammenbrechende Reich zu einer Katastrophenpolitik gelangen koennte, die in einem so empfindlichen Land, wie die Niederlande, wo 271 Menschen auf einem Quadratkilometer wohnen, zur Vernichtung fuehren koennte.

H0403-0033

H0403-0034

Die Gotenschlacht, in de alles zu Grunde geht, war in manchen Koepfen zur fixen Idee geworden, Goebbels hat ja grossprecherisch erklaert, wenn sie abtreten muessen, werden sie die Tuer zuschlagen, dass es die Welt hoert. Der Reichskommissar warnte vor solchen Ideen. Tatsaechlich kam der Befehl "Verbrannte Erde", er haette die Zerstoerung aller technischen Anlagen, einschliesslich Daemme und Schleussen in Holland, die Vernichtung von 2/3 des Landes bedeutet. Gemeinsam mit Minister Speer und Doenitz wurde dies alles verhindert. Dies hat auch in meinem Fragebogen der Oberbefehlshaber General von Kleffel bestaetigt und der Generalstab der amerikanischen Armee Bethel Smith auch anerkannt. Auch historische Gebaeude sollten zerstoert werden, wie dies Schwebel bekundet hat.

Der Verteidiger des General Christiansen teilte mir mit, dass neben den technischen Truppen der Wehrmacht, die durch die Kriegslage gerechtfertigte Sprengungen und Ueberflutungen vornehmen, auch Abgesandte Himmlers erschienen sind, um Zerstoerungen hinter dem Ruecken der Wehrmacht durchzufuehren. All dies wurde durch das verantwortungsbewusste Eingreifen des Reichskommissars verhindert und das Land vor einer nie mehr gutzumachenden Zerstoerung in grossem Ausmasse gerettet. Auf dem Abschlussdamm der Zuidersee, dem groessten Wasserbauwerk, das jemals errichtet wurde, befindet sich seit Mai 1932 ein schlichtes Denkmal, das keinerlei Namen traegt, nur den Spruch:

"een volk dat leeft, bouwt aan zijn toekomst."

"Ein Volk das lebt, baut an seiner Zukunft." Wie immer der Prozess ausgehen mag, vielleicht kommt einmal die Zeit, wo man unter diesen Spruch die kurzen Worte setzen wird: "Vor der Zerstoerung gerettet durch Seyss-Inquart".

Und so bin ich auch mit dem zweiten Anklagekomplex am Ende angelangt.

Langsam senkt sich im Schauspiele der angeblichen Verschwoerer der Vorhang. Ich aber frage Sie: "Ist ein Mann, der mitten in einem Kampf um Leben und Tod seiner Nation, an die Spitze der Verwaltung eines feindlichen Landes gestellt wird und immer und immer wiederum

versuchte, Exzesse zu verhindern oder zu verringern, ein Mensch, der man deshalb als grausamen und willkuerlichen Despoten und Kriegsverbrecher bezeichnen kann?"

Ich moechte aber meine Ausfuehrungen nicht schliessen, ohne nicht auch einige allgemeine Gedanken zum Prozesse zum Ausdruck zu bringen. Ich schaetze Frankreich und seine alte Kultur und habe es als Ehre aufgefasst, hier im Prozess als Anwalt mit Franzosen die Klinge kreuzen zu duerfen. Ich habe mit grosser Aufmerksamkeit und innerer Anteilnahme die Rede des franzoesischen Hauptanklaegers Francois de Menthon gehoert.

Sie kann aber nicht ganz unwidersprochen bleiben. De Menthon hat von Deutschland als dem ewigen Feinde Frankreich gegenueber gesprochen und allein unterschiedslos gegen alle Angeklagten die schwerste Strafe, den Tod, beantragt! Das stellt damit eine der Schwaechen dieses Prozesses in den Vordergrund naemlich, dass es immer ein Prozess der Sieger ueber die Besiegten sein wird. Es erinnert zu stark an den Gallier Brennus, der mit seinem vae victis! das Schwert in die ungleiche Waagschale wirft. Menthon verbaut mit diesem Vorbringen ungewollt den Weg zu einem dauernden Frieden. Die Suende, sagt er, wider den Geist sei der Grundfehler des Nationalsozialismus und die Quelle aller Verbrechen. Der Nationalsozialismus beruhe auf der Rassentheorie, einem Produkte des deutschen Geistes. Menthon erklaert aber richtig, dass der Nationalsozialismus der Endpunkt einer langen doktrinaeren Entwicklung sei. In der Geschichte gibt es naemlich keine unmittelbaren Uebergaenge, alles wurzelt in vorausgehenden Gedanken und Stroemungen. Das 20. Jahrhundert kann nur in Zusammenhang mit der Entwicklung aus dem vorangegangenen Jahrhundert erklaert werden. Es ist der ueberspitzte Nationalismus, der das 19. Jahrhundert im Ausklang beherrscht und ist dabei wichtig festzustellen, dass es nicht Deutsche, sondern Franzosen waren, die zuerst die Rassentheorie aufgestellt haben.

Graf Gobineau in seinem Essay sur l'inegalite des races humaines und George Sorel in seiner Reflexion sur la violence.

Herr Menthon zitiert am Schluss seiner Ausfuehrungen das auch von mir erwaehnte Werk Politis "la morale internationale." Politis

H0403-0035

nun bezeichnet den uebertriebenen Nationalismus als eine wahrhaft internationale Krankheit, die aus dem 19. Jahrhundert entstand. Er erwaehnt speziell den Fall des Franzosen Maurice Barres. Er sieht in dem Satz: " que la patrie eût-elle tort, il faut lui donner raison", die Negation jedes Moralgesetzes.

Ich will Herrn Monthon gegenueber aber noch einen Franzosen anfuehren. Es ist ein kleiner Geschichtsprofessor. Die Gestapo, deutsche und franzoesische Polizei ist hinter ihm her, er wechselt oft Ausweise und Namen. Er ist ueberall.

Wir finden ihn im Massive Centrale, in der Auvergne, in den Bergen von Grenoble, an der Kueste in Bordeaux und in Paris. Wo er auftaucht, entgleisen Wehrmachtszuege, gehen Munitionsdepots in die Luft und werden wichtige Industriewerke stillgelegt. Er hat stets de Gaulle's Worte vor seinen Augen: "Unser Land ist in Todesgefahr, kommt alle zu uns, kaempft fuer Frankreich." Der Mann ist George Bidault. Als der Feind aus dem Lande vertrieben ist, da ist sein erstes Tun im Spital die schwerverwundeten Kaempfer zu besuchen. Er geht aber nicht nur zu den Franzosen, er geht auch in die Zimmer der deutschen Verwundeten und sagt ihnen: "Kameraden, ich wuensche euch eine baldige Gesundung und gluecklicke Rueckkehr in die Heimat."

Diese Worte des Mannes, der heute Frankreich fuehrt, zeigen uns den Weg des Friedens, in einer ehrlichen und offenen Zusammenarbeit der Voelker und Nationen. Hitler wollte ein neues Europa schaffen, er ist dabei durch seine Methoden gescheitert. Deutschland liegt wehrlos am Boden, seine Staedte sind zerstoert, seine Wirtschaft ist vernichtet. Frankreich, eines der aeltesten Laender der Christenzeit, das Land, das uns am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Menschenrechte geoffenbart hat, ist daher heute im besonderen Mass berufen und verantwortlich, die abendlaendische Kultur zu bewahren. Dazu ist aber vor allem notwendig, dass das Misstrauen, das das Leben der Voelker vergiftet, verschwindet. Soviel ganz kurz und allgemein zum Prozess.

Ich lege nun das Schicksal meines Klienten Ihnen, meine ver-

H0403 - 0036

ehrten Herren Richter, vertrauensvoll in Ihre Haende. Ich weiss ja, dass Sie auch Alles, was fuer Seyss-Inquart spricht, genau erwaegen werden.

Ich selbst aber will noch einmal, wie ich es so oft in den langen Monaten des Prozesses getan habe, durch die Strassen von Nuernberg gehen und von der zerstoerten Kaiserburg ins deutsche Land schauen.

Aus den Truemmern der Altstadt ragt fast unbeschaedigt das Denkmal des Malers Albrecht Duerer und des Geographen Martin Behaim empor. Es sind dies die Kuender deutscher Kunst und deutscher Wissenschaft Moegen diese beiden Namen ein Symbol fuer die Zukunft sein und wie Leuchtfeuer das Deutsche Volk herausfuehren aus finsterer Not zu den lichten Hoehen eines dauernden Friedens!

H0403-0037

H0403 - 0038

VORS.: Ich bitte, Herr Dr. Bergold.

DR. BERGOLD: (Verteidiger fuer den Angeklagten Bormann)
Eure Lordschaft, meine hohen Herren Richter!
Der Fall des Angeklagten Martin Bormann, den zu verteidigen , mir vom Hohen Gericht aufgegeben ist, ist ein ungewoehnlicher. Der Angeklagte lebte, als das nationalsozialistische Reich noch glaenzte, im Schatten, er blieb in diesem Prozess schattenhaft und weilt, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch jetzt unter den Schatten, wie in der Antike die Toten genannt worden sind. Er ist der einzige der Angeklagten, der nicht anwesend ist, gegen den der Paragraph 12 des Statuts angewandt wird. Es ist, als haette die Geschichte die Kontinuitaet des geniiloci wahren und gerade in Nuernberg das Problem eroertert sehen wollen, ob und inwieweit die hoechste Wahrscheinlichkeit dafuer, dass ein Angeklagter um das Leben gekommen ist, einem Verfahren in contu- absentia gegen einen solchen Mann im Wege steht. Es ist naemlich in Nuernberg aus dem Mittelalter bis auf unsere Zeit ein Sprichwort herueber gekommen, das dahin lautet, es wuerden "die Nuernberger niemand haengen, sie haetten ihn denn zuvor."
Es ist also schon damals in alter Zeit gerade in Nuernberg die Frage, wie gegen einen Abwesenden ein Strafverfahren durchgefuehrt werden kann, in ausgezeichneter Weise besprochen worden,

VORS.: Das Gericht ist der Ansicht, dass Sie nunmehr darzulegen beginnen wollen, erstens dass dieses Gericht nicht berechtigt ist, gegen den Angeklagten Bormann zu verhandeln, und zweitens, dass dies selbst im Falle der Berechtigung nicht angebracht sei. Beide Punkte wurden am 17. November 1945 in Betracht gezogen und nach Ihrer Bestellung am 22. November 1945 entschieden. Beide Punkte wurden in dem Sinne entschieden, gegen Bormann trotz seiner Abwesenheit zu verhandeln. Das heisst, das Gericht hatte laut dem Paragraph 12 des Statuts die Ermaechtigung hierzu und es war unter den gegebenen Umstaenden im Interesse der Gerechtigkeit, den Fall in seiner Abwesenheit zu fuehren.

DR. BERGOLD: Mein Hohes Gericht, das ist richtig. Diese Entscheidung ist mir auch bekannt. Ich moechte hier nur vortragen, ob sich im Laufe der Verhandlungen nicht Gesichtspunkte ergeben haben, dass das Gericht diesen Beschluss abaendert. Denn ich nehme an, dass die Beschluesse des Gerichtes vom Gericht selbst einer Revision unterzogen werden koennen. Deshalb gebe ich diesen - --

H0403-0039

VORS.: (unterbrechend): Dr. Bergold, es ist jetzt bestimmt ein gnaz ungeeigneter Augenblick, ueber eine Streitfrage zu diskutieren, nachdem der Fall Bormann bereits gefuehrt wurde. Wir haben Ihnen die laengste Zeit Gelegenheit gegeben, einen Antrag zwecks Wiedergutmachung dieser Entscheidung einzureichen.

Koennen Sie meinen Erklaerungen nicht folgen?

DR. BERGOLD: Ich habe den letzten Satz nicht ganz genau verstanden.

VORS.: Ich habe erwaehnt, dass es fuer einen derartigen Antrag jetzt viel zu spaet ist. Sie hatten waehrend all der vergangenen Monate seit November Gelegenheit, einen solchen Antrag zwecks Wiederbegutachtung der Entscheidung dieses Gerichtes zu stellen. Aber anstatt dies zu tun, haben Sie mit der Verteidigung des Angeklagten Bormann begonnen.

Haben Sie nicht die Waehlscheibe schlecht gestellt? Sehen Sie bitte nadh, ob alles in Ordnung ist.

DR. BERGOLD: Herr Praesident, die Uebersetzung kommt so schlecht und unklar durch, dass ich nicht den ganzen Sinn verstehen kann. Die Uebersetzung ist schlecht. Nur die Uebersetzung Ihrer Ausfuehrungen ins Deutsche ist nicht klar genug.

VORS.: Dann werde ich ganz langsam sprechen. Ich habe gesagt, dass Sie einen Antrag haetten stellen sollen, im Falle Sie wuenschten, dass das Gericht seine Entscheidung vom 22. November 1945 einer Revision unterziehen soll. Anstatt dessen erschienen Sie als der Beauftragte fuer den Fall Bormann und das Gericht hat entschieden, diesen Fall zu hoeren. Daher ist das Gericht nicht in der Lage, eine Diskussion bezgl. der Revision seiner Entscheidung jetzt anzuhoeren. Wenn es Ihrer Meinung nach im Interesse Ihres Klienten liegt, hat das Gericht keinen Einwand, dass dies[illegible]riftstueck hinzugefuegt wird oder dass diese Seiten Ihres Plaedoyers eingereiht werden. Das Gericht ist aber nicht geneigt, seine Entscheidung zu revidieren.

DR. BERGOLD: Herr Praesident, ein Teil der Zeugenaussage, die erst Ende meines Falles auftrat, und zwar die Aussage des Zeugen Kempka, hat nach meiner Meinung die Wahrscheinlichkeit des Todes Bormanns so klar dargestellt, dass nur von dieser Ansicht die Frage einer Wiedererwaegung hervorgebracht werden kann. Es war, als der Zeuge Kempka zu Ende seines Verhoers befragt wurde und ich schon an .....

H0403-0040

VORSITZENDER: Ich sagte, dass das Gericht von Seite 1 - 10 nicht hoeren will. Die Frage, ob Bormann tot ist oder nicht, ist eine Frage, die Sie spaeter in Ihrem Argument behandeln und das Gericht ist bereit, Sie darueber zu hoeren.

Aber von Seite 1 - 10 behandelt das Argument nicht den Tod des Angeklagten. Wenn Sie nun beginnen auf Seite 10 bei den Worten: " Ich kann nicht ....." (Es ist der letzte Paragraph auf Seite 10) wird Sie das Gericht hoeren.

DR. BERGOLD: Ich muss mich wohl dieser Entschliessung fuegen. Ich will und kann das Statut nicht kritisieren. Ich wollte nur in meinen Rechts ausfuehrungen, die Sie mir nicht vortragen lassen, feststellen, dass das Statut ein Novum geschaffen hat. Ich bin aber der bescheidenen Meinung, dass angesicht des ganz ausserordentlichen Novums in der Rechtsgeschichte aller Zeiten und Staaten das Hohe Gericht sehr sorgfaeltig pruefen sollte, ob es in der jetzigen Lage des Prozesses das ihm mit dem Paragraphen 12 des Statutes verliehene Recht gegen einen Abwesenden zu verhandeln, gebrauchen will.

Es sollte meines Erachtens, weil eine Ueberpruefung des Urteils nicht mehr moeglich, das Verfahren nur durchgefuehrt werden, wenn in entsprechender Anwendung der schoenen und klaren Grundsaetze des russischen Rechtes erstens bewiese ist, dass der Angeklagte Martin Bormann sich absichtlich und wissentlich dem Gericht entzieht und zweitens, dass der Sachverhalt in jeder Richtung keinem Zweifel unterliegt. Da das Statut eine nahere Festlegung, wann und unter welchen Voraussetzungen das Gericht von seinem Recht Gebrauch machen soll, nicht getroffen hat, muss das Gericht selbst rechtsschoepferisch taetig werden.

Die Verantwortung des Hohen Gerichts ist wegen der Unanfechtbarkeit des Urteils in diesem besonderen Falle eine sehr hohe. Meine Ansicht, dass das Urteil endgueltig ist, ist ja auch die Meinung des Hohen Gerichtes, da in der oeffentlichen Ladung des Angeklagten Bormann im letzten Satz ausdruecklich darauf verwiesen wird, dass das Urteil fuer den Fall, dass der Angeklagte als schuldig befunden wird, ohne weitere Verhandlung an ihm vollstreckt werden wird, nachdem er gefunden ist.

Es ist meines Erachtens nun in keiner Weise erwiesen, dass der Angeklagte sich absichtlich dem Verfahren fernhaelt. Durch die Vernehmung des Zeugen Kempl ist nach meiner Ansicht sogar mit hoechster Wahrscheinlichkeit geklaert, dass der Angeklagte Bormann tot ist.

H0403-0041

Der Zeuge Kempka hat bekundet, dass er in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1945 zusammen mit dem Staatssekretaer Naumann als dem ersten, dem Angeklagten Bormann als dem zweiten, dem Standartenfuehrer Dr. Stumpfecker als dem dritten und ihm als den vierten Mann in dieser Reihenfolge versucht hat, auf der linken Seite eines vorgehenden Panzers durch die russische Gefechtlinie zu fliehen. Dabei ist der Angeklagte Bormann dicht neben dem Panzer in dessen Mitte vorgegangen, so dass der Zeuge den Eindruck hatte, Bormann habe sich mit der Hand a Feuer festgehalten. Diese Handlung ist dem Zeugen zudem erforderlich erschiene um mit dem rollenden Panzer Schritt halten zu koennen. Dieser Panzer ist schon nach 30 bis 40 Metern, als die deutsche Panzersperre durchfahren war, vermutli infolge eines Treffers durch eine Panzerfaust in die Luft geflogen.

Der Zeuge hat ausser allem Zweifel beobachtet, dass gerade dort, wo Bormar unmittelbar neben dem Panzer hergegangen ist, eine Stichflamme aus dem explodierenden Panzer hervorgeschlagen und dass in dieser Flamme Bormann, ebenso wie der nahe vor ihm gehende Staatssekretaer Naumann zusammengebrochen ist. Bormann ist also im Zentrum der Explosion gewesen, die so stark gewirkt hat, dass der Zeuge ueberzeugt ist, Bormann muesse bei dieser Gelegenheit unzweifel haft den Tod erlitten haben. Es kann nicht gesagt werden, es muesse aus der Tatsache, dass der Zeuge der Gewalt der Explosion entronnen ist, geschlossen werden, auch Bormann koenne mit dem Leben davon gekommen sein, Es muss beachte werden, dass Kempka links hinter dem Panzer hergelaufen und daher von der eig lichen Explosion etwa vier Meter entfernt gewesen ist. Weiter will bedacht sein, dass er einen zusaetzlichen Schutz dadurch gehabt hat, dass vor ihm noch Dr. Stumpfecker gelaufen ist, dessen Koerper bei der Explosion auf ihn geschleudert worden ist und wie eine Deckung gewirkt hat. Kempka hat bezeugt, dass Bormann mit der Uniform und den Rangabzeichen eines SS-Obergruppenfuehre bekleidet gewesen war. Selbst wenn Bormann nicht bei dieser Gelegenheit getoe worden waere, waere er wohl mit Sicherheit so erheblich verletzt worden, dass ihm die Flucht nicht mehr moeglich gewesen waere. Es waere aber dann unbedingt in die Haende der Truppen der USSR gefallen, die nach dem Affidavit der Zeug Krueger der Reichskanzlei schon ganz nahe waren und sie wegen der Flucht der Besatzung am 2. Mai 1945 schon besetzt haben. Die USSR haette Bormann aber selbstverstaendlich bei der Loyalitaet, mit der sie an diesem Verfahren teilnimmt, dem Hohen Gericht zur Verantwortung ueberstellt.

H0403-0042

Da es nur zwei Moeglichkeiten gibt- wenigstens nach meiner Beurteilung - von denen die erste, naemlich die, dass Bormann verwundet in die Haende der USSR gefallen ist, erwiesenermassen nicht eingetreten ist, so kann nur die zweite Moeglichkeit sich ereignet haben, dass naemlich Bormann um das Leben gekommen ist.

Ich bin daher der Meinung, dass ich mit genuegender Wahrscheinlichkeit dargetan habe, dass Bormann tot ist.

Es sollte meiner Ansicht nach nicht erlaubt sein, davon zu sprechen, dass bis zur voellig exakten Feststellung des Todes eine Lebensmermutung gilt, die ich, der Verteidiger, zu widerlegen haette. Eine gesetzliche Lebensvermutung hat es in allen Staaten des Erdkreises nur auf dem Gebiete des Privatrechtes und nur fuer die Regelung erbrechtlicher oder eheguterrechtlicher Verhaeltnisse gegeben. Doch war eine gesetzliche Lebensvermutung nur sehr selten festgelegt, so z.B. bestrittenerweise im Geheimen Recht und im preussischen Landrecht. Der code civile kennt ueberhaupt keine Lebensvermutung, sondern laesst nur eine Verschollenheitserklaerung zu. Das Common Law hat weder das Institut der Todeserklaerung noch das einer besonderen Lebensvermutung. Das russische Recht ermoeglicht schon nach kurzer Zeit eine Verschollenheitserklaerung, der eine Todeserklaerung nachfolgen kann. Aber auch in diesen Bestimmungen kann keine Lebensvermutung gefunden werden.

Wie dem aber auch immer auf dem Gebiete des Privatrechtes sei, jedenfalls steht fest, dass fuer das Gebiet des Strafrechtes bei keinem Staate und bei keinem Gesetz eine Lebensvermutung besteht. Gibt es aber fuer das Strafrecht eine solche Lebensvermutung nicht, so obliegt es mir auch nicht, eine solche Lebensvermutung zu widerlegen. Es muss dann genuegen, dass durch die Verteidigung solche Umstaende erwiesen werden, aus denen in vernuenftiger Wuerdigung der gewoehnlichen Lebensablaeufe, wie ich es bereits vorgetragen habe, geschlossen werden kann, dass ein Angeklagter verstorben ist.

Ich bin also zuvorderst der Meinung, dass der Tod des Angeklagten Bormann mit genuegender Wahrscheinlichkeit dargetan ist, mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit, dass demnach das Verfahren ueberhaupt fuer immer eingestellt werden muesste, da auch das Statut ein Verfahren gegen Verstorbene nicht kennt. Es haette sonst die Staatsanwaltschaft, gaebe es bei dem Ableben eines Taeters noch

H0403-0043

ein Verfahren, logischer - und vernuenftigerweise die wirklichen Haeupter des Nationalsozialismus unter die Anklage stellen muessen. Aber abgesehen von allem ist meines Erachtens auf keinen Fall bewiesen, dass der Angeklagte Martin Bormann sich absichtlich dem Gericht entzieht, solange die Moeglichkeit besteht, dass der Angeklagte tot ist. Es ist richtig, dass das Statut eine solche Voraussetzung fuer das Verfahren eines nicht auffindbaren Angeklagten nicht kennt, Allein das Statut ist in dieser Hinsicht sehr wortkarg und ich habe schon ausgefuehrt, dass das Hohe Gericht nach meiner Ueberzeugung nach der Vernehmung des Zeugen Kempka noch einmal sehr ernsthaft prufen muesse, ob es in diesem besonderen Fall des Angeklagten Bormann sein Recht ausueben solle. Es duenkt mich, die Endgueltigkeit des Urteils bedenkend, billig und gerecht in dem Falle Bormann immerhin den allgemeinen Rechtsgrundsatz der zivilisierten Staaten, wonach dem Angeklagten, wenn auch erst nach seinem Eingreifen, das Gehoer gesichert werden soll, zu beachten und es durch Aussetzung, jetziger Aussetzung des Verfahrens zu vermeiden, vollendete Tatsachen zu schaffen, solange es noch moeglich ist, dass das Fernbleiben Bormanns entschuldigt werden kann.

Ich darf darauf hinweisen, dass Paragraph 12 des Statutes, zweiter Satzteil, das Hohe Gericht ausdruecklich auf das Interesse der Gerechtigkeit verweist, dass es bei der Pruefung der Frage beachten solle, ob es in anderen Faellen als den der Unauffindbarkeit des Angeklagten in Abwesenheit des Betreffenden verhandeln wolle. Diese Interessen der Gerechtigkeit sind aber keine einseitigen, sind nicht nur gegen den Angeklagten gerichtet, Die wahre Gerechtigkeit ist immer eine allseitige. Sie erfordert in allen Rechten der Welt, dass vor ihr auch die Interessen des Angeklagten gewahrt werden, soweit dies moeglich ist. Das Hohe Gericht hat bereits im Falle der Erkrankung des Angeklagten Krupp seine Befugnisse schon wahrgenommen, das Verfahren gegen einen Abwesenden nicht durchzufuehren. Auch wenn dieser Fall mit dem des Angeklagten Bormann nicht ohne weiteres zu vergleichen ist, so sollte diese Entscheidung auch hier gewuerdigt werden.

Gerade weil bei der Besonderheit des Falles und angesichts der Aussagen des Zeugen Kempka auf keinen Fall [illegible] gelten kann, dass der Angeklagte Bormann sich absichtlich dem Gericht fernhaelt, weil, wie auch immer die Sache beurteilt wird, die Moeglichkeit nicht unbeachtet bleiben kann, dass der Angeklagte, selbst wenn er gerettet und nicht in die Haende der Alliierten gefallen

H0403-0044

waere, so schwer fuer immer verletzt wordensein kann, dass er weder physisch noch psychisch imstande ist, sich dem Gericht zu stellen, gerade deshalb sollte das Hohe Gericht nach meiner sorgfaeltigen Erwaegung im Interesse einer echten Gerechtigkeit das Verfahren gegen den Angeklagten Bormann jetzt noch aussetzen.

Ein solcher Beschluss ist aber auch noch nach dem zweiten Grundsatz gerechtfertigt, den das russische Gesetz formuliert hat, dass naemlich ein Verfahren in der Regel nur zugelassen werden soll, wenn der Sachverhalt keinem Zweifel mehr unterliegt.

Der Angeklagte Bormann ist abwesend. Er hat sich nicht selbst gegen die ihm gemachten Vorwuerfe verteidigen koennen. Er hat mir keinerlei Aufschluesse vermitteln koennen und ich habe keine Zeugen finden koennen, die genuegende Sachkenntnisse besassen haetten und imstande gewesen waeren, mir bezueglich der erhobenen Anklagen die Entlastungsbeweise aufzuschliessen.

Die Gestalt Bormanns und seine Taetigkeit sind auch in diesem langen Verfahren nach wie vor in dem Dunkel geblieben, in dem der Angeklagte sich aus Charterveranlagung schon bei Lebzeiten gehalten hat. Die Beschuldigungen, die viele Mitangeklagte, vielleicht aus ganz besonderen Gruenden und offensichtlich zu ihrer eigenen besseren Verteidigung und Entlastung, gegen ihn erhoben haben, koennen billigerweise einem Gerichtsurteil nicht zugrunde gelegt werden. Schon die Staatsanwaltschaft hat durch ihre Vertreter des oefteren ausgesprochen, dass die Angeklagten sich bestreben wuerden, die Hauptlast der Taten, die der Beurteilung durch das Hohe Gericht unterstehen, auf tote oder abwesende Maenner zu waelzen. Manche meiner Kollegen sind bei ihren Verteidigungsansprachen dieser Taktik der Angeklagten gefolgt. Vielleicht ist dies alles zu Recht geschehen. Ich kann es nicht beurteilen. Es steht mir die Befugnis zu einem Urteil auch nicht zu.

Niemand aber weiss, was der Angeklagte Bormann diesen Maennern haette erwider koennen, wenn er anwesend gewesen waere. Er haette vielleicht dartun koennen, dass seine gesamte Taetigkeit fuer die Geschehnisse, die die Anklage behandelt, nicht verursachend gewesen ist, dass er auch den Einfluss nicht besessen hat, der ihm als dem Sekretaer des Fuehrers und der Partei angedichtet wird. Es ist ein in aller Welt bekannte Erfahrung, dass Sekretaeren und Leitern von Zentralkanzleien, aehnlich wie den fuerstlichen Kammerdienern des Absolutismus,

H0403 - 0045

immer ein erheblicher Einfluss auf ihre Vorgesetzten und Herren zugeschrieben wurde, weil eben nach der Natur der Sache durch die Haende eines solchen Sekretaers alles laufen muss, was nur bueromaessig erledigt werden kann. Was aber kann in einem modernen Staat sich dem Moloche des Bueorokratismus entziehen?

Das von der Anklagebehoerde unterbreitete Dokumentenbuch und der Trial-Brief enthalten in keinem Falle den schluessigen Nachweis darueber, ob Bormann von sich aus bei den inkriminierten Ereignissen und Massnahmen einen hervorragenden und wirksamen Einfluss auf die Handlungen und Geschaefte des Dritten Reiches, d NSDAP oder gar Hitlers genommen hat und welche Staerke dieser Einfluss etwa gewonnen hat.

In dem Erlaeuterungserlass Bormann, abgedruckt in dem II.Band der amtlichen Sammlung "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben der Parteikanzlei " Seite 228, vorgelegt als Bormann Exhibit Nr. 11 in meinem Dokumentenbuch, wird geklaert, dass die Parteikanzlei eine Dienststelle Hitlers gewesen ist, deren er sich zur Fuehrung der NSDAP bedient hat. Es ist ausdruecklich hervorgehoben, dass Hitler seit dem 12. Mai 1941 die Leitung der Partei vollstaendig und ausschliesslich wieder selbst uebernommen hat. Der Leiter der Parteikanzlei, zu dieser Zeit Bormann, war beauftragt gewesen, Hitler staendig ueber die jeweilige Lage der Parteiarbeit zu unterrichten und ihm alle fuer die Entscheidungen in Parteiangelegenheiten wichtigen Umstaende zur Kenntnis zu bringen, und zwar sollte dies nach Hitlers grundsaetzlichen Weisungen geschehen, deren Festlegung, insbesonder bezueglich der politischen Linien,das Parteioberhaupt sich selbst vorbehalten hatte.

Damit ist angeordnet, dass die Parteikanzlei fuer die innerpolitische Linie der Reichsfuehrung die Zentralkanzlei gewesen ist, durch die alle Anregungen und Informationen von unten her an Hitler und durch die alle Anordnungen und Weisung von Hitler her nach unten hin gelaufen sind.

VORSITZENDER: Wir wollen uns jetzt vertagen.

H0403-0046

595

N A C H M I T T A G S S I T Z U N G .

Die Verhandlung beginnt um 14.00 Uhr, 22.Juli 1946.

Dr.Berggold fuer den Angeklagten Martin Bormann: (Fortsetzung des Plaedoyers)

Hohes Gericht, ich fahre fort auf Seite 19 in der Mitte:

Es ist richtig, dass ein Mann an einer solchen Stelle, wie ich sie heute Vormittag geschildert habe, einen grossen Einfluss haben kann, wenn an der obersten Spitze ein beeinflussender Mann steht; es ist aber ebenso richtig zu sagen, dass ein Mann in einer solchen Kanzlei eine rein formale Rolle spielen kann als Haupt einer Durchlaufstelle, wenn an der obersten Stelle ein nicht beeinflussbarer diktatorischer Autokrat steht und wenn der Leiter der Kanzlei keinen besonderen Ehrgeiz und keine besonderen Fachigkeiten besitzt.

Die langen Monate der Verhandlungen in diesem Saale haben gezeigt, welche der beiden Alternativen die wahrscheinlichere ist. Dass nach unten hin auch bei der zweiten Alternative der Leiter der Kanzlei als einflussreich erscheint , weil eben alles durch seine Hand geht, weil jeder Tadel fuer die Untergebenen diese Stelle passiert und weil dort zur Berichterstattung alle Fehler erscheinen muessen, die draussen im Lande bei den anderen Mitarbeitern aufgetreten sind Diese Mitarbeiter und Untergebene, wie hoch sie auch immer im Range gestanden haben moegen, die zum Teil sogar den Leiter der Parteikanzlei gefuerchtet haben moegen, - vielleicht aus Gruenden, die nur in ihrer Person und ihren Missgriffen gelegen haben - diese Menschen sind nicht geeignet, uns darueber aufzuklaeren, welche der beiden aufgezeigten Alternativen die richtige ist. Solange nicht BORMANN selbst erscheint und gehoert werden kann, ist daher die wahre Rolle BORMANNS immer von Zwielicht umwittert. Niemand, auch das Hohe Gericht nicht, wird ein sicheres Urteil faellen koennen. Der Gesamtsachverhalt bleibt zweifelhaft.

Er bleibt aber auch in allen Einzelfaellen zweifelhaft. Ich will dies hier nur an einigen wenigen Beispielen eroertern.

Mein geschaetzter Mitverteidiger, Herr Dr.Thoma, hat darueber Ausfuehrungen gemacht, dass BORMANN den Angeklagten ROSENBERG gehindert habe, seine Politik zu verfolgen. Er hat sich dafuer auf das Memorandum Dr.MARKULIS, vorgelegt als R-36, bezogen. Dieses Schreiben aber ist nichts als ein Glosse ueber ein unbekanntes, nicht vorliegendes BORMANN-SCHREIBEN.

H0403 - 0047

MARKUKKS erklaert expressis verbis, dass er die Formulierungen BORMANNS in die Sprache eines einfachen Angehoerigen der deutschen Zivilverwaltung uebersetzte und sie zugespitzt darstellte. Nur BORMANN koennte daher in diesem Falle uns aufklaeren, ob er sein Schreiben ueberhaupt so verstanden haben wollte ob nicht MARKULLS Sinn und Geist des BORMANNSCHEN Schreibens verdreht hat, und nur BORMANN koennte uns Aufschluss darueber geben, ob nicht dieses Schreiben wie fast alle BORMANN-DOKUMENTE, die unterbreitet worden sind, lediglich die Aeusserungen eines anderen Reichsleiters oder HITLERS weitergegeben hat. So erscheint also gerade auch dieser Fall voellig zweifelhaft. Eine Aufklaerung wird kaum zu erwarten sein.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass fast alle Dokumente, die die Anklagebehoerde in ihr Dokumentenbuch aufgenommen hat, in der Regel reine Wiedergaben und Veroeffentlichungen eines Hitler-Erlasses oder einer Hitleranordnung darstellen. Bormann hat diese Anordnungen an die untergeordneten Stellen mit Begleitschreiben weitergeleitet, damit diese Stellen als betroffene davon Kenntnis nehmen konnten. Dies ist eine Taetigkeit, die bueromaessig auch in der schlimmsten Tyrannei, in der verwerflichsten Willkuerherrschaft vollzogen werden muss, um wieviel mehr in einem modernen Staatsgebilde, das auch das nationalsozialistische Reich gewesen ist. Irgend ein Mann muss alle Anordnungen und Befehle an die untergebenen Stellen weiterleiten. Das ist eine ausschliesslich formale Taetigkeit, sie koennte ebenso gut von einem schlichten Kanzleidiener wie von einem glaenzenden Reichsleiter vollzogen werden.

Aus der bueromaessigen Weitergabe solcher Anordnungen, - ich nenne als Beispiele die Dokumente 069-PS, 1950-PS, 656-PS. 058-PS, 205-PS, ja selbst das beruechtigte Dokument 057-PS kann nur als die Weiterleitung einer HITLERSCHEN Weisung und Auslassung erkannt werden - , aus einer solchen Art von Weitergabe kann niemand den Schluss ziehen, dass der Weiterleitende einen Einfluss auf die Erlasse, Befehle, und Entscheidungen gehabt hat. Es ist moeglich, aber es ist nicht mit Sicherheit erwiesen.

Diese Frage des Einflusses muesste aber vor einem Urteil voellig geklaert sein. Denn selbst wenn in der kanzleimaessigen Weitergabe eines Befehls eine Schuld gefunden werden koennte, - wobei man dann schliesslich zur Verurteilung selbst

H0403 - 0048

der Frauen kaeme, die solche Befehle mit der Schreibmaschine geschrieben haben-so waere vor dem Spruch der Gerechtigkeit bei solcher Aktenerledigung von Befehlen die Hoehe und Schwere der Strafe sehr verschieden von der zu beurteilen, die den Mann treffen muesste, der solche Befehle und Entscheidungen als Massgebender mit verursacht und durch seinen Einfluss und Rat bei dem Staatsoberhaupt herbeigefuehrt hat. All dies ist bei BORMANN nicht geklaert, ist und bleibt zweifelhaft. Das leere Wort der Mitangeklagten, deren Motiv nie voellig enthuellt werden koennen, das Wort von einem grossen, ja sogar diabolischen Einfluss BORMANNS ist kein Beweis.

Wieder andere Dokumente des Anklagebuches erweisen nur, dass BORMANN, entsprechend der Verordnung vom 29. Mai 1941, 2099-PS und der Verordnung vom 24.Januar 1942, 2100-PS, den Schriftverkehr zwischen den einzelnen Reichsleitern vermittelt und deren Wuensche und Anregungen weitergeleitet hat. Ich bezeichne als Beispiel die Dokumente 056-PS, 072-PS, 061-PS, 205-PS, 656-PS. Niemand kann aus dieser Vermittlertaetigkeit, die bueromaessig notwendig war, mit Sicherheit auf die Groesse und wahre Natur eines Einflusses BORMANNS schliessen.

Weitere Dokumente zeigen, dass BORMANN sehr haeufig als blosser Stenograph gedient hat, indem er bei Besprechungen HITLERS mit einigen der Angeklagten die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht hat. Dies erweist das Dokument L-221 ueber die Ostraumannektion und das russische Dokument USSR-172.

Solche Dokumente klaeren jedoch nicht, ob und in welcher Weise BORMANN bei solch Sitzungen die Politik und die Massnahmen des Dritten Reiches beeinflusst hat. Ein Stenograph ist nach aller Regel ohne jeden Einfluss. Er uebt nur eine automatische Taetigkeit aus.

Ich moechte hier nicht missverstanden werden. Es liegt mir ferne, abzustreiten, dass Bormann eine groessere Stellung innerhalb der Fuehrung des Dritten Reiches besessen hat. Es ist aber keine Klarheit in diesem Verfahren darueber gewonnen worden, welches wirkliche Gewicht BORMANN in die Waagschale zu werfen hatte oder wie weit seine Bedeutung von dem boesen Gewissen Dritter vergroessert und vergroebbert worden ist. endlich, worin eigentlich sein Einfluss bestanden hat. Erklaerungen der uebrigen Angeklagten, die zu ihrer eigenen Verteidigung gemacht worden sind, sind keine anerkennenswerten Beweismittel. Das Dokumentenbuch

H0403 - 0049

der Staatsanwaltschaft enthaelt jedoch fast nur Dokumente, wie ich sie eben erst nacher beleuchtet habe.

Mit aller Exaktheit hat BORMANN immer nur das getan, was eben in Deutschland als Gesetz gueltig gewesen ist. Das ergaben die von mir vorgelegten Dokumente, z.B. BORMANN-EXHIBIT Nr.2,3,5,7, in denen er mehrfach Parteidienststellen darauf hingewiesen hat, dass irgendwelches illegale Vorgehen gegen Juden nicht erlaubt sei.

Es ist kennzeichnend fuer den Fall BORMANN, dass ihm selbst Massnahmen gegen di Juden nicht nachgewiesen sind. Immer nur hat er solche Anordnungen weitergegeben, zur Kenntnis gebracht oder selbst veroeffentlicht, wie dies durch die Gesetze vorgeschrieben war und wie sich dies aus seiner Stellung als Parteisekretaer bueromaessig ergeben hat. Selbst die grosse Besprechung vom 12. November 1938, die unter dem Vorsitz Herrn GOERINGS stattgefunden hat, und aus der eine Reihe von Gesetzen gegen die Juden hervorgegangen ist, ist mit BORMANNS Person nur soweit verknuepft, dass eben BORMANN an Herrn GOERING die HITLER-Anordnung zur Abhaltung einer solchen Besprechung weitergdgeben hat. Welchen Einfluss BORMANN in diesen Fragen selbst genommen hat, ist jedenfalls ueberhaupt nicht geklaert. Wie aber soll ein gerechtes Gericht zu einem Urteil ueber die Hoehe einer angemessenen Strafe kommen, wenn der Anteil, wenn die Mitwirkung dines einzelnen Angeklagten an einer Tat nicht geklaert ist ? Niemand kann dann sagen, dass der Sachverhalt keinem Zweifel unterliegt.

Durch das Dokumentenbuch der Anklagebehoerde erscheint fuer die erste Ueberlegung am sichersten erwiesen zu sein, dass BORMANN einer der Eifrigsten im Kampfe gegen die christlichen Kirchen gewesen ist. Hiefuer hat der Trial-Brief auch die meisten Dokumente zitiert. Es ist sicherlich richtig, dass BORMANN philosophisch und haltungsmaesssig ein heftiger Gegner der christlichen Lehre gewesen ist. Allein eine solche geistige Haltung ist weder eine Schuld noch gar ein Verbrechen vor der Gesamtheit der Menschheit, die so vielen verschiedenen Anschauungen ueber die Welt und die hoeheren Verknuepfungen huldigt und vielleicht noch viele erzeugen wird.

In der modernen Zeit leben sehr zahlreiche ueberzeugte Atheisten. Auch in anderen Staaten des Erdkreises gibt es erlaubte Organisationen, die gegen die

H0403 – 0050

christliche Form der Weltdeutung ankaempfen, und es hat an der Wende unseres Jahrhunders grosse Vereine in vielen Laendern gegeben, die den reinen Materialismus als philosphisches System und die Verneinung seelischer Tatbestaende offen auf ihr Panier geschrieben hatten. Es wird niemand deswegen dafuer bestraft werden koennen, weil er die Lehrsaetze seiner Weltanschauung Dritten beibringen, und Dritte zu seinem Standpunkt bekehren moechte. Die moderne Welt kennt noch den Schauder von der Inquisition.

BORMANN koennte daher nur bestraft werden, wenn ihm die Teilnahme an einer echten religioesen Verfolgung und nicht nur an einem weltanschaulichen Kampfe nachgewiesen waere.

Die beiden bedeutendsten Beweisdokumente, die die Staatsanwaltschaft gegen BORMANN vorgebracht hat, naemlich die Dokumente D-75 und 098-PS zeigen meiner Ansicht nach nicht, dass der Angeklagte MARTIN BORMANN gegen die Kirche als religioesen Institutionen herrschaftsmaessig etwas unternommen hat.

Die Quintessenz des Dokumentes D-75 findet sich in dem Satz, es sei aus der Unvereinbarkeit nationalsozialistischer und christlicher Anschauungen zu folgern, dass eine Staerkung bestehender und jede Foerderung entstehender christlicher Konfessionen von der Partei abzulehnen sei. Unerheblich ist es, aus welchen heftigen Begruendungen heraus BORMANN zu einer solchen Schlusstendenz seines Schreibens kommt. Dass die Unterlassung einer Staerkung einer philosphisch bekaempften religioesen Anschauung keine religioese Verfolgung darstellt, braucht nicht erst eroertert zu werden. Niemand ist verpflichtet, eine religioese Anschauung zu bestaerken. Es ist nicht erlaubt, sein Augenmerk nur auf erregte Begruendungen dafuer, dass die Bestaerkung einer Religion unterlassen werden solle, zu richten und die Schlussfolgerung solcher Ueberlegungen ausser Acht zu lassen.

Dabei ist weiter wichtig, dass dieses Dokument nur in einer Kopie zu uns gekommen ist, die ein protestantischer Priester, namens Eichholz, sich selbst angefertigt hat. Ob daher der Inhalt der BORMANN'SCHEN Ausfuehrungen durch das Dokument voellig richtig wiedergegeben wird, ist ueberhaupt nicht erwiesen. In dieser Form stellt das Dokument jedenfalls keinen echten Beweis dar.

Das Dokument 089-PS, das als echt anerkannt werden kann, enthaelt wohl eine sehr scharfe Stellungnahme BORMANNS gegen die Kirchen.

H0403 – 0051

Es endet aber – und das allein duerfte das Urteil pruefen – damit, dass es ausspricht, es duerfte keinem nationalsozialistischen Lehrer die Erteilung des christlichen Religionsunterrichts zum Vorwurf gemacht und es muesste sogar in einem solchen Falle die Bibel im unverfaelschten Text verwendet werden: jede Umdeutung, Auslegung oder Auseinanderbrennung des Textes der Bibel sei zu unterlassen. BORMANN stellt sich also trotz seines vorhergegangenen philosphischen Standpuntk , dass die christliche Lehre unbehindert verbreitet werden duerfte. Koennte einem so starken Gegner einer Lehre eine loyalere Haltung zugemutet werden ?

Auch die uebrigen Beweisdokumente offenbaren keine wirklichen Verfolgungsmassnahmen. Dass BORMANN die Aufnahme von Priestern oder von Mitgliedern gewisser religioeser Vereine in die Partei auf einen Befehl Hitlers hin untersagt hat, dass er auf Befehl HITLERS es verboten hat, Priester in leitende Stellungen in der Partei zum Zwecke der Verhuetung von Zwisitigkeiten zu berufen, ist keine Religionsverfolgung. Dass er im Kriege verlangt hat, die Kirche muesse die gleichen geldlichen Opfer bringen wie die uebrigen staatlichen Institutionen, stellt keine verbrecherische Massnahme aus religioesen Gruenden dar. Dass er im Rahmen der Schliessung vieler weltlicher Lehrinstiute, die erfolgen sollte, um die Menschenreserve der Nation besser auszunuetzen, auch die Schliessung kirchlicher Institute betrieben hat, dass er im Rahmen der Beschraenkung der Auflageziffern und des Seitenumfanges weltlicher Zeitschriften auch kirchliche Zeitschriften beschraenkt sehen wollte , faellt nicht unter Paragraph 6 c des Statuts.

Es ist richtig, dass er sich hier unter anderem auch von seiner antikirchlichen Einstellung hat leiten lassen. Wenn aber auch sonst in Deutschland gegen andere Institutionen und andere Zeitschriften die gleichen Massnahmen ergriffen worden sind, Massnahmen, die als Kriegsmassnahmen nur voruebergehend sein sollten, so kann im eigentlichen Sinne von einer religioesen Verfolgung nicht die Rede sein. Dass BORMANN die Verfolgung von Priestern auch nur mit veranlasst haette, ist ueberhaupt nicht vorgetragen und erwiesen worden.

Alle Dokumente ergeben, dass BORMANN sich immer an die Bestimmungen, die rechtswirksam waren, gehalten hat, sodass sicherlich er, der so eifrig auf die Einhaltung HITLERSCHER Befehle bedacht war, den STOPPERLASS HITLERS auf das bestimmteste beachtet hat, der zu Anfang des Krieges angeordnet hatte, dass alle Massnah

H0403 – 0052

nahmen gegen die Kirchen einzustellen seien.

Es kann also abschliessend gesagt werden, dass auf diesem Gebiete trotz der vielen vorgelegten Dokumente eine wirkliche Klarheit nicht gewonnen werden konnte. Dokumente allein sind nicht ausreichnd den Sacherhalt jedem Zweifel zu entziehen. Insbesondere in Bezug auf die Bedeutung und das Schwergewicht der BORMANNSCHEN Beteiligung an kirchenverfolgerischen Massnahmen erscheint die persoenliche Verantwortung Bormanns als notwendig. So bleibt auch dieser Tatbestand in ein gewisses Dunkel gehuellt. Die Grundlage fuer eine gerechte Beurteilung der Strafhoehe kann nicht gewonnen werden.

Ich will die Zeit des Hohen Gerichts nicht mit der Aufweisung von weiteren Einzelheiten in Anspruch nehmen. Ich glaube, die Hinweise, die ich jetzt gegeben habe, sind genuegend, um zu beleuchten, dass selbst die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Dokumente jedenfalls nur das Eine mit Sicherheit beweisen, dass Bormann, " wie das Gesetz befahl", als Leiter der Parteikanzlei in den buerokratischen sekretaermaessigen Verkehr zwischen der Spitze des Reiches und den untergeordneten Stellen und in den Verkehr zwischen diesen untergeordneten Stellen eingehaltet war.

Alles andere sind Vermutungen, die nicht voellig klar erwiesen sind, jedenfalls nicht mit der Zweifellosigkeit, die der Gerechtigkeit erforderlich erscheinen muss, um ein Urteil in Abwesenheit um ohne Anhoeren des Angeklagten auch der Hoehe der Strafe nach fallen zu koennen. Um die Gestalt Bormanns, sein Wirken und sein Fortleben, hat sich leider schon die Legende gesponnen. Legenden aber sind fuer den nuechternen Blick des Juristen keine vollgueltigen Grundlagen fuer ein sicheres, zweifelsfreies Urteil.

Angesichts des vom Statute in der Rechtsgeshhichte aller Zeiten und Voelker geschaffenen Novums, ueber einen abwesenden Angeklagten ein endgueltiges und irrevisibles Urteil fallen zu lassen, bitte ich das Hohe Gericht, jetzt nocheinmal, sein Recht, ein solches Verfahren durchzufuehren, nur unter Beachtung der bisherigen Rechtsanschauung wahrzunehmen und insbesondere bei der Preufung die Voraussetzungen zu erwaegen, die das russische Recht in einer besonders exakten Weise ausgedrueckt hat.

Ich beantrage daher ausdruecklich das Hohe Gericht moege beschliessen, entweder

H0403 - 0053

das Verfahren gegen Bormann wegen erwiesenen Todes einzustellen oder das Verfahren gegen den Angeklagten Bormann bis zur Ermoeglichung seiner persoenlichen Einvernahme und seiner persoenlichen Rechtfertigung abzusetzen und von der Ausuebung seines Rechtes nach Paragraph 12 abzusehen.

Vorsitzender: Darf ich Herrn Dr.Kubuschok fuer den Angeklagten von Papen bitten ?

Dr.Kubuschok: (Verteidiger fuer den Angeklagten von Papen) Ehe ich mit meiner Schlussansprache beginne, wuerde ich gerne dem Gericht einige beantwortete Fragebogen ueberreichen, die inzwischen eingegangen sind und zum Teil bereits schon uebersetzt sind. Da ich in der Schlussansprache darauf Bezug nehme, wuerde ich gerne schon zu dem jetztigen Zeitpunkt sie ueberreichen.

Vorsitzender: Sehr richtig.

Dr.Kubuschok: Ich ueberreiche zunaechst den beantworteten Fragebogen des Zeugen Tschierschky als Dokument Nummer 10. Ich ueberreiche sofort ein Exemplar, meine Herren Richter in englisch und franzoesisch.

Ich darf bei der Gelegenheit vielleicht das Gericht aufmerksam machen, dass Tschierschky Sekretaer des Angeklagten von Papen war, der in Wien seinerzeit nach Berlin zur Gestapo berufen war und dann nach England emigrierte, wo er jetzt wohl die englische Staatsangehoerigkeit erlangt hat. Der Schriftwechsel um diesen Fall Tschierschky war Gegenstand des Kreuzverhoers. Der Zeuge hat sich zu den sehr zahlreichen Fragen, die die Vizekanzlerschaft Papens und seine Wiener Taetigkeit umfassen, eingehend und in saemtlichen Faellen bejahend geaeussert.

Das Gericht legt wohl nicht Wert darauf, dass ich hier im Einzelnen diese Fragen noch eroertere. Es sieht sie ja aus den ueberreichten Exemplaren. Vielleicht kann ich aus Frage 1 den letzten Absatz verlesen:

"Ueber sein Verhaeltnis zur NSDAP kann ich aussagen, dass von Papen in der Zeit waehrend ich mit ihm zusammengearbeitet habe, in jeder Beziehung ein negatives und ablehnendes, ja feindliches Verhaeltnis zeigte."

Nicht unwichtig erscheint mir die Beantwortung der Frage 3, die die Sicherungen betreffen, die bei der Regierungsgruendungvom 30. Januar ----

Vorsitzender: Herr Dr.Kubuschok, das Gericht wuenscht nicht, dass Sie zweimal sich auf die Fragebogen beziehen.

H0403 - 0054

Wenn Sie darauf Bezug nehmen wollen in Ihrem Plaedoyer, dann ist das ganz richtig. Sie kommentieren aber jetzt,waehrend Sie die Fragebogen einreichen und vermutlich werden Sie spaeter nochmals in Ihrem Plaedoyer darueber Bemerkungen machen.

Dr.Kubuschok: Herr Praesident, ich verweise darauf, dass ich in meinem Plaedoyer ganz kurz die speziellen Fragen, die hier im Fragebogen beantwortet sind streifen werde; im uebrigen werfe ich im Plaedoyer diese nicht mehr auf. Ich ziehe im Plaedoyer nur das Resume aus den beantworteten Fragen, behandle die Fragen selbst aber nicht mehr

Vorsitzender: Dr.Kubuschok, das Gericht glaubt, dass das angemessene waere, jetzt die Fragebogen vorzulegen und wenn Sie in Ihrem Plaedoyer darauf kommen, dann koennen Sie sich auf irgendwelche gewuenschten Absaetze beziehen.

Dr.Kubuschok: Ja, die Bezugnahme in der Ausarbeitung ist nur ganz kurz und besteht noch nicht einmal in einem Satz Nebenbei erwaehnt ----

Vorsitzender: Wenn Sie dahin kommen ---

Dr.Kubuschok: Dann kann ich mich damit befassen ?

Vorsitzender: Ja.

Dr.Kubuschok: Ich habe also ueberreicht dem Gericth den beantworteten Fragebogen als Dokument 103, dann weiterhin den beantworteten Fragebogen des Erzbischofs Groeber als Dokument 104.

Groeber betrifft das Zustandekommen des Konkordats.

Ich ueberreiche weiterhin den Fragebogen des Erzbischofs Roncalli als Dokument 105 und schliesslich den Fragebogen des polnischen Gesandten Jan Gawronski als Dokument 106. Das sind diejenigen Dokumente, die ich uebersetzt erhalten habe. Darueber hinaus moechte ich bitten, dass das Gericht mir ein weiteres Dokument genehmigt, das ich trotz aller Bemuehungen bisher noch nicht habe uebersetzt bekommen. Es handelt sich dabei um ein Affidavit eines Auslandsjournalisten Rademacher von Unna. Dieser hat meinem Kollegen Dr.Dix in einem Briefe vom 29. Mai 1946, der vor etwa drei Wochen hier eingegangen ist, ein Affidavit fuer Papen uebersandt. Aus diesem Affidavit interessiert in der Hauptsache ein Absatz. Ich waere dem Gericht dankbar, wenn ich diesen Absatz in das Mikrophon verlesen koennte, damit sich das Gericht ein Bild darueber machen kann, ob dieses Affidavit beweiserheblich ist oder nicht und zutreffendenfalls

H0403 - 0055

mit dieses Dokument genehmigt. Ich wuerde dann das Original einreichen und diese Uebersetzung nach Fertigstellung nachreichen.

Vorsitzender: Sie haben das Dokument der Anklage noch nicht vorgelegt.

Dr.Kubuschok: Ich hatte es seinerzeit im deutschen Text vorgelegt, aber es ist jetzt im ganzen zwei Wochen in der Uebersetzungsabteilung liegengeblieben. Ich hatte das Dokument bei der letzten Beweisverhandlung bereits schon einmal erwaehnt und es wurde mir vom Gericht aus gesagt, ich moechte es dann gelegentlich vorlegen, wenn die Sache zur Sprache kommt.

Vorsitzender: Ist es ein langes Dokument ?

Dr.Kubuschok: Das Dokument besteht aus eineinhalb Seiten und ich wuerde einen Absatz von nicht einmal einer halben Seite verlesen; nur dieser Absatz interessiert mich im wesentlichen.

Vorsitzender: Hat die Anklage einen Einwand dagegen ?

Mr.Elwyn Jones: Ich habe das Dokument nicht gesehen, aber wir haben keinen prinzipiellen Einwand. Es ist schwer zu beurteilen ohne das Dokument gesehen zu haben, da wir keine Gelegenheit hatten es zu pruefen.

Vorsitzender: Dr.Kubuschok, vielleicht waere es das beste, das Dokumnnt erst vorzulesen und dann kann die Anklage eventuelle Einwaende, soweit sie welche erhebt, beantragen.

Mr.Elwyn Jones: Das wuerde fuer die Anklage das richtige sein.

Dr.Kubuschok: Ich lese aus diesem Affidavit des Rademacher von Unna vom 29.Mai ausgestellt in Mailand, die Haelfte des vorletzten und den letzten Absatz vor. Der Aussteller des Affidavits nimmt hierbei Bezug auf eine Unterredung Papens, die wie folgt lautet:

"Er, Papen, werde sich aber von niemanden abbringen lassen, seine Mission so durchzufuehren, wie er selbst sie auffasse: Vermittler und Friedensstifter zu sein. Und deshalb werde er jeden die Tuere weisen, der ihn in Oesterreich zu dunklen Zwecken missbrauchen wolle.

In diesem Zusammenhang verdient noch erwaehnt zu werden, dass ein oesterreichischer Regierungsmitglied, ein Staatssekretaer - dessen Namen ich vergass, - bemueht war, persoenlichen, aber geheimen Kontakt mit dem deutschen Sonderbotschafter zu finden, "um ihm seine Dienste fuer die deutsche Sache anzubieten."

H0403-0056

Herr von Papen schlug dieses Ansinnen aus mit der Begruendung, dass er ablehne, sich an Konspirationen zu beteiligen, die gegen die amtliche Politik des Ballhausplatzes gerichtet sei. Er habe bisher versucht, offen und loyal mit der Bundesregierung zusammenzuarbeiten und einen anderen Weg werde er fuer seine Person nicht beschreiten." (Ende der eidesstattlichen Versicherung)

Erlaeuternd moechte ich hinzufuegen, dass es sich bei dem hier erwaehnten Mitglied der oesterreichischen Regierung um Neustaedter Stuermer handelt.

Herr Praesident, Hohes Tribunal !

Papen ist der Beteiligung an einer Verschwoerung zu einem Verbrechen gegen den Frieden angeklagt. Die Anklagebehoerde begrenzt die Eroerterung des Tatbestandes zeitlich mit der Beendigung seiner Taetigkeit in Wien. Sie gibt zu, dass fuer die Folgezeit insbesondere waehrend seiner Botschaftertaetigkeit in Ankara, sie keine Anzeichen zur Stuetzung der Anklage ergeben haetten. Danach soll also Papen sich zwar an den von der Anklage zeitlich so weit vorausgelegten Vorbereitungshandlungen zur Entfesselung eines Angriffskrieges beteiligt, an den unmittelbaren Vorbereitungen und dem Friedensverbrechen selbst jedoch aktiv keinen Anteil genommen haben.

Die Anklage erfasst die Taetigkeit Papens als Reichskanzler des letzten vornazistischen Kabinetts, seine Beteiligung als Vizekanzler im Kabinett Hitler bis 30.6.1934 und seine Taetigkeit als Ausserordentlicher Gesandter in Wien. Sie sah sich vor die Aufgabe gestellt den Nachweis zu fuehren, dass in diesem Zeitraum Vorbereitungshandlungen zum Friedensverbrechen objektiv vorliegen und dass Papen in klarer Erkenntnis dieser Ziele vorbereitend mitgewirkt hat. Da die Anklagepunkte ein an sich legales Bestaetigungsfeld erfassen, und das kriminelle Element erst in Form der Zielrichtung in die einzelnen Handlungen hineingelegt werden muss, liegt die Beurteilung des Falles Papen im wesentlichen auf subjektivem Gebiete.

Die Anklage sieht sich der Tatsache gegenueber, dass die oft zutage getretene Gesinnung Papens und seine tatsaechlich gefuehrte Politik nicht in Einklang mit der von ihr gegebenen Deutung zu bringen ist. Sie greift daher zur Praemisse dass er ein doppelzuengiger Opportunist sei, der seine wahre oder zur Schau getragene Gesinnung den Gegebenheiten des Tages und dem Willen Hitler's geopfert haette.

H0403 – 0057

Die Aufgabe der Verteidigung muss es mithin sein, eine Klarstellung seiner Persoenlichkeit zu bringen um den Nachweis zu fuehren, dass Papen's Handlungen und Aeusserungen ein einheitliche Konsequente Linie darstellen und dass seine gesamte Einstellung einen Zusammenhang mit den Delikten der Charter an sich schon verbietet; dass die Zielrichtung seiner eroerterten Handlungen eine andere gewesen sein muss, als sie die Anklage erkennen zu koennen glaubt. Die Verteidigung wird weiterhin die gesamte politische Taetigkeit Papen's in ihrer Legalitaet darlegen, die von der Anklage fuer strafbar angesehenen Handlungen im Rahmen dieser Taetigkeit erfassen und schliesslich den Gegenbeweis dahin fuehren, dass er einer politischen Entwicklung im Sinne des Anklagebestandens aktiv entgegenarbeitet hat.

Man wird zu einer gerechten Wuerdigung hierbei nur dann kommen, wenn die Eroerterungen sich der Frage der politischen Zweckmaessigkeit und Richtigkeit fernhalten und sich mit dem Politiker abfinden, wie er sich uns in seinem aus Herkommen und Tradition entwickelten Anschauungen darstellt. Ein wesentliches Element fuer die gerechte Beurteilung wird fernerhin die Ausschaltung derjenigen Kenntnisse sein muessen, die wir aus den spaeteren Jahren und ueber diese spaeteren Zeit jetzt im Prozess erhalten haben.

Wir werden unsere Betrachtungen lediglich auf die Zeit der Handlung selbst abstellen muessen und nur dann ein klares Urteil darueber bekommen, was Papen in dieser Zeit sehen und erwarten konnte .

Die Anklage verlegt den Beginn der Beteiligung Papens an der Verschwoerung auf den 1. Juni 1932, den Zeitpunkt seiner Ernennung zum Reichskanzler. Sie bleibt allerdings eine Antwort auf die Frage schuldig, aus welchen Momenten der Eintritt Papens in die angeblich bereits bestehende Verschwoerervereinigung ersichtlich werden soll. Diese Antwort ist auch unmoeglich zu geben. Die Taetigkeit Papens als Reichskanzler kann auch nicht im entferntesten als eine Taetigkeit im Sinne Hilter'scher Konspiration angesehen werden. Zu klar liegt der Zweck der Begruendung des Kabinetts, die ganze Regierungsfuehrung waehrend der Kanzlerschaft und schliesslich auch sein Ausscheiden aus dem Amte zutage, als dass man hier eine Foerderung marxistischer Ideen, eine Wegbereitung fuer den Nationalsozialismus, oder gar eine Beteilung an einer angeblich bereits bestehenden Konspiration hineindeuten koennte.

H0403 – 0058

Das Kabinett Papen wurde gebildet zur Zeit einer ungewoehnlichen wirtschaftlichen, politischen und parlamentarischen Depression. Ungewoehnliche Mittel waren bereits bei der vorherigen Regierung notwendig geworden. Sie sollten jetzt auf zum Teil voellig neuen Wegen fortgesetzt werden. In Zeiten ungewoehnlicher Krisen ist wohl stets eine parlamentarische Legislative eine gewisse Schwierigkeit. Der Reichstag war daher bei der Gesetzgebung bereits zu Zeiten des Bruoningschen Kabinetts fast voellig ausgeschlossen und die Gesetzgebung praktisch im Wege des Notverordnungsrechts in die Haende des Reichspraesidenten gelegt worden. Man glaubte nunmehr einen voellig neuen Weg gehen zu muessen. Ein Kabinett von partei-ungebundenen Fachministern sollte diese Schwierigkeiten beheben. Die Zusammenstellung des Kabinetts war daher bewusst ohne Mitwirkung der Parteien erfolgt. Die Aufgaben, vor die sich die neue Regierung gestellt sah, das sich aus den Zeitverhaeltnissen notwendig ergebende Programm musste zwangslaeufig eine Abwehrstellung gegen den Nationalsozialismus mit sich bringen Wollte man die Wurzeln der Depression erfassen, so musste damit die Regierungspolitik die Wurzeln fuer das Anwachsen der nationalsozialistischen Bewegung bekaempfen. Diese lagen in der Unzufriedenheit ueber die wirtschaftliche und aussenpolitische Lage.

Andererseits aber ar an eine ruhige und gedeihliche Aufbauarbeit nur dann zu denken, wenn man irgendwie mit der nationalsozialistischen Partei einen modus vivendi fand. Die Partei hatte nicht nur rein verfassungsrechtlich im Parlament die Moeglichkeit, praktisch jede Regierungstaetigkeit zu lahmen, iso bot mit ihren propagandistischen Einwirkungsmoeglichkeiten auf die breite Masse allein den Schluessel fuer eine moegliche Beruhigung der innerpolitischen Verhaeltnisse, erste Voraussetzung fuer die Inangriffnahme weittragender wirtschaftlicher Massnahmen.

Vor diese Lage sah sich Papen gestellt, als er ohne sein Zutun und fuer ihn ueberraschend in den letzten Maitagen 1932 von Hindenburg den Auftrag zur Bildung eines Praesidialkabinetts erhielt.

Aus seiner Regierungstaetigkeit beschraenkte ich mich in Abwehr der Anklage auf folgende Einzelheiten:

Die Regierungsbildung vom 1. Juni 1932 erfolgte entgegen bisherigen parlamentarischem Brauch ohne vorherige Fuehlungnahme mit der nationalsozialistischen Partei.

H0403 – 0059

Es wurden bahnbrechende neue Wirtschaftsgesetze mit einem bisher noch nicht gekannten finanziellen Einsatz erlassen, um die Arbeitslosigkeit zu bekaempfen, und damit zugleich das bisher unversiegbare Reservoir fuer ein Anwachsen der nationalsozialistischen Partei zu beseitigen. Der Zweck der neuen wirtschaftlichen Massnahmen und die begrenzten finanziellen Moeglichkeiten bedingte eine zeitlich weite Ausdehnung des Rahmens dieser Gesetze, Der Arbeitsmarkt sollte durch Mittel belebt werden, die sich aus Einsparungen oeffentlicher Lasten in der Zukunft bei Erfolg der Massnahmen ergeben sollten. Dier Wirtschaftsgesetze beruhten lediglich auf dieser Ausschoepfung finanzieller Moeglichkeiten Man griff bewusst nicht zu dem Mittel unproduktiver oeffentlicher Arbeiten oder einer Belebung des Arbeitsmarktes durch Ruestungsauftraege. Diese Wirtschaftsmassnahmen auf lange Sicht, die nur im Falle einer kontinuierlichen Regierungspolitik Erfolg haben konnten, machten das Problem der Tolerierung durch den Reichstag besonders dringlich. Aussenpolitisch setzt Papen den Kurs der Bruening'schen Regierung fort, unter besonderer Hervorhebung der Ehrenpunkte, deren Anerkennung den Vertragsgegnern keinen Schaden gebracht, der nationalsozialistischen Partei aber ihr werbekraeftiges Propagandamittel fuer die Beeinflussung der grossen Masse genommen hatte. Auf der Lausanner Konferenz legt Papen offen die deutsche innerpolitische Lage klar. Er weist daraufhin, dass es sich in der Substanz nur um ideelle Punkte handelt, deren Versagung den Nationalsozialisten den von ihnen gewuenschten Auftrieb geben wuerde. Er betont ausdruecklich, dass seine Bemuehungen der letzte Versuch eines buergerlichen Kabinetts seien, und dass bei einem Scheitern seiner Politik nur der Nationalsozialismus der Nutznieser sein wuerde.
Papen strebte eine Mitverantwortung der nationalsozialistischen Partei an, ohne ihr die Schluesselstellung des Reichskanzlerpostens anvertrauen zu wollen, eine Mitverantwortung die eine Partei der negativen Politik zu einem Anerkenntnis der tatsaechlichen Gegebenheiten gebracht und damit die zugkraeftige demagogische Propaganda ausgeschlossen hatte.
Diese ersten Versuche Papens, eine Eingliederung der nationalsozialistischen Bewegung in die Regierungsarbeit herbeizufuehren, wird von der Anklage bereits als eine Vorbereitung fuer den Nationalsozialismus angesehen.

H0403-0060

Tatsaechlich ist dies aber doch nichts anderes als ein Versuch, ueberhaupt eine Grundlage fuer eine praktische Regierungsarbeit zu finden, ein Versuch, der die Erfahrungen des Bruening'schen Kabinetts und die Entwicklung der nationalsozialistischen Partei in Rechnung stellen musste. Man konnte an der Tatsache nicht voruebergehen, dass bereits die Reichspraesidentenwahl im Maerz 1932 Hitler 36,8% aller Stimmen gebracht hatte. Beruecksichtigt man, dass Hindenburg Gegenkandidat war und die Persoenlichkeit Hindenburg's bestimmt recht viele Anhaenger der NSDAP veranlasst hatte, in diesem speziellen Falle nicht den Parteirichtlinien gemaess ihre Stimme abzugeben, so ergibt sich die Tatsache, dass eine vorher kaum gekannte zahlenmaessig alle anderen Parteien bei weitem ueberwiegende Oppositionspartei bestand, deren gegnerische Einstellung jegliche Regierungsarbeit von vornherein lahmzulegen imstande war. Es ergibt sich daher die Selbstverstaendlichkeit fuer Papen, den Versuch zu machen, diese Partei aus der Oppositionsstellung herauszubringen. Dieser Entschluss wird um so leichter, wenn die klare Ueberzeugung besteht, dass eine Mitverantwortung an der Regierung den radikalen Kurs der Oppositionspartei nehmen und sie insbesonders in ihrer weiten Entwicklung erheblich eindaemmen wuerde.

Die beste Beurteilung fuer die Regierungstaetigkeit Papens vom Standpunkt der Nationalsozialisten aus betrachtet ergibt sich aus der Tatsache, dass es die nationalsozialistische Partei war, die die entscheidenden Wirtschaftsgesetzgebung Papen's widersprach und mit ihren - im Bunde mit der kommunistischen Partei - ausgesprochenen Misstrauensvotum das Ende des Kabinetts Papen herbeifuehrte.

Die nachherigen Verhandlungen des noch geschaeftsfuehrenden Reichskanzlers, insbesondere die Ereignisse des 1. und 2.12.1932 zeigen erneut seine eindeutige Stellung zur NSDAP.

Papen schlaegt Hindenburg einen Verfassungsbruch vor. Er will das letzte Mittel zur Vermeidung einer Hitler'schen Kanzlerschaft erschoepfen. Schleicher verhindert diese Loesung mit der Begruendung, dass bei einem dann ausbrechenden Buergerkrieg die Regierung mit den vorhandenen polizeilichen und militaerischen Kraeften nicht Herr der Lage bleiben werde.

H0403-0061

Gegenueber diesen klaren historischen Ereignissen muss es ein erfolgloser Versuch der Anklage bleiben, das Gegenteil in die Tatsachen und die klar erkennbaren eindeutigen Motive hineinzulegen.

Was sind denn die Punkte, die die Anklage glaubt, demgegenueber ins Feld fuehren zu koennen ? Einmal; dass Papen bei seiner ersten Verhandlung mit Hiler einige Zeit nach seiner Regierungsbildung die Aufhebung des Uniformverbotes bewilligt hat, eine Massnahme, die selbst, wenn sie lediglich als politisches Kompensationgeschaeft zur Erreichung der Tolerierung des Kabinetts getroffen worden waere, nach parlamentarischen Regeln etwas sehr Natuerliches waere. Die NSAP. war nicht nur die staerkste Partei im Reichstage sondern insbesondere auch durch ihre allgemein politische Wirksamkeit im oeffentlichen Leben ein Machtfaktor erster Ordnung. Sie durfte daher nicht von vornherein in eine Oppositionsstellung getrieben werden, wenn man ueberhaupt beabsichtigte, eine reale Poli auf die Dauer zu fuehren und ernstlich durch ein umwaelzendes Wirtschaftsprogramm der Notlage Herr zu werden.

Die Aufhebung des Uniformverbotes trug im uebrigen eine inner Begruendung deswegen in sich, weil es ein einseitiges Verbot gegen eine Partei war, die gegnerischen Verbaende insoweit nicht beschra waren und die Anerkennung des Gesetzes einer paritaetischen Behandlung hier nur gefaehrlichen Propagandastoff genommen haette. Die Aufhebung des Uniformverbotes war auch keineswegs die Ankuendigung eines Freibriefes fuer politische Gewaltakte. Die mit Erlass der Verordnung verkuendete Warnung des Reichspraesidenten, dass dadurc resultierende Gewalttaetigkeiten sofort ein Verbot der Organisatio als solche zur Folge haben wuerde, musste nach vernuenftigen Ermessen nachteilige Auswirkungen vermeiden lassen.

Es ist eine voellig den Tatsachen widersprechende Behauptung der Anklage, dass die Aufhebung des Uniformverbotes die hauptsaechliche Ursache fuer ein Anwachsen der Nationalsozialistischen Manda bei den Juliwahlen gewesen sei. Ich verweise hier auf das bereits erwaehnte Ergebnis der Reichspraesidentenwahl vom Maerz 1932, bei der die wirkliche Lage infolge der Gegenkanditatur Hindenburgs noc

H0403-0062

nicht einmal zur Gaenze in Erscheinung trat. Die Wahl vom 21.7.193 erbrachte 13 700000 nationalsozialistische Stimmen, waehrend berei in der Reichspraesidentenwahl vom 10.3.1932 Hitler 13 400 000 Stir auf sich vereinigt hatte. Es ist eine durch nichts begruendete Aus nahme, dass das Erscheinen der Uniformen, die frueher uebrigens au waehrend der Verbotszeit durch eine getarnte Einheitskleidung er- setzt waren, irgendwie einen bestimmenden Einfluss auf den Ausgang der Wahlen gehabt haben koennte.

Viel wichtiger und negativ massgeblicher fuer den Ausgang der Wahlen war sicherlich das zu Beginn des Wahlkampfes von der Regier Papen verkuendete allegemeine Demonstrationsverbot. Volksversamm- lungen und Demonstrationen sind fuer eine demagogisch gefuehrte Partei das wichtigste Hilfsmittel. Dieses vor der Wahl genommen zu bekommen, war fuer die NSDAP zweifellos ein viel groesseres Minus als ein vorheriges Plus in Gestalt der Erlaubnis des Uniform tragens.

Die Anklage sieht in dem Brief Papens vom 13.November 1932, in dem Papen Hitler zur Beteiligung an der Regierung abermals zu bestimmen versucht, ein in der Form unwuerdiges, sachlich zu ver- urteilendes Bemuehen, dem Nationalsozialismus den Weg zur Macht zu ebnen. Sie vergisst, dass Papen die November-Wahlen in scharfer Opposition gegen die NSDAP. gefuehrt hat, weil er die Partei aus d Schluesselstellung zu entfernen versuchte, in der keine Mehrheits- bildung von den Sozialdemokraten einschlieslich bis zur aeusserste Rechten ohne Hitler zahlenmaessig moeglich war, dass die Schluesse stellung auch mit 196 Sitzen Hitler verblieb und dass es deshalb moeglich war, noch einmal den Versuch zu machen, Hitler fuer ein Praesidialkabinett unter irgend einem buergerlichen Kanzler zu gewinnen. Sie uebersieht hierbei, dass die Vorschlaege Papens auch hier wieder als festen Grenzpunkt die Ausschliessung der NSDAP. von der Reichskanzlerschaft haben. Fuer den Nationalsozial nus haette ein Kabinett unter der Kanzlerschaft eines buergerliche Politikers, der nach der Verfassung die Richtlinien der Politik zu bestimmen gehabt haette, lediglich den Einfluss auf dies oder jenes Ressort gebracht, dafuer aber durch die Mitbeteiligung an

H0403 - 0063

der Regierung auch die Mitverantwortung zur Folge gehabt. Man haett auch rueckwirkend gesehen vom Standpunkt der Gegnerschaft zum Nationalsozialismus nichts eifriger begruessen koennen, als eine derartige einflussbeschraenkte mitverantwortliche Taetigkeit der Partei an der Regierung. Das Ende einer propagandistisch so ungheuer guenstigen Oppositionspolitik haette zweifellos das Ende des Anwachsens der nationalsozialistischen Bewegung und die Abkehr ihrer redikalen Elemente zuwege gebracht.

Die aussere hoefliche Form des Briefes war eine amtliche Pflicht des Reichskanzlers gegenueber dem Fuehrer der staerksten Parlamentspartei. Es ist eine Selbstverstaendlichkeit, dass bei dieser Form und dem Zweck des Briefes seitens des Schreibers nicht nur auf die negativen Punkte hingewiesen wird, sondern auf das Positive, das geeignet war, in eine Regierungsmitarbeit eingespannt zu werden.

Um nun wirklich aus der Reichskanzlerzeit Papens wenigstens einen Anhaltspunkt fuer eine Ideengemeinschaft mit dem Nationalsozialismus konstruieren zu koennen, hat die Anklage der zeitweisen Ausschaltung der Preussenregierung durch die Verordnung vom 20.Juli 1932 Absichten unterstellt, die in keiner Weise einer sachlichen Betrachtung der Dinge standhalten.

Der sogenannte "Staatsstreich" vom 20.Juli, wie die Anklage die Durchfuehrung der Verordnung vom 20. Juli bezeichnet, hat mit einer Foerderung der Nationalsozialisten nicht das Geringste zu tun. Nach Anschauung des Reichskabinetts und der entscheidenden Beteiligung des Reichspraesidenten von Hindenburg lag die innerpolitische Notwendigkeit vor, eine fortlaufend offen zutage tretende Duldung kommunistischer Gewaltakte durch die im Amte befindliche Preussenregierung auszuschliessen. Hindenburg hat aus dieser Sachlage mit seiner Notverordnung vom 20.Juli die Konsequenzen gezogen. Durch das Urteil des damals noch voellig unabhaengigen Reichsgerichts ist sie als verfassungsrechtlich erlaubt im Rahmen der staatspolitischen Notwendigkeiten festgestellt worden.

Wenn in Ausfuehrung dieser Verordnung dem von seiner Taetigkeit suspendierten Innenminister die Aufforderung zum Verlassen der

H0403-0064

Dienstraeume auch tatsaechlich durch Polizeiorgane uebermittelt wurde, so wird dieser Massnahme mit dem Worte "Staatsstreich" doc wohl eine Bedeutung zugelegt sein, die weit ueber das Tatsaechliche hinausgeht. Auch bei Betrachtung der Auswirkungen dieser Ma nahme ist jede Annahme, dass hier dem Nationalsozialismus die Weg geebnet wurden, durch keinerlei Tatsachen gerechtfertigt. Der eingesetzte Reichskommissar Bracht gehoerte dem Zentrum an. Die Schluesselstellung des Polizeipraesidenten in Berlin wurde einem Manne anvertraut, den die bisherige Regierung Braun vorher die Stellung eines Polizeipraesidenten in Essen eingeraeumt hatte. Kurz, die Folge der Umgestaltung bestand lediglich darin, dass einmal nunmehr ein aktionsfaehiges Zusammenarbeiten mit den Reichsstellen erreicht war und dass auf der anderen Seite einige polische Stellen, die bisher in einem nach den Gesichtspunkten der Paritaet nicht mehr gerechtfertigten Masse fast ein ausschliessliches Monopol fuer die sozialdemokratische Partei waren, nunmehr neu besetzt wurden. Dass man hierbei die Nationalsozialisten uebe ging, war ein Vorwurf, der damals Papen von Seiten der Nationalsozialisten immer wieder gemahnt wurde.

Die gesamte Regierungszeit Papens ist somit eine klare Linie realistischer Politik, die einerseits das Ruder zur Durchfuehrung notwendiger, insbesonders wirtschaftlicher Massnahmen nicht aus der Hand gab, andererseits aber versuchte, eine zahlenmaessig fas ueberwaeltigende Oppositionspartei zur Mitarbeit heranzuziehen. Noch schaerfer tritt die Einstellung Papens zur NSDAP. in Erschei nachdem er Ende November 1932 durch den Reichspraesidenten berufe war, an den Bemuehungen zur Bildung einer neuen Regierung mitzuwirken. Hier ist derjenige, der den Mut zuraeussersten Konsequenz hat, der aus der Kenntnis heraus, dass die Fortfuehrung einer nichtsnationalsozialistischen Regierung nach parlamentarischen Grundsaetzen unmoeglich ist, dem Reichspraesidenten den Vorschlag unterbreitet, im Wege des Verfassungsbruches auch unter Gefahr eines Buergerkrieges mit Hilfe der bewaffneten Macht zu regieren.

H0403 - 0065

So wenig ein Anhaenger verfassungsrechtlichen Denkens sich mit einem derartigen Vorschlage befreunden kann, so kann rueckblickend nicht verkannt werden, dass der vorgeschlagene, zeitlich beschraenkte Verfassungsbruch doch wohl die einzige Moeglichkeit war, um die am 30.1.1933 dann zwangslaeufig geowrdene Loesung zu vermeiden.

Jede andere Zwischenloesung konnte kein befriedigendes Ergebnis haben. In kuerzerer oder laengerer Folge musste jede nichtnationalsozialistische Regierungvon der Oppositionspartei gestuerzt werden. Damit waeren die politischen Unruhen mit ihren Auswirkung auf das gesamte Wirtschaftsleben ein latenter Zustand geworden. Ein Zustand, der nur geeignet war, in seiner Wechselwirkung wiede die nationalsozialistische Bewegung zu staerken und sie also zwan laeufig zu einer zahlenmaessigen Staerke zu bringen, die am Ende die Erfuellung ihres vollstaendigen Totalitaetsanspruches zur uneingeschraenkten Machtuebernahme zur Folge gehabt haette.

Welche Rolle Papen bei der Bildung der Regierung vom 30.Jan. 1933 gespielt hat, koennte an sich dahingestellt bleiben. Es genu die Erkenntnis, dass Bemuehungen eine parlamentarische Regierung ohne Hitler herbeizufuehren, schon rein zahlenmaessig unmoeglich waren und eine solche parlamentarische Loesung mit Hitler an sein Widerspruch scheiterte. Eine Massnahme, die aus politischer und verfassungsrechtlicher Notwendigkeit geboren wurde, kann nicht na Massgabe der Anklage als ein Indiz fuer eine beabsichtigte Vorbereitung eines Verbrechens im Sinne der Charter angeshen werden. Man bedenke die Bedeutung des Anklagepunktes. Bei Innerhaltung aller parlamentarischen Regeln wird von Hindenburg als Staatsoberhaupt eine Regierung berufen, deren Chef der Fuehrer der staerkste Partei ist. Diese Regierung findet, als sie sich dem Parlament stellt, eine ueberwaeltigende Mehrheit. Das was man Papen zum Vorwurf macht, die Erkenntnis der Taetigkeit der nationalsozialistischen Partei in der Vergangenheit, trifft auf die anderen Beteiligten, auf Hindenburg und saemtliche zustimmenden Parlamentsmitglieder, im gleichen Ausmasse zu. Der gegen Papen erhobene Vorwurf

H0403-0066

beinhaltet also auch eine Anklage gegen Hindenburg selbst und das gesante zustimmende Parlament. Schon an dieser Ueberlegung muss der wohl erstmalige Versuch scheitern, einen selbstverstaendlichen verfassungsrechtlich begruendeten Vorgang eines souveraenen Staates z Anklage zu ziehen.

Wenn ich trotzdem auf die Ereignisse vor der Regierungsbildun eingehe, so tue ich es lediglich, um auch hier die eindeutige Stellungnahme Papens's klarzustellen, der sich einerseits den real Tatsachen nicht verschliessen, andererseits aber auch alles unternehmen wollte, um der Neugestaltungdie Gefahr einer ausufernden Entwicklung zu nehmen.

Die Anklage sieht in der Zusammenkunft Hitler-Papen im Hause Schroeder am 4. Januar den Beginn der Benuehungen zur Bildung der Regierung des 30. Januar. Tatsaechlich war die Zusammenkunft bei Schroeder nichts anderes als ein Meinungsaustausch ueber die augenblickliche Lage, bei der Papen und Hitler ihre bisherigen Ansichten aufrecht erhielten und Papen darauf wies, dass Hindenburg aus seiner geaeusserten Befuerchtung heraus sich keinesfalls mit der Uebernahme des Reichskanzlerpostens durch Hitler einverstanden erklaeren wuerde Hitler muesse sich mit dem Vizekanzlerposten begnuegen, da Hindenburg auf dem Standpunkt stehe, dass erst eine laengere Bewahrung die Moeglichkeit fuereine weitere Entwicklung geben koenne.

Diese Zusammenkunft in Koeln hat auf Wunsch von Hitler stattgefunden.Ich verweise hierbei auf das in der Presse veroeffentlichte Communique Schroeder's, das ich als Verteidigungsdokument Nr.9 ueberreicht habe, und von dem ich im Kreuzverhoer irrtuemlicherweise angegeben habe, dass es ein gemeinsames Communique Papen-Schroeder sei. Schroeder stellt hier fest, dass die Initiative zu dieser Zusammenkunft lediglich von ihm ausgegangen sei.

Dass diese Zusammenkunft in keiner Weise als Grundlage fuer di Regierungsbildung des 30.1. gewesen ist, ergibt sich aus der Tatsa dass die Besprechung durch Papen sofort Schleicher und Hindenburg mitgeteilt worden ist, und dass Papen in der ganzen nun folgenden Zeit bis zum 22. Januar in keiner Weise mit der Loesung der Regierungsf.

H0403 - 0067

befasst ist. Sowohl Schleicher als auch Hindenburg bemuehen sich, durch Verhandlungen mit den Parteifuehrern eine parlamentarische Unterstuetzung des Kabinetts Schleicher zu erreichen, Bemuehungen, die allerdings an der Macht der Tatsachen scheitern. Im Mittelpunkt dieser Bemuehungen steht die Aufsplitterung der nationalsozialistischen Partei durch Heranziehung des Strasser'schen Fluegels zur Mitarbeit an der Regierung. Diese Bemuehungen scheitern, als Hitler nach dem Ausgang der Lippe-Wahlen in seiner Stellung einen derartigen Auftrieb erhaelt, dass er die Partei gegen alle Absplitterungsversuche wieder fest in der Hand hat. Das Ergebnis der Lippe-Wahlen vom 15.Januar 1933 wurde allgemein als ein Stimmungsbarometer fuer die politische Lage angesehen. Saemtliche Parteien hatten ihren gesamten Organisations-und Propaganda-Apparat eingesetzt, und man konnte daher aus dem Ausgang dieser Wahlen einen Rueckschluss auf Gesamtziehung ziehen. Das Ergebnis zeigte ein fast restloses Aufholen der Verluste in den Novemberwahlen. Damit war fuer jedermann erkenntlich, dass der Rueckgang der nationalsozialistischen Bewegung gestoppt und bei Fortdauer der augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Lage ein weiteres Anwachsen zu befurchten war.

Die Notwendigkeit zu einer Entscheidung wurde immer dringender als der Aeltestenrat des Reichstages am 20.1.1933 durch seine auf den 31.1. festgesetzte Einberufung des Reichstages dem Kabinett Schleicher praktisch nur noch eine Lebensfrist bis zu diesem Tage gab. Denn ein von der Linken und der NSDAP eingebrachtes Misstrauensvotum bedeutete seinen sofortigen Sturz. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die Zusammenkunft im Hause Ribbentrop vom 22.1. zu verstehen, als Hindenburg ueber seinen Sohn und den Staatssekretaer der Praesidialkanzlei Dr. Meissner die Ansicht Hitlers ueber die politische Lage in Erfahrung bringen wollte.

Welche Rolle Meissner hierbei und ueberhaupt bei der Begruendung der Regierung Hitler gespielt hat, laesst sich an Hand der vorliegenden Unterlagen nicht mit Sicherheit feststellen. In jedem Falle ist er als Mann der naechsten Umgebung Hindenburgs,der ja schliesslich den entscheidenden Entschluss gefasst hat, an den

H0403-0068

Dingen keinesfalls uninteressiert. Die Beurteilung seiner Persoenlichkeit ist zumindest sehr unterschiedlich. In keinem Falle wird man ihn fuer die Beurteilung der damaligen Vorgaenge wegen seines eignen Interesses als einen klassischen Zeugen ansehen koennen. Seine Aussage traegt in einem Punkte bestimmt den Stempel der Unwahrscheinlichkeit. Er behauptet, dass er ein Gegner der Entscheidung Hindenburg's gewesen sei, nachdem dieser sich zur Betrauung Hitler's mit dem Reichskanzlerposten entschlossen hatte. Das sagt derselbe Mann, der in der Kabinettsitzung ueber das Ermaechtigungsgesetz es nicht fuer notwendig erachtete, das Verkuendungsrecht des Reichspraesidenten aufrecht zu erhalten, derselbe Mann, der offensichtlich nach den Ereignissen des 30.6.34 mitgewirkt hat Hindenburg von allen denjenigen zu isolieren, die ihm eine wahre Darstellung ueber die Ereignisse haetten geben koennen. Ich bemerk dies deswegen, weil in der Beweisverhandlung gegen Papen ein Teil eines Affidavits Meissner verlesen worden ist. Der verlesene Teil soll zwar nach der Entscheidung des Gerichts keine Urteilsgrundlage bilden, innerhin sind jedoch aus dem Affidavit Fragen im Kreuzverhoer hergeleitet worden, die Veranlassung zu einer falsch Beurteilung geben koennten. Die Entscheidung des Gerichts enthebt mich der Verpflichtung, mich im uebrigen des naeheren mit dem Inh des Affidavits auseinander zu setzen und eine Anzahl klar zu widerlegender Unrichtigkeiten aufzuzeigen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass bis zum 28.1. keinerlei Taetigkeit Papens in Richtung einer Regierungsbildung bestanden h An diesem Tage musste Schleicher mit Ruecksicht auf die bevorstehe de Reichstagseinberufung eine Entscheidung herbeifuehren.

Am 1. Dezember 1932 hatte er Hindenburg von einem offenen Kam gegen das Parlament abgeraten und den Einsatz der bewaffneten Mach bei einem eventuellen Buergerkrieg fuer aussichtslos hingestellt. Jetzt glaubte er keine andere Loesung finden zu koennen, als fuer seine Person den Einsatz dieser vorher fuer ungenuegend gehaltenen Kraefte zu erbitten. Da sich seit dieser Zeit keinerlei Aenderung der Lage ergeben hatte, die diese Meinungsaenderung Schleicher's

H0403-0069

haette begruenden koennen, da vielmehr die Stellung der NSDAP durch die Lippe-Wahlen gefestigt und die politische Gesamtsituati durch das Verhalten der Parteien noch viel starrer geworden war, blieb Hindenburg bei seiner Entscheidung vom 2. Dezember. Damit war der Gesamtruecktritt des Kabinetts Schleicher unumgaenglich. Die Dinge mussten nunmehr ihren Gang gehen, den sie notwendig und logisch gehen mussten, wenn man den eventuellen bewaffneten Kampf vermeiden wollte.

Es gab jetzt nur eine Loesung: Verhandlung mit Hitler. Hindenburg beauftragte Papen, die Verhandlungen ueber die Bildung der Regierung zu fuehren. Auf Seiten Hitler's war es klar, dass er an seiner starren Forderung festhalten wuerde, naemlich ihm den Reichskanzlerposten zu ueberlassen.

Es war nun die von Papen klar erkannte Aufgabe, der neuen, in diesem Umfange noch nicht erprobten Partei in ihrer politische Wirksamkeit Grenzen zu setzen. Zunaechst musste eine Aenderung des Kurses in denjenigen Ministerien vermieden werden, in denen ein Radikalismus besonders schaedlich sein musste, im Aussenministeri und im Kriegsministerium.

Die Besetzung dieser beiden Schluesselstellungen behielt sich Hindenburg selbst vor. Um die Besetzung der uebrigen Ministerien nicht, wie bisher stets ueblich gewesen, dem neuen Reichskanzler anzuvertrauen, war mit dieser Aufgabe Papen als homo regius betraut worden. Es gelang ihm, die Ministerzahl fuer die Nationalsozialisten auf ein Minimum zu beschraenken. Drei Nationalsozialistischen Regierungsmitgliedern standen acht nicht nationalsozialistische gegenueber, die groesstenteils aus dem bisherigen Kabinet uebernommen waren und ih ihrem Ressort eine kontinuierliche Polit garantierten. Nicht genug damit, auch die Stellung des Reichskanzlers sollte im Rahmen der Verfassung in einer bisher noch nicht gekannten Weise beschraenkt werden. Papen erhielt den Posten eines Vizekanzlers. Er war nicht mit einem Ressort verbunden und im wesentlichen dazu bestimmt, ein Gegengewicht zur Stellung des Reichskanzlers zu bilden. Es wurde bestimmt, dass Hitler als Reichskanzler

H0403-0070

dem Reichspraesidenten von Hindenburg nur in Gegenwart des Vizekanzlers Vortrag halten sollte. Fuer die Meinungsbildung des Reichspraesidenten war auf diese Weise eine gewisse Kontrollinstanz ueber die vorzutragenden Wuensche des Reichskanzlers geschaffen.

Bei der Persoenlichkeit Hindenburg's , von der man nach menschlichem Ermessen einen nicht unerheblichen Einfluss auf Hitler erwarten konnte, verspr[illegible]ch diese kontrollierte Unterrichtung Hindenbur[illegible] die Vermeidung eines Abgleitens in ein redikales Fahrwasser. Dass [illegible]a die Beteiligung des Angeklagten an der Bildung der Regierung Hitler

Die Anklage sieht hierin einen entscheidenden bewussten Schrit zur Uebertragung der vollen Macht an den Nationalsozialismus. Bei objektiver Betrachtung, auch rueckblickend, kann man jedoch wohl zu dem Ergebnis kommen, dass bei der unvermeidbaren Notwendigkeit die Fuehrung des Kabinetts der nationalsozialistischen Partei zu ueberlassen, alle Moeglichkeiten erschoepft worden sind, um die Bedeutung dieser Massnahme in ihrer Auswirkung zu beschraenken. Der dem Nationalsozialismus ueberlasssne Reichskanzlerposten und die Besetzung von nur zwei Ministerien durch die Nationalsozialisten w die nach langen Bemuehungen erreichte Begrenzung der urspruenglich viel weiter reichenden Forderungen Hitler's.

Fuer die Betrachtung im vorliegenden Verfahren wuerde es an sich nicht darauf ankommen, ob man die am 30. Januar vorgenommene Loesung die einzig moegliche gewesen ist oder nicht. Selbst, wenn man anderer Meinung waere, so kommt es fuer die kriminelle Betrachtung lediglich darauf an, ob Papen diese Loesung als eine Notwendigkeit oder ueberhaupt nur als eine politische Zweckmaessigkeit ansehen konnte oder nicht. Selbst, wenn man entgegen allen Tatsachen seine Ansicht fuer eine Utopie halten wuerde, so wuerde strafrechtlich zu beruecksichtigen seien, dass nur dann von einer Schuld gesprochen werden koennte, wenn er Kenntnis der spaeteren Auswirkungen und Kenntnis der spaeteren Aggressionsplaene gehabt und trotzdem seine Mithilfe bei der Zusammensetzung der Regierung geleistet haette. Dass hierfuer auch nicht ein Svhein der Vermutun vorliegt, haben die soeben eroerterten Tatsachen ergeben.

H0403 – 0071

Ganz besonders entscheidend kommt es bei dieser Betrachtung auch darauf an, dass die beiden Ministerien, die im Zusammenhange mit der Anklage wegen Friedensbruchs die wichtigsten sind oder ueberhaupt allein eine Rolle spielen, das Auswaertige und das Krie. ministerium, in die Hand von Vertrauensleuten Hindenburg's gelegt wurden, in die Hand von Leuteh, die in keiner Weise in Verbindung zu Hitler gestanden hatten und bei denen man eine unbeeinflusste Fuehrung der Ministerien erwarten durfte. Nicht unwichtig ist es, bei dieser Gelegenheit darauf einzugehen, welche Erwartungen man von Hitler's Persoenlichkeit und seiner kuenftigen Politik haben konnte.

Der Fuehrer der Oppositionspartei tritt erstmalig in die Verantwortung, einer Partei, deren Aufbau und Entwicklung gewisse Veranlassung zu manchen Beanstandungen und Befuerchtungen geben konnte einer Partei, die sich entwickelt hatte auf Grund einer absolut negativen Einstellung zu der bisherigen Regierungsfuehrung, einer Partei, die mit ihrem laermenden Auftreten zweifellos manche Konzession an die Zusammensetzung ihrer Anhaengerschaft gemacht hatte einer Partei, die ein neues Programm aufgestellt hatte mit Punkten die zum Teil wirklichkeitsfremd und undurchfuehrbar erschienen und manches Bedenken erregen mussten, die aber - und das ist im Rahmen unserer Betrachtung ja das allein Wesentliche - offensichtlich nichts Verbrecherisches beinhalteten.

Andererseits kann man aber die Erfahrung aus der Geschichte und dem Leben nicht ausser Acht lassen, dass Propaganda und verantwortliche Arbeit zwei sehr verschiedene Dinge sind, dass eine Partei die sich aus dem Nichts entwickelt, eine negative und geraeuschvolle Propaganda erfahrungsgemaess mehr gebraucht, als eine altbestehende Partei. Selbst, wenn das Kabinett vom 30. Januar ausschliesslich aus Nationalsozialisten bestanden haette, selbst, wenn ein rotardierendes Element in der Persoenlichkeit Hindenburg's nicht vorhanden gewesen waere, so haette man nach den Regeln der Vernunft und der Erfahrung annehmen koennen, dass Hitler, durch Propaganda zur Macht gekommen, in der praktischen verantwortlichen Arbeit den vorhandenen Gegebenheiten Rechnung tragen und in seiner Wirksamkeit

H0403 - 0072

sich wesentlich anders zeigen wuerde, als bei der propagandistischen Vorbereitung zur Machterlangung. Ein kleines Beispiel hatte bereits vorher schon den Unterschied zwischen der oppositionellen Partei und einer verantwortlichen Regierungstaetigkeit gezeigt: Dieselben Nationalsozialisten mit dem gleichen Programm und ihrer gleichen Propaganda, die jetzt am 30. Januar im Reiche den Reichskanzlerposten besetzt hatten, hatten bereits in einigen deutschen Laendern die Fuehrung, beziehungsweise Mitfuehrung der Regierung innegehabt. Wir sehen Frick, den Fuehrer der Reichstagsfraktion, arbeiten als verantwortlichen Minister in Thueringen. In sein Aufgabenbereich fiel sogar die Polizeigewalt, und wir sahen in diesen Laendern die Nationalsozialisten mit Eifer an manches wirtschaftliche Programm herangehen. Wir sahen sie aber nicht bei Ausschreitungen oder nur unvernuenftiger Politik, die auch nur annaehernd in ihrer Propaganda in Uebereinstimmung gestanden haette. Konnte da nicht zu erwarten sein, dass auch jetzt im Reiche mit den noch groesser gestellten Aufgaben, das natuerliche Verantwortungsgefue wachsen wuerde ?

Und, dass die Dinge, zumal mit Beruecksichtigung der eingebauten Sicherungen, einen nicht gefaehrlichen Verlauf nehmen wuerden ?

Es ist hierbei auch nicht ueberfluessig, insoweit auf die Persoenlichkeit Hitler's einzugehen. Hitler war zwar insbesondere nach dem missglueckten Versuch, den Strasser-Fluegel [illegible], der unumschraenkte Autokrat ueber seine Partei. Zweifellos hatte er sich in der Fuehrung der Partei, in seinen Reden und in seinem Auftreten nicht die Zurueckhaltung auferlegt, die bei dem Fuehrer einer so grossen Partei an sich eine Selbstverstaendlichkeit waere. Alle Anzeichen sprachen jedoch dafuer, dass Hitler seine Partei in der Hand hatte, dass er in der Lage war, auch unpopulaere Massnahmen durchzusetzen, die unter dem Druck der Realitaet zu treffen waren. Er hatte in den Fragen der Regierungsbeteiligung oft unpopulaer gegenueber den draengenden Massen eine in seinem Sinne taktisch kluge Politik durchgefuehrt, weil er den Tatsachen Rechnung trug. Konnte man nun nicht erwarten, dass dieser Mann, der nun sei

H0403-0073

Ziel, die Fuehrung des Kabinetts zu uebernehmen, erreicht hatte, die wirklichkeitsfremden Gedanken einer Oppositionsstellung aufgeben und sich den realen Erfordernissen des staatlichen und internationalen Lebens beugen wuerde ?

Es ist auch eine allgemeine Erfahrungstatsache, dass ein Mens vor besonders grosse Ziele und vor eine besonders grosse Verantwortung gestellt, mit diesen Zielen und dieser Verantwortung als Regierender und als Mensch waechst. Gegenueber dieser allgemeinen historischen Erfahrung konnte man nicht vermuten, dass ein Mann, die Verantwortung gestellt, nach gewissen, vielleicht hoffnungsrei zu deutenden Anfaengen, bald zu den Thesen seiner fruecheren Oppositionsideen zurueckfinden wuerde, dass dieser Mann nach einigen Jahren alles das, was er an Positivem betont - ich erinnere unter anderem an seine Bekonntnisse zum christlichen Fundmanttdes Staat ueber Bord werfen, und was er an Negativem frueher propagierte no uebertreffen und seine Ziele und Methoden ins Unermessliche steig wuerde. Wir haben jetzt Hitler in seiner ganzen Entwicklung vor u und sind vielleicht verfuehrt, seine Handlungen aus den letzten Jahren, weil sie so etwas Ungeheuerliches und dadurch so besonder Eindrucksvolles darstellen, als den Ausfluss seiner Gesamtpersoenlichkeit zu deuten und zwar in der Annahme, dass er in der vorhergehenden Zeit unveraendert bereits der Gleiche gewesen sei.

Es ist im Rahmen dieses Prozesses nicht moeglich, anhand d Ereignisse, der Reden und insbesondere der Handlungen Hitler's ih vom Beginn seines politischen Auftretens an bis zu seinem Ende auszudeuten und psychologisch zu erfassen. Seine bekannte Furcht sic zu offenbaren und sein immer staerker bemerkbares Misstrauen gegen fast jeden Menschen seiner Umgebung erschweren in besonderem Mass seine Buerteilung. Die einzelenen in Erscheinung getretenen Tatsachen lassen jedoch den sicheren Schluss zu, dass auch fuer Pape trotz naher Perspektive, Hitler im Jahre 1933 noch nicht als der Mann voraussehbar war, als der er sich in den spaeteren Jahren da zeigte.

Hatte Papen in Uebereinstimmung mit den Wuenschen Hindenburg'

H0403 - 0074

in Ausfuehrung seines Auftrages als homo regius alles getan, um verantwortungsbewusst der Moeglichkeit einer radikalen Entwicklung zu steuern, so hat er ueber diesen Auftrag hinaus auch sonst sich mit aller Energie fuer das gleiche Ziel eingesetzt.

Er hat nach Gruendung des Kabinetts nicht die Haende in den Schoss gelegt und ist nicht den bequemen und fuer ihn opportunistisch guenstigen Weg gegangen. Er hat es unternommen, durch einen Zusammenschluss der buergerlichen Rechtsparteien fuer die Wahlen vom 5.März 1933 ein Gegengewicht gegen die Nationalsozialisten zu bilden. Fuer jemanden, der sich dem nationalsozialistischen Gedanken oder gar einer blinden Gefolgschaft ihres Fuehrers verschrieben haette, waere es nach Naechstliegende gewesen, die Opposition dieser jetzt erfassten breiten buergerlichen Schicht zu beenden, und sie den damals vielen ganz natuerlich erscheinenden Weg zum Anschluss an die neu zur Macht gekommene Partei gehen zu lassen.

Papen trat als Fuehrer und Organisator des Oppositionsblockes "Schwarz-Weiss-Rot-" in den Wahlkampf. Seine Reden aus der damaligen Zeit, von denen ich Auszuege im Dokumentenbuch ueberreicht habe, geben ein klares Bild ueber seine Ziele und Absichten. Es war die Bejahung eines nationalen Gedankens, frei von der propagandistischen Zuegellosigkeit des Nationalsozialismus und seinen Doktrinen. In jedem Falle stand sein Programm in unvereinbarem Gegensatz zu dem, was sich spaeter als unvorhersehrbare Ausweitung und uferlose Ueberschreitung der verbrieften Ziele der NSDAP. einmal herausstellen sollte.

Die Bildung des Kampfblockes "Schwarz-Weiss-Rot" sollte das sicherstellen, was Papen mit der Zusammenstellung des Kabinetts vom 30. Januar angestrebt hatte: Ein Koalitionskabinett, bei dem als unvermeidliche Folge der parlamentarischen Regeln und der politischen Gesamtsituation der Reichskanzlerposten dem Fuehrer der staerksten Partei ueberlassen war, der aber gezwungen war, im Rahmen eines Koalitionskabinetts mit den sich daraus ergebenden Beschraenkungen zu regieren.

VORSITZENDER(unterbrechend): Ich glaube, das wuerde eine passende Zeit sein zu unterbrechen. (woraufhin sich das Gericht zurueckzog.

H0403 – 0075

Ich glaube, mit diesen Ausfuehrungen genuegend klargestellt zu haben, dass die Mitwirkung Papen's bei der Bildung des Kabinetts vom 30. Januar sich von seiner Seite keinesfalls als ein Versuch darstellt, den Nationalsozialismus in eine ausschliessliche Machtposition zu bringen. Das Gegenteil ist aus diesen Tatsachen bewiesen.

Im Sinne der Verteidigung bin ich dabei weit ueber das Mass hinausgegangen, was zur Verneinung eines Schuldspruches ueberhaupt erforderlich waere. Selbst wenn jemand in diesem Stadium mitgewirkt haette, um der nationalsozialistischen Partei tatsaechlich einen ausschliesslichen Einfluss zu verschaffen, so wuerde damit noch nicht eine Vorbereitungshandlung fuer die unter Strafe gestellten Verbrechen im Sinne der Anklage zu erblicken sein.

Man kann an dem verbrieften Programm der nationalsozialistischen Partei und an den mit Ruecksicht auf die propagandistische Wirkung objektiv enger auszulegenden Erklaerungen der Parteifuehrer aus der damaligen Zeit noch so viel deuteln und rueckwirkend noch so viel spaeter Erkennbares hineinlegen, man kann darin nicht den Weg zu dem in der Charta festgelegten Verbrechen sehen.

Die Anklage glaubt, in der Taetigkeit Papen's als Vizekanzler in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 eine Fortsetzung seiner konspiratorischen Taetigkeit mit dem Ziele sehen zu koennen, den an die Macht gebrachten Nationalsozialismus in seiner Machtposition zu befestigen. Sie legt in diesem Zusammenhange ihm die Mitwirkung an den verschiedenen, in diesem Zeitraume von der Regierung erlassenen Gesetzen zur Last, die nach ihrer Ansicht nur dem behaupteten Ziele gegolten haetten.

Ich werde demgegenueber dartun, wie sich die Taetigkeit des Angeklagten im Einzelnen gestaltet hat, dass er auch insoweit seine bisherige Linie nicht verlassen hat.

Die Anklage behandelt aus der ersten Zeit des Kabinetts eine Anzahl Gesetze, die in ihrer politischen Gestaltung als ein Kompromiss anzusehen sind, ein Kompromiss zwischen den Forderungen der Nationalsozialisten und den buergerlichen Anschauungen der uebrigen Mitglieder des Kabinetts. Wir sehen Probleme angeschnitten, die der Nationalsozialismus seit Jahren in die Diskussion und in die Propaganda geworfen hatte. Die buergerlichen Mitglieder des Kabinetts stehen jetzt vor folgender Situation:

H0403 - 0076

Die staerkste Partei und der Reichskanzler koennen an diesen Fragen nicht restlos voruebergehen; in irgend einer Form muessen sie geloest werden.

Das Prinzip einer jeden Koalitionsregierung bringt ein Nachgeben fuer beide Teile mit sich. Der andere Teil braucht hierbei seine Gesinnung nicht zu aendern. Wenn zum Beispiel in einer Koalitionsregierung, in der eine Arbeiterpartei fuehrend wird, das Programm der Arbeiterregierung, das vielleicht auf eine allgemeine Sozialisierung geht, praktisch durchgeuehrt werden soll, so wird die Mitarbeit der anderen Regierungsmitglieder darin bestehen, eine allgemeine Ausweitung dieser Massnahmen zu verhindern, und ihre Wirksamkeit nur auf die Faelle zu beschraenken, die nach ihrer Ansicht mit dem geringsten Abweichen von der bisherigen Linie verbunden sind. Man kann von der staerksten Partei und ihrem Fuehrer in der verfassungsmaessigen Position eines Reichskanzlers nicht erwarten, dass die Politik ihrer Vorgaenger weiterbetrieben wird. Die anderen Koalitionsmitglieder muessen Opfer bringen, wenn ueberhaupt eine Regierungstaetigkeit moeglich sein soll.

Da wir im Rahmen dieser Gerichtsverhandlung nicht ueber politische Zweckmaessigkeitserwaegungen, nicht einmal ueber moralische Anschauungen zu richten haben, sondern lediglich darueber, ob dasjenige, was geschehen ist, zum Zwecke eines Verbrechens im Sinne der Charta geschah, ist die fuer die Verteidigung gestellte Aufgabe verhaeltnismaessig einfach.

Wir sehen bei der Gesetzgebung die vom Nationalsozialismus aufgeworfenen weltanschaulichen Probleme auf Teilgebieten geloest. Wir muessen den beteiligten, nichtnationalsozialistischen Regierungsmitgliedern konzedieren, dass sie an eine abschliessende Loesung und nicht an ein Zwischenstadium bei diesen Gesetzen dachten. Sie standen ja in ihrer Erfahrung auf der Vergangenheit, auf der Erfahrung des politischen Lebens aller Laender, dass ein gesetzlich zur Regelung gekommenes Problem normalerweise abgeschlossen ist. Es war nicht denkbar - da mit einer normalen Regierungstaetigkeit und einer Wahrung der Autoritaet einer Legislative nicht vereinbar - dass nach Erlass eines Gesetzes in den folgenden Jahren in steter Folge immer wieder ein schon behandeltes Problem neu aufgenommen und einer jeweils radikaleren Loesung zugefuehrt wuerde. Papen hat bewiesen, dass er peinlich darauf bedacht war, die Konzessionen an die Gegenseite in einem noch einigermassen ertraeglichen Rahmen zu halten. Die Tatsache, dass in den

HO403 – 0077

Gesetzen der damaligen Zeit noch selten und gemaessigt nationalsozialistische Doktrinen in Erscheinung treten, zeigt zur Genuege, dass die damalige personelle Zusammensetzung des Kabinetts ihren hemmenden Einfluss auf die Durchdringung nationalsozialistischer Ideen ausgeuebt hat.

Ohne diesen Einfluss waere es nicht zu verstehen, dass Hitler damit eine verhaeltnismaessig unpopulaere Beschraenkung der vorher propagierten Parteiziele vorgenommen haette.

Die hemmende und korrigierende Hand des Angeklagten bei der Gestaltung der einzelnen Gesetze ist klar erkenntlich. Das klassische Beispiel hierzu bieten seine Bemuehungen beim Zustandekommen des Ermaechtigungsgesetzes. Es war fuer die Gesetzgebung in der damaligen Krisenzeit eine technische Notwendigkeit. Die vorangegangenen Jahre hatten gezeigt, dass mit zeitraubenden Beschlussfassungen im Reichstage der meistenteils vorliegenden Dringlichkeit zum Erlass von Gesetzen nicht Genuege getan war. Daher war schon zu Bruenings Zeiten fast das gesamte Gesetzgebungsrecht dadurch praktisch in die Hand des Reichspraesidenten gelegt, dass die massgeblichen Gesetze im Wege der Notverordnung durch einseitige Legislativakte des Reichspraesidenten erlassen wurden. Wenn man aus diesen zwingenden Gruenden die Gesetzgebung praktisch nicht beim Reichstag lassen konnte, so bildete das auf das Kabinett verlegte Gesetzgebungsrecht einen mittleren Ausweg. Dieser Erkenntnis haben sich, wie das Abstimmungsergebnis ueber das Ermaechtigungsgesetz im Reichstage ergibt, saemtliche Parteien bis zum Zentrum nicht verschlossen. Es fragte sich nunmehr nur, ob das Recht des Kabinetts, in dem nach der Verfassung der Reichskanzler die Grundlinien der Politik zu bestimmen hatte, dadurch eingeschraenkt wuerde, dass dem Reichspraesidenten das Verkuendungsrecht der Gesetze vorbehalten wurde. Der eigene Staatssekretaer des Reichspraesidenten hat in der Kabinettssitzung erklaert, dass er es nicht fuer erforderlich halte, Hindenburg durch das Verkuendungsrecht mit der Verantwortung fuer die gesamte Gesetzgebung zu belasten. Die darauf erfolgte direkte Intervention Papen's bei Hindenburg blieb erfolglos, wie der Zeuge T s c h i r s c h k y bekundet hat.

Wuerde es, Herr Praesident, jetzt im Augenblick genehm sein, dass ich den beantworteten Fragebogen Tschirschky's in den wesentlichen Punkten jetzt zum Vortrag bringe?

H0403 - 0078

VORSITZENDER: Sie koennen auf das Dokument kommentieren, aber Sie brauchen es nicht ganz vorzulesen, nicht wahr?

DR. KUBUSCHOK: Ich werde es summarisch vortragen, wenn es genehm ist.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. KUBUSCHOK: Es ist dies das Dokument 103, das ich vorhin ueberreicht habe. Frage 1 habe ich bereits vorgelesen.

Frage 3 befasst sich mit den eben eroerterten Sicherungen. Der Zeuge erklaert hierzu, dass sie sicherlich bestimmt waren, zu verhindern, dass Hitler und die NSDAP ihre Politik zur Durchfuehrung brachten.

Der Zeuge bejaht in der naechsten Frage das diesseits behauptete Ziel des Konservativen Blocks Schwarz-Weiss-Rot.

In Frage 5 bestaetigt der Zeuge die im Folgenden von mir noch vorgetragene Entwicklung zu einer Autoritaetsregierung Hitlers.

Die Antwort auf Frage 7 ergibt, dass Papen im Kabinett erheblichen Widerstand in vielen Punkten gegen die vorgeschlagene Gesetzgebung vorgebracht hat.

Frage 10 betrifft die Stellung Papens zur Kirche. Insbesondere der letzte Satz ist wichtig:

"Von Papen glaubte durch den Abschluss des Konkordats Hitler und die NSDAP unter sehr starke vertragliche Bindung zu bringen, dass der kirchenfeindlichen Einstellung ein Riegel vorgeschoben wuerde."

Die naechste Antwort, 11, "Ich halte es nicht fuer moeglich, dass von Papen an der spaeteren Verletzung des Konkordats selbst teilgenommen, oder dass er gar seine politische Ueberzeugung zu einem politischen Druck benuetzt hat."

Frage 12 bestaetigt dasjenige, was ich bezueglich der Marburger Rede noch vortragen werde.

Die Antwort auf Frage 14 ist bedeutungsvoll:

"Mir ist nicht bekannt, dass von Papen Gedanken geaeussert hat, die dahin zielten dass die Regierung Hitlers die aussenpolitischen Ziele durch Krieg und Aggression loesen muesse. Solche Gedankengaenge waeren im Jahre 1933 und 1934 absurd gewesen."

In der gleichen Richtung liegt die Antwort auf Frage 15.

Die Antwort auf Frage 18 bestaetigt die Bemuehung Papens, nach den Ereignissen des 30. Juni zu Hindenburg zu gelangen, um dort eine Wandlung der Dinge zu erreichen.

H0403 – 0079

VORSITZENDER: In der Antwort zu Frage 14, beginnt diese Antwort "Es ist nicht bekannt", oder "Es ist bekannt"?

DR. KUBUSCHOK: "Mir ist nicht bekannt.."

VORSITZENDER: In der Uebersetzung heisst es: "Es ist bekannt...".

DR. KUBUSCHOK: Die Antwort auf Frage 16 bestaetigt den Vortrag Papens, dass er den Ruecktritt Deutschlands aus dem Voelkerbund auf jeden Fall verhindern wollte.

Frage 18 habe ich bereits erlaeutert. Aus der Antwort zu 18 ergibt sich auch die konsequente Einstellung Papen's nach dem 30. Juni, ruecksichtsloses Festhalten an seiner Demission.

Die Fragen 19 bis 23; hier besonders wichtig der 2. Satz der Antwort: "Es stimmt, dass von Papen den Posten eines Botschafters in besonderer Mission in Wien nur deshalb angenommen hat, weil er hoffte, die Wahnsinns-Politik Hitlers und der NSDAP in Oesterreich zu verhindern. Es stimmt, dass Papen die Annahme des Wiener Auftrages von der Bedingung abhaengig machte, dass Hitler sich verpflichtete, der Partei jede Einmischung in Oesterreichische Angelegenheiten zu untersagen, den Gauleiter Habicht sofort abzuberufen und von jeder aggressiven Handlung abzusehen. Es stimmt, dass diese und noch andere Bedingungen nach laengeren Kaempfen von Hitler angenommen und sodann schriftlich fixiert wurden."

Mit der Antwort 25 bestaetigt Tschirschky, dass an dieser Politik Papen waehrend der Beobachtungszeit des Zeugen unverrueckt festgehalten hat.

Die Antwort 26 ergibt eine Widerlegung des Inhalts des Messersmith's Affidavit, Nichtbefassung Papen's mit einer aggressiven Politik in dem Suedost-Raum.

Die Antwort 27 eine zusammenfassende Stellungnahme des Zeugen dahin, dass Papen nicht einen Anschluss angestrebt hat, der im Wege der Gewalt durchgefuehrt werden soll.

DR. KUBUSCHOK: Ich darf auf Seite 22 fortfahren:

Wir sehen Papen dann wiederum im Vordergrund, als das Problem des Antisemitismus seinen ersten gesetzlichen Niederschlag fand. Die Lage war damals folgende:

Eine seit Jahren in dieser Zielrichtung bearbeitete Masse, eine ueberwiegende nationalsozialistische Fraktion, die einen konsequenten Antisemitismus als Programmpunkt hatte. Wir sehen Auswirkungen der Propaganda auf die Masse, die sich

H0403 - 0080

in den hier eroerterten Einzelaktionen der ersten Wochen nach Begruendung der Hitlerregierung zeigen.

Die Folgerungen aus dieser Lage waren klar. Ein aufgeruehrtes Problem, das bereits seinen verderblichen Niederschlag in der Praxis fand, musste zu einer gesetzlichen Regelung gebracht werden. Es war klar, dass in dieser Frage der Nationalsozialismus seinen Anhaengern gegenueber in seiner ueberspannten Propaganda eine gewisse Verpflichtung uebernommen hatte. Es war schwer, den Umfang der gesetzlichen Beschraenkung, die fuer die verhetzten Maenner immer eine Enttaeuschung bleiben musste, zu finden. Der Ausweg konnte nur ein Kompromiss sein. Die Regelung wurde abgestellt auf ein Gebiet, bei dem eine Aenderung des bisherigen Zustandes am wenigsten hart erschien.

Wurden nach dem Inhalt des Berufsbeamtengesetzes lediglich diejenigen aus ihrer Stellung ausgeschieden, die nicht auf Grund sachlicher Qualifikation, sondern auf Grund parteipolitischer Zugehoerigkeit in ihre Stellungen gekommen waren, so wurden darueber hinaus saemtliche juedischen Beamten entlassen, die nach 1918 ernannt worden waren. Ein Pensionsanspruch wurde fuer die Regel aufrecht erhalten. Die Auswirkungen auf die juedischen Beteiligten zahlenmaessig zu beschraenken, galt als das erfolgreiche Bemuehen Papen's. Er wurde bei Hindenburg vorstellig, der fuer den Gedanken des Schutzes von Kriegsteilnehmern besonders zugaenglich war. Durch den persoenlichen Einfluss von Hindenburg auf Hitler wurden dann die juedischen Kriegsteilnehmer und die Angehoerigen gefallener Kriegsteilnehmer von dem Gesetz ausgenommen.

Da ja ein ueberwiegender Anteil der seit 1914 angestellten jungen Beamten Kriegsteilnehmer waren, wirkte sich diese Ausnahme zahlenmaessig sehr weitgehend aus. Besonders anschaulich tritt dies durch die Zahl in Erscheinung, die ueber die Verhaeltnisse in der Rechtsanwaltschaft amtlich herausgegeben und im Verteidigungsdokument Nr. 33 vorgetragen worden sind.

Dem Angeklagten wird weiterhin das Vorgehen gegen die Gewerkschaften zum Vorwurf gemacht. Hierbei ist zunaechst zu beruecksichtigen, dass die Massnahmen nicht durch reichsgesetzliche Regelung durchgefuehrt wurden. Wesentlich ist ferner, dass bei der Umgestaltung der Dinge die Aufrechterhaltung von Gewerkschaften sozialdemokratischer Praegnanz und gleichartigen Einflusses als ein Anachronismus erscheinen konnte.

H0403-0081

Die Stellungnahme Papen's zu den gewerkschaftlichen Problem ergibt sich aus seiner Rede vom 4.3.1933, wiedergegeben im Verteidigungs-Dokument Nr. 10.

Auch hier ist zu beruecksichtigen, dass man bei den damaligen Massnahmen den Umfang der Weiterentwicklung nicht voraussehen konnte. Die Deutsche Arbeitsfront in der Zeit ihrer Gruendung kann bei vielen recht gesunden Gedanken zur Regelung der Sozialfragen nicht die Beurteilung erhalten, die sie am Schlusse durch zahllose Massnahmen des Zwanges verdient.

Das Amnestiegesetz war, wie in der Beweisverhandlung dargetan, kein Novum. Auch im Jahre 1922 hat man bereits zur Beendigung einer Zeit politischer Unruhen ein Amnestiegesetz erlassen, das auch Straftaten, die mit der Todesstrafe bedroht waren, amnestierte. Die Einrichtung der Sondergerichte war eine Zweckmaessigkeitsmassnahme zur schnelleren Aburteilung politischer Vergehen, da ein laengerer normaler Instanzenweg das gewuenschte Abschreckungsmoment nicht wahrte. Bezeichnend ist, dass die Verordnung ueber Gewaltverbrechen im Falle der Potempa-Moerder (Dokument 1, S. 6 u. 7) waehrend der Reichskanzlerschaft Papen's erstmalig gegen Nationalsozialisten angewendet wurde. Es ist also abwegig, aus der Natur dieser Gesetze eine Anerkennung begangener Handlungen oder eine Foerderung der nazistischen Idee zu erblicken.

Wenn die Anklage sich weiterhin in ihrer Kritik der gesetzgeberischen Mitarbeit Papen's in dieser Zeit mit dem Gleichschaltungsgesetz der Laender vom 31. Maerz 1933 befasst, so trifft dieser Punkt zunaechst einmal eine innerpolitische Frage, die wirklich fernab von einem Sachgebiet liegt, das eine Eroerterung im Sinne der Anklage rechtfertigen koennte.

Wenn der Hinweis der Anklage lediglich den Zweck haben soll, darzulegen, dass Papen einen frueher einmal eingenommenen Standpunkt insoweit geaendert hat, so sei demgegenueber darauf hingewiesen, dass politische Meinungen allgemein aenderungsfaehig und oft aenderungsnotwendig sind, und dass aus einer Ansichtsaenderung hinsichtlich einer politischen Zweckmaessigkeitsmassnahme in keiner Weise ein Schluss auf eine allgemeine Gesinnungsaenderung gezogen werden kann. Tatsaechlich war das erste Statthaltergesetz dazu geeignet, einen von Papen seit jeher als unguenstig empfundenen Dualismus zwischen Reich und Laendern zu beseitigen. Papen war schon immer insbesondere bezueglich des Landes Preussen fuer eine Loesung im Sinne der Bismarck'schen Zeit eingetreten,

H0403 – 0082

als der Ministerpraesidentenposten in Preussen mit dem Reichskanzleramt in Personalunion verbunden war.

Es liegt also in dieser nur am Rande zu behandelnden Frage nicht einmal eine Ansichtsaenderung, geschweige denn ein Indiz fuer eine Gesinnungsaenderung.

Fuer die gesetzgeberische Arbeit im Kabinett wird in Bezug auf den Angeklagten v. Papen Folgendes zu beruecksichtigen sein:

Seine Stellung als Vizekanzler war ohne Ressort. Der Einfluss auch in allgemeinen politischen Fragen, den der Leiter eines Fachministeriums in den Kabinettssitzungen hatte, kam fuer Papen infolgedessen nicht in Betracht. Er konnte nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus Bedenken und Widersprueche erheben, ohne sie mit Gruenden aus dem Ressort untermauern zu koennen.

Mit Ruecksicht auf die geringe Zahl der zur Verfuegung stehenden Protokolle ueber die Kabinettssitzungen -die Herbeischaffung der restlichen ist mir trotz aller Bemuehungen nicht gelungen- laesst sich der Umfang der Opposition Papens und der uebrigen Minister nicht dokumentarisch nachweisen. Dass er seine gegensaetzliche Meinung vorgebracht hat, ergibt die Beweisaufnahme. Zugegebenermassen war der Erfolg jedoch gering. Es ist deshalb Pflicht der Verteidigung, einmal naeher darauf einzugehen, aus welchen Gruenden sich die Machtposition Hitler's allmaehlich verstaerkte und der Einfluss der nichtnationalsozialistisch Minister geringer wurde, kurz, woran die bei Gruendung der Regierung am 30. Januar vorgesehenen Sicherungen scheiterten.

Im Anfang wich der Verlauf der Kabinettssitzungen vom Normalen nicht ab. Die auftretenden Fragen wurden in Rede und Gegenrede eroertert. Hitler versuchte nicht, begruendet abgelehnte Gesetzesvorschlaege unter allen Umstaenden durchzubringen. Eine anschauliche Darstellung hierueber gibt uns das Affidavit des frueheren Ministers Hugenberg. (Verteid.Dok.Nr. 88).

Die Wahl vom 5. Maerz mit dem ueberwiegenden Erfolg der nationalsozialistischen Partei brachte eine wesentliche Aenderung. Ueber ihre rein parlamentarische Auswirkungen hinaus glaubte Hitler sich jetzt in dem Bewusstsein gestaerkt, der Beauftragte des deutschen Volkes zu sein. Er glaubte nunmehr den Zeitpunkt gekommen ausschliesslich auf sein Recht Bezug zu nehmen, das ihm Artikel 56 der Reichsverfassung einraeumte, die Grundlinien der Politik als Reichskanzler auch bei Widerspruch der Minister zu bestimmen.

H0403 - 0083

Bezueglich der verfassungsrechtlichen Lage verweise ich auf Dokument Nr.22, aus dem sich ergibt, dass in Fragen der grundlegenden Politik auch ein Mehrheitsbeschluss der Minister gegen die Bestimmung des Reichskanzlers wirkungslos war. Hitler wurde Anregungen gegenueber nunmehr sehr verschlossen. Bei einem sachlichen Widerspruch im Kabinett glaubte er eine oppositionelle Phalanx gegen sich zu haben, und bald wurde es klar, dass Einwendungen im Kabinet nicht geeignet waren, Hitler's Haltung zu aendern. Man konnte, wie der Angeklagte von Neurath als Zeuge bekundet hat, hoechstens hoffen, ausserhalb des Kabinetts und in direkter Aussprache mit Hitler auf ihn einwirken zu koennen.

Die wesentlichsten Momente fuer die Entwicklung Hitler's zum Autokraten waren seine zunehmend gefestigte Stellung gegenueber Hindenburg und sein immer staerker werdender Einfluss auf den Reichswehrminister v. Blomberg.

Die ersten Massnahmen Hitlers, die in den Augen Hindenburgs seine Bemuehungen zur Herbeifuehrung einer straffen Ordnung erkennen liessen, hatten das persoenliche Verhaeltnis Hitler's zu Hindenburg immer mehr gebessert. Er hatte es verstanden, sich sehr geschickt auf die Persoenlichkeit und Mentalitaet Hindenburgs einzustellen. Deshalb gelang es ihm auch sehr bald, die anfaengliche Bestimmung ueber einen gemeinsamen Vortrag in Fortfall zu bringen. Damit war praktisch die hauptsaechliche Einwirkungsmoeglichkeit Papen's bei Hindenburg aufgehoben.

Die Haltung des Kriegsministers v. Blomberg war der zweite entscheidende Punkt fuer die Entwicklung Hitlers.

Die Wehrmacht war ein Machtfaktor. Hitler wusste, dass sie in ihrem Mannschafts- und Offiziersbestande im Wesentlichen wohl unpolitisch, keinesfalls jedoch -besonders in ihrer Fuehrungs- nationalsozialistischen Ideen geneigt war. Ein weitgehender radikaler Regierungskurs musste daher stets einen Widerstand der Wehrmacht befuerchten lassen. Es kam hinzu, dass nach der Persoenlichkeit Hindenburgs dieser fuer Vorstellungen aus militaerischen Kreisen ein besonders offenes Ohr hatte. Solange daher Hitler nicht den Kriegsminister zu seinem Gefolgsmann hatte, musste er an der Durchfuehrung radikaler Ideen gehindert sein.

Es ist historisch heute noch kein klares Bild darueber zu gewinnen, wodurch die Einflussnahme Hitler's auf Blomberg sich erklaeren laesst. Wir haben jetzt

H0403 – 0084

lediglich die Tatsache festzustellen, dass Blomberg sehr bald ein gluehender Bewunderer Hitler's wurde, und dass von seiner Seite aus keinerlei Widerstand gegen eine noch so weitgehende radikale Entwicklung der Hitler'schen Politik zu erwarten war. Der 30. Juni 1934 sollte dies spaeter mit groesster Klarheit beweisen.

Nachtraeglich betrachtet wird die Folgerichtigkeit dieser Entwicklung klar. Hitler war nur durch die Tatsache der Macht zu beeindrucken. Die Wehrmacht in ihrem damaligen Bestande war insbesondere in der Verbindung mit der Stellung des Reichspraesidenten v. Hindenburg ein Machtfaktor, dem anfangs auch Hitler und seine Partei bei einer Kraftprobe nicht gewachsen gewesen waere. Daher das Bestreben Hitler's, das Vertrauen Hindenburgs zu gewinnen, daher in der Zeit bis zum Tode Hindenburgs ein verhaeltnismaessig vorsichtiges Operieren, das in keiner Weise eine weiterverstaerkte Entwicklung vermuten liess. Vom Zeitpunkte des Todes Hindenburgs ab erscheint Hitler als Diktator, der keine Ruecksicht mehr kennt und zumindest auf innerpolitischem Gebiete seine ruecksichtslose Machtpolitik erkennen laesst.

Ausserhalb der Gesetzgebungstaetigkeit des Kabinetts hat sich die Anklage mit der Frage beschaeftigt, wieweit Papen fuer die Unterdrueckung politischer Gegner und manche Gewalttaetigkeiten verantwortlich ist, die sich in der Zeit ereignet haben, die in der damaligen Terminologie als "nationale Revolution" bezeichnet wird.

Im Kreuzverhoer ist Papen vorgehalten worden, ob er die Verhaftung und Misshandlung einzelner namentlich aufgefuehrter kommunistischer und sozialdemokratischer Persoenlichkeiten gekannt haette. Papen hat diese Frage im Wesentlichen verneint. Er wusste zwar, dass auf Grund der Verordnung des Reichspraesidenten zum Schutze von Volk und Staat Massnahmen ergriffen worden waren, die die persoenliche Freiheit einer grossen Anzahl linksgerichteter Persoenlichkeiten aufhob.

Die Verordnung war vom Reichspraesidenten also ausserhalb der Verantwortlichkeit Papens unter Aufhebung der in Betracht kommenden Verfassungsbestimmungen erlassen worden. Sie war unter dem Eindruck des Reichstagsbrandes geschaffen worden, eines Ereignisses, das mit aller Klarheit bis zum heutigen Tage noch nicht aufgeklaert ist, bei dem aber die amtliche Behauptung, kommunistische

H0403 - 0085

Kreise hatten die Brandstiftung veranlasst, durchaus glaubhaft erschien. Zumal die Durchsuchung des Liebknechthauses, des kommunistischen Hauptquartiers nach Goerings Angaben stark belastendes Material ueber geplante Akte gegen die Reichsregierung zutage gefoerdert hatte. Das Untersuchungsverfahren wurde von einem Richter des Reichsgerichts gefuehrt, einer Persoenlichkeit, die in ihrer Unparteilichkeit ausser Zweifel stand. Papen konnte daher fuer die seitens der inneren Verwaltung fuer erforderlich gehaltenen gesetzlichen Sicherungsmassnahme Verstaendnis haben.

Mit der Kenntnis der Verhaftungen dieser Politiker ist jedoch in keiner Weise eine solche ueber die Einzelheiten und den Umfang der damaligen Massnahmen ohne weiteres verbunden.

Wir haben in den Jahren des nazistischen Regimes immer wieder die Erfahrung machen muessen, dass die Kenntnis von Gewalttaetigkeiten auf einen engen Kreis der unmittelbar Beteiligten beschraenkt blieb. Die Massnahmen, die vor der Entlassung eines Haeftlings ergriffen wurden, um ihn zum Schweigen zu bringen, waren offensichtlich erfolgreich. So sehen wir immer wieder einen nur kleinen Kreis Wissender, der sich aus dem unmittelbaren Anhang der aus der Haft Zurueckgekommenen zusammensetzt. Die nachtraeglich manchmal erstaunlich anmutende Tatsache, dass weiteste Kreise ueber Art und Umfang der vorgekommenen Exzesse nicht unterrichtet waren, findet hierdurch ihre Erklaerung. Es ist selbstverstaendlich, dass die naeheren Angehoerigen und Gesinnungsfreunde der in der damaligen Zeit verhafteten Politiker etwa Bescheid wussten von dem, was ihren Angehoerigen geschehen war. Der Umfang der Geheimhaltung ergibt sich am besten aus der Tatsache, dass der Zeuge Gisevius eine allgemeine Kenntnis der Zustaende in den Konzentrationslagern bei den Beamten der Gestapo erst vom Jahre 1935 ab annimmt.

So erscheint es mir durchaus erklaerlich, dass Papen ueber die Massnahmen, die in den ersten Monaten fast ausschliesslich gegen politische Gegner des Nationalsozialismus aus Linkskreisen ergriffen wurden, sehr wenig Bescheid wusste, jedenfalls, dass seine Kenntnis nicht ueber die Tatsache hinausging, dass man im Zuge der "Verordnung zum Schutze von Volk und Staat" insoweit Verhaftungen vorgenommen hatte.

Anders lagen die Dinge allerdings bei den spaeter aufgetretenen Uebergriffen

H0403 - 0086

gegen kirchliche Stellen und Organisationen, die in grossen Umfange sich an ihn wandten, und fuer die er sich dann auch sofort energisch eingesetzt hat. Dasselbe gilt fuer die Massnahmen im Zusammenhange mit dem 30. Juni 1934, auf die spaeter noch eingegangen wird.

Entscheidend ist jedoch in jedem Falle, dass die Massnahmen, soweit sie ausserhalb des Gesetzes lagen, der Zustaendigkeit der Polizei und des Innenministeriums unterlagen. Das Gesetz selbst ist eine Notverordnung Hindenburgs. Sie ist legal zustande gekommen. Der weiter als bisher gefasste Begriff der Schutzhaft beinhaltet in sich kein Verbrechen.

Hinsichtlich der Ausschreitungen gegen Juden ist Papen in der Anklage zum Vorwurf gemacht worden, dass er in einem Telgramm an die "New York Times" vom 25. Maerz 1935 die Lage in Deutschland insoweit als ruhig hingestellt haette, und dass er darauf hingewiesen habe, dass Einzelaktionen wohl vorgekommen , jetzt aber durch Anordnung Hitler's verboten seien.

Papen hatte selbstverstaendlich auch aus den ihm zugaenglichen Quellen von Ausschreitungen gehoert, die sich einzelne SA-Leute in dieser Zeit noch nicht geklaerter politischer Verhaeltnisse hatten zuschulden kommen lassen. Wenn Hitler am 12. Maerz 1933 derartige Einzelaktionen kategorisch verboten und strengste Bestrafung der Taeter fuer die Zukunft angeordnet hatte, so konnte er guten Gewissens annehmen, dass dieser Befehl von hoechster Stelle auch in Zukunft befolgt werden wuerde.

Nicht uninteressant ist es im uebrigen, auf eine Veroeffentlichung des "Bundes juedischer Frontsoldaten" vom 25. Maerz 1933 hinzuweisen. In diesem Aufruf ist gleichfalls zum Ausdruck gebracht, dass die Lage bezueglich der juedischen Bevoelkerung im allgemeinen ruhig sei und sich Uebergriffe auf Einzelaktionen beschraenkt haetten, die nunmehr durch Befehl Hitler's verboten seien. Ich werde diese Veroeffentlichung des Bundes in meinem Dokumentenbuch fuer die Reichsregierung vorlegen.

H0403-0087

Auf den gleichen Standpunkt hatte sich eine Veröffentlichung der amerikanischen Handelskammer in Köln vom 25. März 1933 gestellt, die ich gleichfalls im Beweisverfahren für die Reichsregierung unterbreiten werden.

Der Judenboykott, der einige Tage später angekündigt und am 1. April 1933 durchgeführt worden ist, war entgegen der Ansicht der Anklage keine Massnahme der Regierung, sondern eine reine Parteimassnahme, gegen die im Kabinett mit Anderen auch Papen scharfen Widerspruch erhob. Die Veröffentlichung der "Times" die mit Neurath-Verteidigungs-Dokument Nr. 9 überreicht worden ist, beweist, dass Papen darüber hinaus auch bei Hindenburg vorstellig geworden ist und dessen Intervention bei Hitler veranlasst hat.

Es ist im übrigen zu berücksichtigen, dass der Judenboykott als ein zeitlich beschränktes, lediglich auf das Geschäftsleben sich erstreckendes Mittel der Gegenwehr angekündigt worden war. Es war auch ausdrücklich angeordnet worden, dass jede Gewaltanwendung verboten sei und dass durch entsprechende Massnahmen Ausschreitungen verhindert werden sollten.

Die Anklage hat die innerhpolitischen Dinge lediglich in dem Zusammenhange vorgebracht, dass durch die getroffenen Massnahmen die Stellung der nat. soz. Machtposition gefestigt werden sollte, um die Möglichkeit zu schaffen, dann zu den vorher festgelegten „Zielen der auswärtigen Weltpolitik überzugehen. Nochwichtiger als die Erörterung der innerpolitischen Verhältnisse ist daher ein Eingehen auf die Aussenpolitik des Reiches inder Zeit der Vicekanzlerschaft Papens.

Das Reservat Hindenburg's zur Bestimmung des Aussenministers, die Beauftragung des bisherigen Aussenministers v. Neurath mit diesem Posten eines Mannes, der nicht Nationalsozialist war, musste eine Entwicklung der Aussenpolitik im bisherigen Fahrwasser erwarten lassen.

H0403 – 0088

Die ersten Massnahmen Hitlers schienen diese Erwartung nicht nur zu rechtfertigen, sondern darüber hinauszugehen. Die erste aussenpolitische Rede am 17. Mai 1933 befasst sich mit dem Verhältnis Deutschlands zu Polen, das in der vorhergehenden Zeit nie zu einer klaren Befriedigung gekommen war. Die Angliederung grosser frühre zum Deutschen Reich gehörender Gebiete an das neuerstandene Polen hatte eine latente Spannung zwischen diesen Staaten mit sich gebracht. Hitler war der erste, der an dieses Problem heranging und nach seiner Erklärung im Reichstage entschlossen war, durch eine Anerkennung des polnischen Status und seiner Bedürfnisse eine Politik der Freundschaft mit diesem Lan herbeizuführen. Wenn man berücksichtigt, dass der Gedanke des Verzichts auf eine Revision gegenüber Polen nicht nur allgemein unpopulär war, sondern auch im schroffen Gegensatz zu der bisherigen Propaganda stand, so konnte man unmöglich die Entwicklung der späteren Jahre voraussehen. Man musste der Überzeugung sein, dass hier eine im Innern starke Regierung dieses innere Aufbauwerk mit einer Befriedigungspolitik nach aussen unterstützte.

Der Beitritt Deutschlands zum Viermächtepakt, das erneute Bekenntnis zu Locarno, mussten diese Überzeugung unterstreichen

Auf einer anderen Linie liegt der aussenpolitische Kampf um ideelle Werte. Die Frage der Beseitigung der Alleinschuldklausel des Versailler Vertrages und die Frage der Gleichberechtigung des grossen Staates, der seit 1918 konsequent eine Friedenspolitik betrieben hatte, waren Forderungen, die einerseits der Gegenseite keinerlei untragbare Opfer aufzubürden schienen, andererseits aber geeignet waren, dem deutschen Volke eine als drückend angesehene ideelle Last zu nehmen.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist der Austritt Deutschlands aus der Abrüstungskonferenz zu betrachten. Er erfolgte nachdem langwierige Verhandlungen zu keinem positiven Ergebnis geführt hatten und in keiner Weise eine Neigung der Mächte zu ersehen war, in Zukunft eine Befriedigung der deutschen Forde-

H0403-0089

rungen herbeizuführen. Die Erklärung der Reichsregierung und Hindenburg's, dass dieser Schritt als ein taktischer Schritt anzusehen sei, bei Beibehaltung der gleichen Zielsetzung, nämlich der Aufrechterhaltung des Friedens unter Anerkennung der Gleichberechtigung, musste daher glaubhaft und vernünftig erscheinen.

Auch Papen hat aus diesen Gesichtspunkten diesen Schritt gebilligt. Bei dem gleichzeitig erfolgten Austritt aus dem Völkerbund konnte die Beurteilung verschieden sein. Auch hier konnte man der Ansicht sein, dass der Austritt als Protestschritt notwendig war, und dass man durch tatsächliche Bemühungen in der Sache selbst unter Beweis stellen konnte, dass man an einer Politik des Friedens festhalten wolle.

Papen zählte zu denjenigen, die glaubten, von einem Austritt aus dem Völkerbund abraten zu müssen. Er hatte zwar selbst als Reichskanzler erlebt, dass die Verhandlungen in dem grossen und vielgestaltigen Plenum des Völkerbundes für manche Fragen eine gewisse Beschwernis bedeuteten. Andererseits war er jedoch von der Institution des Völkerbundes als einem Instrument der Verständigung und der Erleichterung der technischen Möglichkeiten zu einer Verständigung so überzeugt, dass er den Austritt aus dem Völkerbund vermeiden wollte. Er setzt sich für diese seine Ansicht sehr aktiv ein. Da er Hitler in Berlin nicht überzeugen kann, reist er ihm nach München nach, um ihn dort kurz vor der Entscheidung seine begründete Ansicht vorzutragen. Wir sehen also hierr Papen auf einem Gebiete, für das er in seiner Stellung als Vicekanzler an sich keine Verantwortung trägt, aktiv im Sinne einer Lösung arbeiten, die unter Zugrundelegung der Ansichten der Anklage über den Austritt aus dem Völkerbunde nur als ein Friedensschritt angesehen werden kann.

Der erfolgte Austritt aus dem Völkerbund ist wegen der prinzipiellen Bedeutung dieser Massnahme dem deutschen Volke in einem Volksentscheid zur Stellungnahme unterbreitet worden. Hitler, die Regierung und Hindenburg haben zu diesem Volksentscheide Aufrufe erlassen, die ausdrücklich betonten, dass dieser Schritt keine Änderung der Politik, sondern lediglich einen Wechsel der

H0403 – 0090

Methode bedeuten solle. Unter dieser Festlegung ist man auch an die Wahlvorbereitung zu diesem Volksentscheide gegangen.

Die Anklage wirft Papen vor, dass er hierbei in seiner Essen Rede die Regierungsfolge Hitler's verherrlicht und sich bedingungslos für die Bejahung der zum Volksentscheide gestellten Fragen eingesetzt hätte.

Wenn Papen Letzteres getan hat, so sah er sich hierzu veranlasst, weil die Entscheidung nun einmal gefallen und dem Auslande gegenüber zu rechtfertigen war. Wenn die verantwortlichen Leiter tatsächlich nichts anderes als einen Wechsel der Methode anstrebten, so konnte hiergegen an sich nichts eingewendet werden. Die Stellung der deutschen Aussenpolitik wäre erschüttert worden, wenn bei der Abstimmung das Volk sich gegen die vollzogene Massnahme gewandt hätte. Es war daher eine Selbstverständlichkeit, im Rahmen der feierlich abgegebenen Erklärungen diese Politik in der Öffentlichkeit zu billigen. Es war ferner nicht zu übersehen, dass bei einer Volksabstimmung über die Massnahmen der Regierung die Vertrauenserklärung an der inneren Politik nicht ganz vorübergehen konnte.

Wir müssen den Zeitpunkt dieser Rede betrachten. November 1933 war Hitler auf dem im Vordergrunde der Notwendigkeit und des Interesses stehenden Gebiete, der Linderung der wirtschaftlichen Not und der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, ein gutes Stück vorwärts gekommen. Seine Massnahmen waren grosszügig und zeigten zunächst einen offensichtlichen Erfolg. Man kann auch hier nicht die Dinge mit dem Massstabe messen, den man nach Kenntnis der Entwicklung heutigen Tages an die Dinge anlegt. Damals schien der insoweit eingeschlagene Kurs durch den Erfolg gerechtfertigt. Papen glaubte daher in seiner Wahlrede, die zum Zwecke der Anerkennung einer aussenpolitischen Massnahme eine Vertrauenskundgebung für die Regierung erforderte, auf diese positive innerpolitische Entwicklung anerkennend hinweisen zu müssen.

Mr. Justice Jackson hat in seiner Einleitungsrede die geschil

H0403-0091

dorten Verhältnisse im Jahre 1933 selbst mit folgenden Worten anerkannt: "Im Jahre 1933 sahen wir das deutsche Volk nachdem Rückschlag des letzten Krieges sein Ansehen in Handel, Industrie und Kunst zurückgewinnen. Wir beobachteten sein Vorankommen ohne Misstrauen, ohne Arglist."

Von allen aussenpolitischen Problemen int ressierte Papen vielleicht am meisten das deutsch-französische Verhältnis Er hat in seiner eigenen Vernehmung dargelegt, welches seine Ansichten hierüberwaren und wie er schon inden 20er Jahren in verschiedenen politischen bzw. katholischen Gremien andem Gedanken einer Verständigung und Annäherung Frankreich zu Deutschland mitgearbeitet hat. Ich verweise hierbei auf das Dokument 92 und die darin geschilderte Begegnung Papen's mit dem französischen Obersten Picot, die für die Einstellung Papen's bezeichnend ist.

Auch in der neuen Regierung war Papen als Saarkommissar mit dieser Frage besonders befasst. Wir sehen, wie er sich bemüht, auch in der Saarfrage alles zu vermeiden, was irgendwie die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auch nur vorübergehend trüben könne. Daher sein Vorschlag auf Verzicht einer Abstimmung die dem politischen Chauvinismus in beiden Ländern erneuten Auftrieb geben könnte. Hitler selbst hatte nicht nur schon früher vor der Machtübernahme, sondern auch als verantwortlicher Regierungschef immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass Deutschland keine Absicht habe, die Frage Elsass-Lothringen aufzuwerfen, sondern dass das einzige zwischen beiden Ländern noch zu regelnde Problem in der Saarfrage bestehe. Und darin folgte er durchaus den auf eine friedliche Bereinigung hinzielenden Vorschlägen Papen's.

Papen wird weiterhin zum Vorwurf gemacht, dass er durch Abschluss des Konkordats im Juli 1933 eine Täuschung des Vertragspartners, des Vatikans, herbeigeführt habe. Papen habe beabsichtigt, mit dem Abschluss des Konkordats lediglich die Machtposition Hitler's zu befestigen und ihm inden Augen des Auslandes einen Kredit zu verschaffen.

H0403 - 0092

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Konkordat auch in seiner Auswirkung ein doppelseitiger Vertrag gewesen ist, und dass die rechtlichen Bindungen des Konkordats bei den bald folgenden Vertragsverletzungen von deutscher Seite auch dem verletzten Teile einen gewissen Rechtschutz geboten haben.

Ich beziehe mich auf den Fragebogen des Erzbischofs Dr. Conrad Gröber bzgl. des Abschlusses des Konkordats. Ich gestatte mir infolgedessen, auf das Dokument "von Papen Nr. 104", das ich heute überreicht habe, hinzuweisen und summarisch folgendes vorzutragen:

Erzbischof Gröber ist der Ansicht, dass der Abschluss des Konkordats eine Initiative Papen's war. Er bestätigt ferner, dass es Papen gelungen ist, bei Hitler die Bedingungen des Konkordats durchzusetzen. Er bestätigt in seiner Antwort auf Frage Nr. 4 insbesondere, dass die Handlungweise des Angeklagten von Papen während des Abschlusses des Konkordats aus seinem Innern heraus von seiner psotiven Einstellung gegenüber der Regligion bestimmt war. Schliesslich bestätigt er in Antwort 6, dass das Konkordat eine rechtliche Auffangstellung und Stützung gewesen ist gegenüber den späteren Verfolgungen der Kirche. In Antwort 7 wird bestätigt, dass die "Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher" keine Organisation war, die unter Artikel 31 des Konkordats fiel und sich folglich nicht unter den durch das Konkordat geschützten Organisationen befand.

In jedem Falle ist es völlig abwegig anzunehmen, dass Papen von beabsichtigten künftigen Verletzungen des Vertrages Kenntnis gehabt und in dieser Kenntnis den Abschluss herbeigeführt habe. Wenn er den Kredit Hitler's im Auslande stärken wollte, so wäre dieses Mittel ja wohl das denkbar ungeeignetste gewesen. Ein Kampf gegen die Kirche wäre ohne Konkordat eine zwar im Auslande ungünstig aufgenommene, aber immerhin innere deutsche Angelegenheit gewesen. Durch die Tatsache des zwischenstaatlichen Vertrages wurden diese Kirchenverfolgungen gleichzeitig eine Verletzung eines internationalen Vertrages mit den sich daraus ergebeneden

H0403 - 0093

speziellen und prestigemässigen Auswirkungen. Man kann nicht einen Vertrag zum Zwecke des Prestigegewinnes abschliessen, wenn man alsbald nach Vertragsabschluss an die Verletzung des Vertrages herangeht.

Schon diese Überlegung bringt die Vermutung der Anklage zum Scheitern.

Der Anklagevorwurf ist darüber hinaus von symptomatischer Bedeutung. Jede Aktion Papen's, die irgendwie in Erscheinung getreten ist, muss im Sinne der konspiratorischen Theorie zu Ungunsten Papen's ausgedeutet werden, und das einfachste Rezept hierfür ist, die spätere Entwicklung in den Vordergrund zu stellen, diese Entwicklung in die Mitarbeit und Kenntnis Papen's zu setzen und seine vorherigen gegenteiligen Gesinnungsäusserungen als eine Zweideutigkeit und Doppelzüngigkeit zu bezeichnen. Dieses Rezept ist einfach, wenn man die Kenntnis der späteren Entwicklung rückblickend als etwas Selbstverständliches ansieht, wenn man sich über die wahre, tatsächliche Lage in der damaliger Zeit kein Bild macht und sich vor allen Dingen nicht der Mühe unterzieht, die Logik in der behaupteten ursprünglichen Absicht und der weiteren Entwicklung nachzuprüfen. Nur auf diese Weise kann man wie hier zu einem Ergebnis kommen, das bei näherer Betrachtung eine Unsinnigkeit des damals Handelnden voraussetzt.

Aber ganz abgesehen von diesen Erwägungen verbietet die Einstellung des Angeklagten zu religiösen Dingen auch nur den leisesten Zweifel an der Lauterkeit seiner Absichten. Es ist im Beweisverfahren dargestellt worden, dass nicht nur seine engsten persönlichen Berater in kirchlichen Dingen, sondern auch höchste kirchliche Würdenträger, die sowohl persönlich wie auch sachlich mit dem Angeklagten in diesen Dingen enge Verbindung gehabt haben, seine zu jeder Zeit absolut einwandfreie Haltung als Katholik betonen.

Mit der Widerlegung der Behauptung der Anklage, dass Papen das Konkordat durch Auflösung der "Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher" selber gebrochen habe - ich verweise hierbei auf die

H0403-0094

eindeutigen Aussagen des ehemaligen Geschäftsführers der "Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher", Grafen Roderich Thun, Verteidigungs-Dok. Nr. 47 - ist eigentlich schon die Haltlosigkeit der ganzen Anklage zu den kirchlichen Fragen klargelegt.

Es muss aber festgestellt werden, dass Papen nicht nur mit Bedauern die nachträglichen Verletzungen des Konkordats durch das Reichsoberhaupt sah, sondern dass er sich aktiv bemühte, denselben entgegenzutreten. Die ganze Tätigkeit der "Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher" bestand ja praktisch aus nichts anderem, als solche Konkordatsverletzungen festzustellen und Papen die Unterlagen für seine ständigen Interventionen bei Hitler zu schaffen. Mit dem Fortgang Papens nach Wien entfiel dann die praktische Möglichkeit solcher Interventionen.

Dass die von Papen versuchte Sicherung der Konfessionen nicht politischen Zweckmässigkeitserwägungen des Tages, sondern einer religiösen Grundanschauung entsprang, geht auch aus allen seinen Reden hervor. Es gibt wohl keine Rede, in der er nicht zu diesem Problem Stellung genommen und immer wieder betont hätte, dass nur die christliche Weltanschauung - und damit die christlichen Konfessionen - das Fundament für eine geordnete Staatsführung sein könnte. Er sah gerade in diesem christlichen Fundament den besten Schutz gegen die Tendenz der Partei, dem reinen Machtgedanken vor der Idee des Rechts immer mehr den Vorzug zu geben.

Hinsichtlich des im Kreuzverhör vorgelegten Berichts Papens an Hitler vom 10. Juli 1933 (PS 2248) ist die Anklage einem offensichtlichen Missverständnis zum Opfer gefallen.

Papen weist hier auf die günstigen aussenpolitischen Folgen hin, wenn es gelänge, den politischen Katholizismus zwar auszuschalten, dabei aber das christliche Fundament des Staates nicht anzurühren. Papen beurteilt hierbei nicht die vergangene und gegenwärtige Situation, sondern er gibt einen Ratschlag für die Zukunft. Der Inhalt dieses Ratschlages ist im kirchlichen Sinne durchaus positiv. Er besagt: Man kann wohl den politischen

H0403-0095

Katholizismus ausschalten, unangetastet aber müssen die rein kirchlichen Belange selbst, das christliche Fundament des Staates, bleiben. In diesen für die Zukun t bestimmten Richtlinien liegt offensichtlich auch eine Kritik der Vergangenheit. Wir sehen hier, wie in Verbindung mit der aussenpolitischen Tätigkeit Dinge erörtert und an Hitler herangebracht werden konnten, die an sich auf einem anderen Sektor liegen.

Papen hat in seiner eigenen Aussage zu dem Vorwurf der Anklage Stellung genommen, dass er nach dem Erlass der päpstlichen Encyklika "Mit brennender Sorge" vom 14. März 1937 als guter Katholik hätte zurücktreten müssen. Papen konnte hier ohne jede Kritik und mit voller Billigung auf den Standpunkt der Kirche selbst verweisen, die immer der Ansicht gewesen sei, man müsse eine Position solange halten, als sie noch die geringste Möglichkeit einer positiven Tätigkeit biete. Die Kirche hat bis zum Schluss aus dieser weisen Einstellung heraus und im Gefühl ihrer Fürsorge für die deutschen Katholiken keinen vollständiger Bruch mit dem Dritten Reich vollzogen. Man wird nicht von einen einzelnen Katholiken verlangen können, dass er hier einen anderen Standpunkt einnimmt. Dies umso weniger, als Papen ja in seiner rein aussenpolitischen Tätigkeit in keiner Weise irgo wie in Konflikt kam.

Auch der Vorwurf, dass er im Herbst 1938 gegen die Behandlur des Kardinals Innitzer bei Hitler hätte protestieren müssen, entbehrt wohl jeglicher Grundlage. Papen selbst kann sich heute nicht mehr entsinnen, wenn und in welcher Form er von diesen Vorgängen überhaupt gehört hat. Die deutsche Presse hat darüber nichts gebracht und auf innerkirchlichen Weg darngen solche Dinge keinesfalls, wie die Anklage es annimmt, in die Öffentlichkeit. Jedenfalls hatte Papen damals als reiner Privatmann, der zudem noch indiesem Moment ein sehr schlechtes Verhältnis zu Hitler hatte, keinerlei Möglichkeit zu intervenieren.

Die Entwicklung Hitlers zum Autokraten habe ich bereits behandelt. Der Einfluss Papens war nach Wegfall des gemeinsamen Vortrages bei Hindenburg auf ein Minimum gesunekn. Proteste nich

H0403 – 0096

mit den Notwendigkeiten aus seinem eigenen Ressort untermauern konnte, waren rein deklaratorischer Natur. Inzwischen schloss sich der Kreis der Anwendung nazisitischer Doktrinen in der Praxis immer mehr. So wurde klar, dassdie Kompromissbereitschaft der ersten Zeit, dass die Anerkennung einer mitbestimmenden Koalition langsam hinfällitg wurde, und dass sich die nationalsozialistische Idee auf allen Gebieten immer mehr durchsetzte.

Für Papen war es klar, dass er diesen Kurs nicht mitmachen konnte. Dass er im Rahmen seiner amtlichen Stellung, abgesehen von vieler Hilfe in Einzelfällen, an der allgemeinen Linie nicht ändern konnte, war ebenfalls klar. Andererseits gab ihm seine noch bestehende äussere Stellung als Vizekanzler in der Öffentlichkeit eine gewisse Bedeutung. Es trat daher für ihn die Frage auf, ob er mit einer öffentlichen Kritik an all den vorhandenen Missständen heraustreten sollte, um den letzten Versuch zu machen auf Grund der öffentlichen Erörterung der Probleme einen Einfluss auf die Entwicklung zu nehmen. Sollte dies nicht gelingen, so war wenigstens damit erreicht, dass von verantwortlicher Seite diese Missstände öffentlich gebrandmarkt waren, selbst wenn als natürliche Konsequenz Papen dann seine Stellung aufgeben musste und insoweit nicht mehr in der Lage war, in Einzel fällen für Viele ein Helfer zu sein.

In einer Marburger Rede am 17. Juni 1934 hat Papen alle Missstände, die bis dahin in Erscheinung getreten waren, klar gebrandmarkt. Eine derartige umfassende Kritik ist in der Geschichte des "Dritten Reiches" einmalig geblieben.

Er hatte erkannt, dass die Gefährlichkeit des Nazismus auf der Tatsache beruhte, dass die Anwendung der einzelnen Doktrinen sich ineinander verzahnte und einen geschlossenen äusseren Ring der Unterdrückung des gesamten öffentlichen Lebens bildete. Wenn auch nur eine Stelle dieses Ringes durchbrochen wurde, so wäre die Gefährlichkeit des gesamten Systems hinfällig geworden. Wäre nur einer der angeschnittenen Punkte im günstigen Sinne zur praktischen Durchführung gekommen, so hätte dies eine

H0403 – 0097

Sinne zur praktischen Durchführung gekommen, so hätte dies eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse dargestellt. Das beanstandete System lässt sich nicht ein n Tag aufrecht erhalten, wenn die von Papen geforderte Freiheit der Meinungsäusserung gegeben ist. Es lässt sich nicht aufrechterhalten, wenn der Gesichtspunkt der Gesetzlichkeit und die Gleichheit vor dem Gesetz anerkannt wird. Es lässt sich nicht aufrecht erhalten, wenn man die allen Konfessionen gemeinsame Maxime der Gleichheit des Individuums verficht.

Jeder dieser Angriffe Papens in seiner Marburger Rede - bezüglich der Rassenfrage hatte er sich bereits in seiner Gleiwitzer Rede geäussert - war ein Angriff gegen die sichentwickelnde nazistische Gesamtdoktrin an sich. Dem Hörer wurde hier von führender opponierender Regierungsseite klargelegt, aus welchen Punkten sichdie Gesamtheit der Übelstände ergeben hatte. Die von vornherein übernommene Konsequenz für Papen war klar. Entweder Hitler berücksichtigte die Dinge, nachdem sie nun einmal in eine öffentliche klärende Diskussion gekommen waren, oder Papen nahm seine Demission, da er eine Weiterarbeit auf dem von Hitler eingeschlagenen Wege mit seinen Anschauungen nicht mehr in Übereinstimmung bringen konnte.

Hitler glaubte in seiner damaligen Position offensichtlich der öffentlichen Meinung nicht das Opfer eines Abgehens von seiner Linie bringen zu brauchen. Er versuchte, die Opposition totzumachen, indem er die Veröffentlichung der Rede verbot und deren Verbreiter bestrafen liess. Papen demissionierte. Hitler akzeptierte diese Demission noch nicht sofort, da er offensichtlich auf Hindenburg Rücksicht nehmen underst bei ihm die Lage insoweit klären wollte.

Inzwischen kamen die Ereignisse des 30. Juni.

Was ursprünglich für Papen im Auge dieser Massnahmen bestimmt war, wird sich wohl nie vollständig klären lassen. Es wird sich insbesondere nicht klären lassenob hier von verschiednen Personen Verschiednes beabsichtigt war.

Die Improvisation der Aktionen tritt am besten in der Art

der Durchführung gegenüber dem Vizekanzleramt in Erscheinung. Bose ist das erste Opfer in den Räumen der Vizekanzlei selbst. Jung, der ausserhalb Berlins verhaftet worden war, wird gleichfalls erschossen. Sein Schicksal ist Papen und der Öffentlichkeit allerdings erst viel später bekannt geworden, da man ursprünglich in der Hoffnung war, dass er, durch die Massnahmen der Marburger Rede gewarnt, nicht nur Berlin verlassen, sondern sich in die Schweiz begeben hätte. Andere Mitglieder des Stabes, der man habhaft werden konnte, werden in Polizeigewahrsam genommen und später in ein Konzentrationslager gebracht. Bei Papen selbst zögerte man offensichtlich mit einer endgültigen klaren Entscheidung. Seine enge Verbindung mit Hindenburg konnte es doch wohl ratsam erscheinen lassen, die Liste der Opfer des 30. Juni nicht noch mit diesem prominenten Namen zu belasten, nachdem die Belastung gegenüber Hindenburg durch das allerdings als Notwehrhandlung getarnte Verbrechen gegenüber Schleicher schon groß genug war.

Für die Betrachtung im Rahmen der Anklage genügt es in jedem Falle festzustellen, dass, wie immer auch am Schlusse das Schicksal Papens war, die gegen ihn und die Seinen ergriffenen Massnahmen seinen absoluten Gegensatz zu Hitler und der Nazi-Politik dokumentieren.

Die Anklage hat im Kreuzverhör Papen Briefe vorgelegt, die in einem äusseren Anschein nach zunächst eine gewisse Divergenz zu seiner sonstigen Haltung ergeben.

Papen versichert in diesen Briefen Hitler seiner Anhänglichkeit und Treue, und er hüllt sein wirkliches und materielles Begehren in diesen Briefen in eine bei ihm sonst im Verkehr mit Hitler keineswegs übliche Höflichkeitsform. Es mag verwunderlich erscheinen, dass ein Mann oppositioneller Gesinnung, der auf Grund seiner Einstellung verfolgt, dem insbesondere in der Person seiner Mitarbeiter so Unglaubliches angetan war, diese Form eines Briefes wählt. Zur richtigen Beurteilung ist jedoch ein Verständnis der damaligen Lage erforderlich. Es bestand ein Zustand der Rechtlosigkeit. Die Gelegenheit war günstig,

H0403 – 0098

H0403 – 0099

sich im Zuge dieser Massnahme lästiger Gegner zu entledigen. Das Beispiel Schleichers und Klausners und anderer hatte dies zur Genüge gezeigt. In keiner Weise war erkenntlich, wann und in welcher Art die Massnahmen gegen die in die Dinge bereits verwickelten Personen ein Ende finden würden. Fast hysterisch [illegible] te man in jedem Menschen gegnerischer Gesinnung einen Konspirat[illegible] mit den SA-Kreisen zu sehen, die wohl eher oder später wirklich zu einer Revolte gegen Hitler sich hatten erheben wollen.

Wie weit tatsächlich auch Leute der Rechten aus ihrer oppositionellen Einstellung heraus sich mit Leuten der damals einen grossen Machtfaktor darstellenden SA verbunden hatten, ist bis heute wohl noch nicht einwandfrei festgestellt worden. Jedenfalls liess sich damals nicht überblicken, ob die Behauptungen Hitlers hinsichtlich der nicht der SA angehörenden Persönlichkeiten richtig waren oder nicht.

Für Papen war die Lage damals folgende: Er wusste von der Ermordung Bosos, das Schicksal von Jung war ihm damals noch nicht bekannt. Er hoffte, er sei entkommen. Drei seiner Mitarbeiter waren in Konzentrationslager. Diese mussten zunächst aus dieser Lage gerettet werden. Und auch für die Zukunft musste der Argwohn genommen werden, dass irgendeiner von ihnen und auch Papen selbst mit den revoltierenden SA-Kreisen in Verbindung gestanden hätte. Wollte Papen daher irgendwelche Vorstellungen bei Hitler erheben, so war erstes Erfordernis für einen überhaupt nur möglichen Erfolg die Distanzierung von diesen SA-Kreisen. Papen hat daher sich veranlasst gesehen, in diesen Briefen Hitler seiner Loyalität und Treue zu versichern.

Zudem war Papen Jahre hindurch überzeugt, dass hinter dem Anschlag auf ihn und die Vizekanzlei Himmler und Goebbels standen, dass speziell Himmler ihn beseitigen wollte und nur durch Göring daran gehindert worden war, und dass es daher, um sich gegen diese beiden zu sichern, nötig sei, Hitler gegenüber seine einwandfreie Haltung zu versichern.

Wesentlich für die Beurteilung dieser Briefe ist nicht die Form, sondern der Inhalt. Das A und O dieser Briefe ist das

H0403 – 0100

Verlangen einer Rehabilitierung für seinceigene Person und die seiner Mitarbeiter. Er verlangt ein Gerichtsverfahren. Er rät Hitler, aus dem von diesem beabsichtigten Rechtfertigungsgesetz diejenigen Aktionen auszunehmen, die sich gegen Personen ausserhalb des SA-Kreises gerichtet haben.n

Was bedeuten denn diese Forderungen Papens? Sie bedeuten tatsächlich das Festhalten am Legalen gegenüber den illegalen Akten des 30. Juni. Er fordert objektive richterliche Aufklärung über dasjenige, was am 30. Juni zu verurteilen ist. Zu bedenken ist bei Betrachtung der Vorgänge des 30. Juni ja immer, dass sie in zwei Teile fielen. Einmal die Massnahme gegn die SA-Führer, deren Radikalismus seit jeher bekannt war, die immer wieder mit den Gewalttaten und Einzelaktionen in Verbindung zu bringen waren, die man in der Vergangenheit zu verurteilen gehabt hätte. Ein Einschreiten gegen diese Leute liess sich als Staatsnotwehrakt gegen gefährliche und zur Revolte bereite Kräfte erklären.

Der andere Teil bestand inden Massnahmen gegen Persönlichkeiten, die ausserhalb des Kreisss der SA standen. Eine gerichtliche Untersuchung hätte die Klärung dieser Vorfälle und die Verurteilung der dafür Verantwortlichen zur Folge haben müssen.

Ich glaube, wenn man in kühler Kritik der damaligen Vorgänge sich dies vergegenwärtigt, so kann man nur zurder Überzeugung kommen, dass inden Briefen Papens tatsächlich nichts anderes anzustreben war als dasjenige, was er Hitler vorgeschlagen hatté, eine Rehabilitierung der unrechtmässig Verfolgten im Wege eines gerichtlichen Verfahren und Abstandnahme von einer pauschalen Rechtfertigung der getroffenen Massnahmen durch ein Gesetz.

Kommt man so auf den Kern der Sache und auf das tatsächlich Angestrebte, so kann man der Form der Briefe keinesfalls den Sinn geben, den ihnen die Anklage zuschreibt.

Dass diese Form insbesondere keine Anerkennung der Massnahmen des 30. Juni gewesen ist, sondern dass sie lediglich durch den

H0403-0101

erörterten Zweck bestimmt wurde, ergibt am besten die Betrachtung des Briefes vom 17. Juli. Zu diesem Zeitpunkt hatte Papen zwar die Entlassung seiner Mitarbeiter aus dem Konzentrationslager erreicht, seinen weiteren Forderungen war Hitler aber nicht nachgekommen. Wir sehen jetzt ein auch die bescheidendste Höflichkeitsform vermissendes Schreiben. Lediglich sachlich Feststellungen und sachlicher Begehr. Ein Schreiben, das nur mit dem Namen Papen unterzeichnet ist, unter Weglassung auch jeder Schlussformel.

In der Sache selbst geht Papen in keinem Moment von seiner Linie ab:
Er hält an seiner Demission fest und fordert deren unverzügliche Vollziehung, wie der Brief vom 10. Juli 1934 ergibt (Dok. D. 1715). Er weigert sich, an der Regierungstätigkeit weiterhin irgendwie teilzunehmen. Er verlässt Hitler sofort, nachdem er ihn aus der Kabinettsitzung vom 3. Juli herausgebeten hatte. Er bleibt der Reichstagssitzung fern, in der das Rechtfertigungsgesetz beschlossen wird. Er weist brüsk das Anerbieten zurück, den bequemen Botschafterposten beim Vatikan anzunehmen. Das seine negative Haltung.

Positiv ist er bemüht, eine Einschreiten der Wehrmacht herbeizuführen. Er wendet sich an seinen Freund Generaloberst von Fritsch. An Blomberg ist bei dessen Einstellung nicht zu denken. Fritsch will, ohne ausdrücklichen Befehl des Reichspräsidenten, nicht handeln. Papen bemüht sich nunmehr, zu Hindenburg zu kommen. Die Umgebung Hindenburgs hält ihn fern.

Die Sitzung vertagt sich bis auf 23. Juli 46, 10.00 Uhr.